

Samtgemeinde Gellersen, 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Kirchgellersen“

Abwägung der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Teil 8 von 8

Zu den Stellungnahme Privat 2-4

Stand: 12.02.2026

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

M.Sc. Mona Borutta

Dipl.-Ing. Peter Mix



ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebrecht Partnerschaft mbB
Architekt, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt
Lehmweg 17 20251 Hamburg 040 460955-800 mail@elbberg.de www.elbberg.de



Inhalt

Die Öffentlichkeitsbeteiligung hat vom 20.10.2025 bis zum 21.11.2025 stattgefunden.

1	Privat 1, siehe gesonderte Abwägungstabellen	4
2	Privat 2, 20.11.2025	4
	A. Keine Erforderlichkeit der Planung am konkreten Standort	4
	B. Stellungnahme zur Planung selbst	9
	I. Belange des Naturschutzes, § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB i. V. m. dem BNatSchG:	9
	II. Landschaftsschutz.....	16
	III. Entgegenstehender Belang des Wasserschutzes	20
	IV. Brandschutz	23
	V. Havarie.....	27
	VI. Seismologische Messstation Vierhöfen.....	28
	VII. Entgegenstehende private Belange - Belang Mensch und Gesundheit	29
3	Privat 3, 21.11.2025	34
	Die schwerwiegenden negativen Folgen für uns als Bürger und Eigenheimbesitzer.....	35
	Beantragung eines Bürgerentscheids gemäß § 32 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).....	36
4	Privat 4, 21.11.2025	38
	1. Unzulässige Einstufung des Plangebiets als Beschleunigungsgebiet nach § 249c BauGB	39
	2. Fehlende bzw. unzureichende Alternativen- und Variantenprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB / § 40 UVPG	43
	3. Konflikt mit LROP- und RROP-Vorgaben (Wald, Erholung/Ruhe, Repowering, Biotopverbund)	46
	4. Unklare Steuerungswirkung des FNP – Konzentrationszone oder bloße Potenzialfläche?	49
	5. Widerspruch zwischen dokumentierter Artenvielfalt und Bewertung als „gering / nicht überregional bedeutsam“	52
	6. Fehlende quantitative und populationsbezogene Bewertungsmethodik (Bewertungsklassen ohne Schwellenwerte und ohne Populationsbezug).....	55
	7. Rotmilan: intensive Funktionsraumnutzung und hohes Kollisionsrisiko, planerisch zum „Nahrungsgast“ herabgestuft.....	57
	8. Systematische Unterbewertung weiterer Anhang-I-Greifvögel (Schwarzmilan, Rohrweihe, Wiesenweihe) als „bloße Nahrungsgäste/Durchzügler“	60
	9. Kranich – belegtes Brut- und Zugvorkommen, aber faktische Entwarnung	64
	10. Fledermäuse – unvollständiges und methodisch unzureichendes Erfassungsdesign (zeitlich, räumlich, höhenbezogen)	66
	11. Fledermäuse – fehlende Berücksichtigung von Barotrauma, Zugfledermaus-Risiko und Stand der Abschalt-Standards	70
	12. Fledermäuse – Pauschalbewertung der Artengemeinschaft statt artspezifischer Risikoanalyse und Verantwortungsprüfung.....	74

13. Fledermäuse – fehlende Quartier- und Verbundraum-Analyse sowie unterlassene kumulative Wirkungsbewertung im regionalen WEA-Kontext	78
14. Fehlende bzw. verkürzte FFH- und Gebietsschutzprüfung (FFH-/SPA-Gebiete, Naturpark, Landschaftsschutz) im Umfeld des Plangebiets	82
15. Keine kumulative Wirkungsanalyse mit bestehenden und geplanten Windenergievorhaben in der Region (alle Schutzgüter)	87
16. Weitere kollisionsgefährdete Groß- und Rastvogelarten (Gänse, Schwäne, Limikolen) – unzureichende Zug- und Rastvogelanalyse	92
17. Lebensraumfunktionen und Biotopverbund für Offenland- und Waldrandarten unzureichend berücksichtigt.....	96
18. Wasser / Grundwasser / Trinkwasserschutz – unzureichende Risikoanalyse für Gründung, Betriebsstoffe und Bauphase	100
19. Boden, Moor- und Nassstandorte – Setzungs-, Erosions- und Klimaschutzaspekte unzureichend berücksichtigt	104
20. Klimaschutzargumentation einseitig: CO ₂ -Einsparungen überschätzt, Eingriffe in Kohlenstoffsinken und Biotopverbund unterbewertet	108
21. Erholungsnutzung, Naturparkfunktion und Reitsportzentrum Luhmühlen – unzureichende Bewertung von Erholungs- und Gesundheitsfunktionen ...	112
22. Landschaftsbild und Kulturlandschaft – fehlende bzw. veraltete Sichtbarkeits- und Wirkungsanalysen	116
23. Lärm- und Schattenwurfprognose: pauschale Bezugnahme auf Grenzwerte ohne standortspezifische Worst-Case- und Vorsorgebetrachtung.....	120
24. Infraschall und tieffrequenter Schall – verkürzte Darstellung des Forschungsstands und fehlende Vorsorgebetrachtung	124
25. Seismische Messstation im 5-km-Radius – unklare Vereinbarkeit mit Messanforderungen, neue Risiken durch nahe Gas-Hochdruckleitung und widersprüchliche Aussagen zum Betrieb.....	128
26. Verwendung veralteter und selektiv ausgewählter Literatur- und Datengrundlagen in Avifauna-, Fledermaus- und Umweltgutachten	132
27. Methodische Unsicherheiten und Datenlücken werden im Umweltbericht nicht offen gelegt (§ 17 UVPG)	136
28. Unvollständige und pauschale Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen von Fachbehörden und Öffentlichkeit	140
Fazit	144

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

1 Privat 1, siehe gesonderte Abwägungstabellen

2 Privat 2, 20.11.2025

Unter Vorlage der Vollmacht hatte ich bereits im ersten Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB die anwaltliche Vertretung der BI Gegenwind Westergellersen, vertreten durch Herrn Jürgen Wienecke, Einemhofer Weg 9b, 21394 Westergellersen angezeigt.

Meine Mandantschaft wendet sich erneut gegen die Ausweisung der „Sondergebiete Windenergie / Landwirtschaft“ (Gemeinde Kirchgellersen).

Es wird deshalb beantragt, diese Fläche aus der Planung zu nehmen, weil dem Vorhaben sowohl private als auch öffentliche Belange entgegenstehen.

A. Keine Erforderlichkeit der Planung am konkreten Standort

Zwar steht der Gemeinde grundsätzlich das Planungsrecht und die Planungshoheit auf ihrem Gemeindegebiet zu.

Allerdings hat die Gemeinde bei der Standortwahl - und dies gilt auch für einen Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplan - mögliche entgegenstehende Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB zu beachten.

Stehen der Verwirklichung eines Bebauungsplans zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dauerhafte Hindernisse entgegen, so fehlt es an der notwendigen Erforderlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB.

Die nachfolgend aufgeführte Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz betrifft zwar in erster Linie entgegenstehende artenschutzrechtliche Belange, ist aber auf weitere entgegenstehende Belange entsprechend anzuwenden.

Im vorliegenden Fall stehen dem Vorhaben mehrere öffentliche Belange entgegen, auf die im Einzelnen im Rahmen dieser Stellungnahme noch eingegangen wird.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Im Rahmen der Beteiligung ist anhand der ortsbezogenen Stellungnahmen bereits erkennbar, dass dem Planvorhaben keine dauerhaften Hindernisse entgegenstehen.

Die das Plangebiet betreffende Belange werden in der städtebaulichen Begründung sowie dem Umweltbericht aufgezeigt und abgewogen. Gemäß dem aktuellen Planungsstand ist die Umsetzung eines Windparks hier grundsätzlich realisierbar. Möglicherweise notwendige (technische Betriebs-) Einschränkungen, wie beispielsweise Abschaltzeiten zugunsten des Artenschutzes, erfolgen im nachgelagerten BImSchG-Verfahren.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wie auch des Senats ist ein Bebauungsplan nicht erforderlich i.S.v. § 1 Abs. 3 BauGB, dessen Verwirklichung im Zeitpunkt seines Inkrafttretens dauerhafte Hindernisse in Gestalt artenschutzrechtlicher Zugriffs- und Beeinträchtigungsverbote entgegenstehen würden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25. August 1997 - 4 NB 12.97 -, BauR 1997, S. 978 und juris, Rn. 12 ff.; Senatsurteil vom 13. Februar 2008 - 8 C 10368/07.OVG -, ESOVGRP und juris, Rn. 26 ff. und vom 8. Mai 2013 - 8 C 10635/12.OVG -, juris, Rn. 74 ff.). Da artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen sind, entfalten sie für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung dergestalt, dass der Planung die Erforderlichkeit fehlt, wenn ihrer Verwirklichung unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen (OVG RP, Urteil vom 13. Februar 2008, a.a.O.). Ist daher bereits im Zeitpunkt der Planaufstellung erkennbar, dass der Bebauungsplan wegen der sich aus artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergebenden Hindernisse nicht verwirklicht werden kann, verfehlt er seinen städtebaulichen Entwicklungs- und Ordnungsauftrag und ist daher wegen Verletzung des § 1 Abs. 3 BauGB unwirksam (vgl. HessVGH, Urteil vom 25. Juni 2009 - 4 C 1347/08.N -, NuR 2009, S. 646 und juris, Rn. 39). Soweit der Antragsteller in diesem Zusammenhang vorträgt, die Rechtsprechung sei in dieser Frage uneinheitlich, kann dem nicht gefolgt werden. Das von ihm hierzu allein angeführte Urteil des OVG Niedersachsen vom 17. Oktober 2013 - 12 KN 277/11 - (NuR 2013, 897) betrifft nicht Fragen des Artenschutzes, sondern des FFH-Gebietsschutzes, dessen rechtliche Relevanz sich aus § 1a Abs. 4 BauGB ergibt. (Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 14. Oktober 2014 – 8 C 10233/14 –, Rn. 56, juris).

Durch das WalG und das WindBG sind die Länder verpflichtet, bis 2027 sogenannte Windeignungsgebiete landesweit auszuweisen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die Regionalverbände bzw. Landkreise sind derzeit dabei, diese Flächen in Erfahrung der Neuausweisung der RROPs zu bringen und entsprechend auszuweisen. Ein Planerfordernis als solches gemäß § 1 Abs. 3 BauGB besteht somit nicht. Auch aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ergibt sich keine rechtliche Verpflichtung zur Ausweisung weiterer Konzentrationsflächen zur Nutzung der Windenergie. Die Verpflichtung aus diesem Gesetz betrifft ausschließlich die Länder; § 1 Abs. 2 WindBG. Eine Verpflichtung der Kommunen sieht das Gesetz nicht vor. Die Samtgemeinde Gellersen will neben den bereits realisierten Vorhaben noch weitere Flächen zusätzlich ausweisen, obwohl hierzu weder ein gesetzlicher noch ein regionalplanerischer Grund vorliegt. Die Gemeinde kann sich insoweit auch nicht auf die Verpflichtung aus § 1 Abs. 4 BauGB berufen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB besteht eine planerische Anpassungsverpflichtung nur dann, wenn die Ziele der Regionalplanung dies erfordern. <i>Die Gemeinde Kirchgellersen, Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Gellersen, möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten und daher in ihrem Gemeindegebiet neue Flächen für Windenergieanlagen ausweisen. Da hierzu der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde geändert werden muss, hat die Gemeinde eine entsprechende Änderung beantragt.</i> In nahezu „Vorausseilendem Gehorsam“ will die Gemeinde ohne jedweden Zwang oder jedwede Verpflichtung ein Übermaß an Flächen für die Windkraft (bzw. die Windindustrie) ausweisen. Selbst der Bundesgesetzgeber fordert vom Land Niedersachsen nur die Ausweisung von 2,2% der Landesfläche bis 2032. Die Länder sind zwar befugt, die Flächenausweisung auf nachgeordnete Behörden herunterzubrechen, es bleibt aber bei der grundsätzlichen prozentualen Größenordnung der auszuweisenden Flächen.	Es ist freiwilliger, politischer Planungswille in dem Gemeindegebiet Kirchgellersen ein Windenergiegebiet auszuweisen. Kommunen dürfen im Rahmen des § 245e Abs. 5 BauGB eigenständige (zusätzliche) Windenergiegebiete ausweisen. Das Planungsziel ist der Ausbau der Windenergie im Gemeindegebiet Kirchgellersen. Hintergrund ist einerseits, einen Beitrag zur Energiewende sowie zur Erreichung des Teilflächenziels zu leisten; andererseits bestehen wirtschaftliche Interessen, durch den geplanten Bürgerwindpark Einnahmen zu generieren.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
In der Abwägung wird entgegnet: <i>Das Planungsziel ist der Ausbau der Windenergie im Gemeindegebiet Kirchgellersen. Hintergrund ist einerseits, einen Beitrag zur Energiewende sowie zur Erreichung des Teilflächenziels zu leisten; andererseits bestehen wirtschaftliche Interessen, durch den geplanten Bürgerwindpark Einnahmen zu generieren.</i> Diesbezüglich ist der planenden Kommune vorzuhalten, dass in erster Linie das Wohl und die Gesundheit der Bewohner Verpflichtung der Gemeinde ist und nicht wirtschaftliche Interessen im Vordergrund zu stehen haben. Sicherlich ist die Kommune auch angehalten, sich gegebenenfalls wirtschaftlich zu betätigen. Dies ist aber nicht das primäre Ziel und die primäre Aufgabe einer Gemeinde. Die entgegenstehenden Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB sind auch von der Kommune zu beachten. Im Genehmigungsverfahren ist dies durch § 36 BauGB gesetzlich normiert. Die Begründung der Planung führt weiter aus: <i>Bis zum Jahr 2032 sollen in der Bundesrepublik Deutschland 2,0 % der Landfläche der Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Der Bund hat dazu je Bundesland unterschiedliche Flächenziele vorgegeben. Das Land Niedersachsen hat bis Ende 2032 2,2% der Landfläche für Windenergie auszuweisen. Das Land hat diese Vorgabe an die Landkreise und kreisfreien Städte weitergegeben, die je nach Eignung unterschiedlich weitreichende Flächenziele zu erfüllen haben. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Niedersachsen wird auf Kreisebene durch die Ausweisung von Windvorranggebieten in den regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) geregelt. Der Landkreis Lüneburg hat mit der Überarbeitung bzw. Aktualisierung des RROP begonnen; ein Fokus soll dabei auf der Ausweisung von Windvorranggebieten liegen. Für eine rechtssichere Neugestaltung des RROP hat der Landkreis bis Ende 2026 Zeit1. Durch den § 245e Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) können Gemeinden eigenständig in ihrem Flächen-nutzungsplan (FNP) vorweg oder zusätzlich</i>	Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden durch die Ausweisung eines Windenergiegebietes im Flächennutzungsplan nicht gefährdet. Die gewählten Schutzabstände stellen dies sicher. Rechtliche Vorgaben gemäß niedersächsischer Bauordnung (NBauO) sowie dem Immissionsschutzrecht (u.A. TA Lärm) werden durch die Ausweisung im Flächennutzungsplan nicht ausgehebelt und sind weiterhin ebenfalls einzuhalten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<i>Windenergieflächen planen. Dies gilt, wenn der Raumordnungsplan (hier: RROP) an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen vorsieht. Geplant ist die Errichtung eines Bürgerwindparks mit kommunalem Anteil in Kirchzellern.</i> <i>Der Änderungsbereich für die Windenergie wird gemäß Empfehlung des Bundes als Rotor-Out-Flächen² ausgewiesen, um die ausgewiesenen Flächen gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) in vollem Umfang für die Windenergienutzung anrechenbar zu machen. Der Änderungsbereich umfasst drei benachbarte Teilbereiche und hat eine Größe von rund 52 ha.</i> Bereits aus diesen Formulierungen ergibt sich, dass die gesamte vorausseilende Planung einzig und allein den genannten Projektierern zugutekommen soll. Dementsprechend muss von einer „Gefälligkeitsplanung“ ausgegangen werden, die den speziellen Wünschen der Investoren entspricht. Hinzu kommt, dass durch diese Zusatzplanung die Anwohner in massiver Art und Weise in Mitleidenschaft gezogen werden und dies über Jahrzehnte hinweg. Der Abstand zur Wohnbebauung wurde durch die Gemeinde mit 1000 m zu Wohn- und gemischte Bauflächen und mit lediglich 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich und Wochenendhausgebiete angeben. Hierbei sei die planende Gemeinde auf die ihr obliegende Verpflichtung des Schutzes der Bevölkerung hingewiesen, die mit der Planung konterkariert wird. Diese Verpflichtung ergibt sich auch aus § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, dem sog. Prinzip des vorbeugenden Immissionsschutzes. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die „Zusatzplanung“ weder gesetzlich veranlasst noch zu diesem Zeitpunkt notwendig ist. Die Voraussetzung der Notwendigkeit der Planung nach § 1 Abs. 3 BauGB liegt nicht vor.	Es handelt sich nicht um eine willkürliche Gefälligkeitsplanung. Hinsichtlich der Standortwahl wurden seitens der Gemeindeverwaltung Vorgaben getätigt, welche neben den Ausschluss- und Abwägungskriterien bei der Ausweisung von Windenergiegebieten (in Anlehnung an das RROP) berücksichtigt wurden. Zum Thema Interessenskonflikt und Profitinteresse siehe Sammelabwägung Pkt. 5.1 Zum Thema Gewählte Schutzabstände siehe Sammelabwägung Pkt. 2.5 Das Windenergiegebiet hält Abstand zur Wohnnutzung, um vorbeugenden Immissionsschutz zu betreiben. Rechtliche Vorgaben gemäß niedersächsischer Bauordnung (NBauO) sowie dem Immissionsschutzrecht (u.A. TA Lärm) werden durch die Ausweisung im Flächennutzungsplan nicht ausgehebelt und sind weiterhin ebenfalls einzuhalten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Der Umweltbericht weist selbst zutreffend auf die Rechtslage hin:

Ein Flächennutzungsplan kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern in diesem Fall nur Vollzug der Baugenehmigung. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 planungsrechtlich unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung eines F-Plans darstellen. Es ist also vorab festzustellen, ob eventuelle Verletzungen der Zugriffsverbote überwunden werden können.

B. Stellungnahme zur Planung selbst

Der Ausweisung der Potenzialfläche stehen sowohl öffentliche als auch private Belange entgegen.

Im Folgenden wird ausgeführt, weshalb den beabsichtigten Konzentrationsflächen derart massive öffentliche als auch private Belange entgegenstehen, so dass eine Ausweisung zur Nutzung der Windenergie nicht infrage kommt. Festzustellen ist, dass die Motivation und der Hintergrund der Entscheidung der Samtgemeinde Gellersen für die Ausweisung dieses Gebiet keiner ordnungsgemäßen rechtmäßigen Abwägungsentscheidung entspringen, sondern lediglich der zwanghafte Versuch unternommen wird, in diesem Bereich überhaupt Windkraftnutzung wie auch immer zu realisieren und damit dem politischen Willen nachzukommen.

Diese Stellungnahme erfolgt auch im Hinblick auf eine mögliche Inzident Prüfung im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, sollte der Plan in dieser Form auch die zweite Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchlaufen und genehmigt werden.

I. Belange des Naturschutzes, § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB i. V. m. dem BNatSchG:

Ich nehme Bezug auf die Abwägungsentscheidung zum Naturschutzrecht und den Kommentar zu meinen Einwendungen.

Zum Thema Naturschutz wurde durch die Kommune vorgetragen:

Dem Einwand kann nicht gefolgt werden.

Die Erarbeitung der Planunterlagen folgt den gesetzlichen Vorgaben und stützt sich auf fachliche Hinweise und Empfehlungen des Landes Niedersachsen. Massive öffentliche als auch private Belange, die der Planung entgegenstehen sind nicht zu erkennen. Die Planung befindet sich noch in einem frühen Stadium, das der Öffentlichkeit frühzeitig zur Kenntnis mit der Möglichkeit zu Stellungnahmen gegeben wurde.

Kenntnisnahme

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<i>Die Planung befindet sich noch in einem frühen Stadium, das der Öffentlichkeit frühzeitig zur Kenntnis mit der Möglichkeit zu Stellungnahmen gegeben wurde. Sowohl die Begründung als auch der Umweltbericht sind Zeitpunkt noch nicht vollständig ausgearbeitet. Es handelt sich um Vorberichte, mit denen die das Planungsziel und das Aufgabenspektrum der Erarbeitung der Unterlagen aufgezeigt wird. Es liegen noch nicht alle Kartielergebnisse vor.</i> <i>Artenschutzrechtliche Belange können erst rechtssicher geprüft werden, wenn die Anlagenstandorte feststehen.</i> Nunmehr wird mit dem zweiten Auslegungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB plötzlich die avifaunistischen Untersuchungen 2022-2024 der Planungsgemeinschaft Marienau vom 2.9.2024 offeriert. Zum Zeitpunkt der ersten Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB war das Gutachten längst bekannt und hätte der Öffentlichkeit zur Kenntnis gegeben werden müssen. Die Aussage der Kommune in der Abwägung ist dementsprechend offensichtlich falsch. Der Ausweisung der Potenzialfläche zur Nutzung der Windenergie „Sondergebiete Windenergie / Landwirtschaft“ (Gemeinden Kirchgellersen) stehen nach hiesiger Information Belange des Naturschutzes im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine Ausweisung als Eignungsfläche für Windkraftanlagen und eine eventuell spätere immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und gem. Nr. 2 der Vorschrift andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Weder die Begründung zum Entwurf noch der Umweltbericht enthalten konkrete naturschutzfachliche Prüfungen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Auswertung der Untersuchungen lagen zum Zeitpunkt der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung noch nicht vor und daher wurden die Unterlagen noch nicht beigelegt. Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist so konkret, wie es auf der Ebene der Flächennutzungsplanung möglich ist. Es kommen keine kollisionsgefährdeten

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die artenschutzrechtlichen Belange werden völlig unzureichend und lapidar abgehandelt und beiseitegeschoben. Dies gilt auch für die erst jetzt bekannt gegebenen Avifaunistischen Untersuchungen 2022-2024 des Büros Planungsgemeinschaft Marienau. Die Begründung enthält folgende Ausführung: Naturschutz <i>Insbesondere der Vogel- und Fledermausschutz ist bei der Errichtung von WEA zu beachten. Die Vereinbarkeit von WEA und den Naturschutzbelangen wird im Laufe des Verfahrens durch entsprechende Gutachten geprüft (siehe auch Umweltbericht).</i> Raumnutzungsanalyse Auch für die Raumnutzungsanalyse zur Erfassung der Flugbewegungen von Brut- vögeln und Nahrungsgästen umfasst das Untersuchungsgebiet einen Radius von 500 m, wobei auch Flugbewegungen im 1.200 m Radius und darüber hinaus erfasst werden. Als relevante, bisher im direkten Änderungsbereich und dessen Umfeld bekannte Brutvogelarten treten folgende Arten auf: (In Anlage 1 zu § 45b (1 bis 5) BNatSchG aufgelistete, kollisionsgefährdete Brutvogelarten sind fett hervorgehoben.) • Bluthänfling • Braunkehlchen • Dohle • Feldlerche • Gartengrasmücke • Habicht • Heidelerche • Kleinspecht • Kranich • Kuckuck • Mäusebussard • Neuntöter	Arten der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG vor. Für Arten, die in ihrem Lebensraum zur Brutzeit gestört werden, sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen benannt worden. Eine konkrete, flurstücksbezogene Festlegung von Maßnahmen erfolgt erst auf der Ebene der Genehmigungsplanung. Raumnutzungsanalysen für Vögel werden nur dann erforderlich, wenn einer der 15 in Anlage 1 zu § 45b (1 bis 5) BNatSchG kollisionsgefährdeten Arten im angegebenen Pufferabstand um eine Anlage herum brütet. Dieses ist im Plangebiet und dessen Umfeld nicht der Fall. Andere Vogelarten gelten gem. der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als verbindlich kollisionsgefährdet. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag liegt noch nicht vor, da noch nicht alle Kartierungen abgeschlossen sind. Weiterhin sind in diesem frühen Planungsstadium noch nicht ausreichend Planparameter entschieden bzw. bekannt, um einer Prüfung durchführen zu können. Ein Vorenthalten ist nicht der Fall. Alle umweltbezogenen Daten sind gem. § 3 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

- Rauchschnäpfe
- Rebhuhn
- Schafstelze
- Schwarzspecht
- Sperber
- Star
- Trauerschnäpper
- Wachtel
- Waldkauz
- Waldlaubsänger
- Waldschnepfe
- Wendehals
- **Wespenbussard**

Als Nahrungsgäste wurden bisher folgende Vogelarten beobachtet:

- Baumfalke
- Graureiher
- Mehlschnäpfe
- **Rohrweihe**
- **Rotmilan**
- **Schwarzmilan**
- Turmfalke

Zuvor führt der Umweltbericht aus, dass das Artenspektrum im Hinblick auf die Aufgabenstellung eingeschränkt wurde.

Unter Ziff. 5.2.3 (Artenschutzprüfung) wird im Umweltbericht auf einen angeblichen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag verwiesen, der aber bislang der Öffentlichkeit vorenthalten wird.

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Die Artenschutzprüfung ist Bestandteil des Umweltberichts. Ein gesondertes Dokument wurde nicht angefertigt. Das wird redaktionell im Text geändert.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<i>Der in Entfernungen von ca. 250 m, 280 m, 310 m, 750 m und 1.300 m zum FNP-Geltungsbereich brütende Mäusebussard sowie der Rotmilan ohne Brutplatz im Untersuchungsgebiet nutzen zur Nahrungssuche regelmäßig auch den Geltungsbereich.</i> <i>Die Gutachter kommen letztlich zu dem Ergebnis:</i> <i>Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Rahmen der noch ausstehenden Genehmigungs-planung, insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. In die artenschutzrechtliche</i> <i>Betrachtung sind ggf. auch Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen mit einzubeziehen.</i> <i>Auf Grundlage der vorliegenden Untersuchungsergebnisse werden keine unüberwindbaren Planungs-hindernisse prognostiziert.</i>	
Wieder einmal werden eindeutige entgegenstehende naturschutzrechtliche Belange in den Bereich des Genehmigungsverfahrens verschoben. Hierbei wird verkannt, dass den Planern nach derzeitiger Gesetzeslage eine hohe Verantwortung bei der Prüfung des Naturschutzes zukommt. Es ist vorauszusehen, dass der Landkreis als Immissionsschutzbehörde im Genehmigungsverfahren wiederum auf die Begutachtung im Bauleitplanverfahren verweist und im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens keine oder eine nur oberflächliche Behandlung der datenschutzrechtlichen Belange stattfindet. Dadurch wird offensichtlich, dass das Thema Naturschutz ausgehebelt und letztlich übergangen werden soll.	
Fledermäuse Nunmehr zum ersten Mal ein Gutachten über Fledermäuse vorgelegt. Die Gutachter kommen im Ergebnis dazu, teilweise Abschaltung der Windkraftanlagen vorzunehmen und gleichzeitig ein Gondelmonitoring anzuordnen. Damit soll der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zur Anwendung kommen.	Dem Einwand wird zum Teil gefolgt. Das Kapitel "Artenschutzprüfung" wird redaktionell ergänzt, indem Erkenntnisse aus den Kartierungen weitergehend zusammengefasst werden. Tatsächlich wird mit der Neufassung des WindBG durch die Aufnahme der RED III-Richtlinie eine weitere Artenschutzprüfung in Beschleunigungsgebieten entfallen. Im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans werden Aspekte von Natur und Landschaft im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung bearbeitet. Zum Thema Fledermäuse siehe Sammelabwägung Pkt. 1.5.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Hierzu ist zunächst anzumerken, dass grundsätzlich alle Fledermäuse von Windkraftanlagen gefährdet werden. Es dürfte wohl hinreichend bekannt sein, dass die hauptsächliche Mortalität bei Fledermäusen nicht nur durch Erschlagen der Tiere vor sich geht, sondern durch das sogenannte Barotrauma. Hierbei werden durch den enormen Druck der Windkraftanlagen die feinen Äderchen der Tiere zum Platzen gebracht und die Tiere verbluten innerlich. Hinzukommt, dass diese Tiere auch nicht gefunden werden, weil diese noch eine Strecke zurücklegen, bevor sie qualvoll verenden. Empfohlen sei der am 3.9.2023 ausgestrahlte Beitrag ZDF-Doku-planet.e mit dem Titel „Streitfall Windenergie“, aufzurufen in der ZDF-Mediathek: https://www.zdf.de/dokumentation/planet-e/planet-e-streitfall-windenergie-100.html Zum ersten Mal berichten seriöse öffentliche Medien über die tatsächlichen Schlagopferzahlen bei Greifvögeln und Tötungen von Fledermäusen. Ausdrücklich genannt werden 200.000 Fledermausopfer im Jahr durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Deutschland (derzeit ca. 30.000) sowie 8000 Schlagopfer des Mäusebussards im Jahr. Angesichts des Vorhabens der letzten Bundesregierung, die Windkraft zu vervierfachen oder darüber hinaus, kann die künftige Opferzahl leicht ermittelt werden. Was den Mäusebussard anbelangt, so wird dieser im Bericht des ZDF lediglich als Beispiel benannt. Ebenso betroffen sind andere Greifvogelarten wie auch der Rotmilan, Schwarzmilan oder Wespenbussard und die Falken. Was die Fledermausopfer anbelangt so wurde vor Gericht oft gestritten, ob ein oder zwei Individuen Opfer von Windkraftanlagen wurden. Angesichts dieser nunmehr bekannten Zahlen ist diese Diskussion hinsichtlich des nach wie vor	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

geltenden Individuenschutzes, vorgegeben durch EU-Normen, müßig und hinfällig.

Die Zahlen beweisen insbesondere, dass die sogenannten Abschaltmaßnahmen und das stets verordnete Gondelmonitoring absolut unwirksam sind.

Bei Fortgang der Entwicklung kann leicht errechnet werden, wann die betroffenen Arten massiv vom Aussterben bedroht werden bzw. aussterben werden. Dies beweist insbesondere wiederum, dass das von der Bundesregierung verordnete „überragende öffentliche Interesse“ sowie die eingeführten Normen des § 45b BNatSchG den Naturschutz massiv ignorieren und nicht wiedergutmachenden Schaden auslösen.

Bezüglich des entgegenstehenden Belangs des Naturschutzes verweise ich auf eine Entscheidung des Nds. OVG vom 9.4.2025, 12 MS 25/25 – **als Anl. 2**

II. Landschaftsschutz

Die aktuelle Begründung des Planes enthält folgende Aussage zu entgegenstehenden planungsrechtlichen Vorbehaltsgebieten bzw. Vorbehaltsgebieten:

Der Landkreis Lüneburg orientiert sich jedoch im Wesentlichen an den Vorgaben des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) und des Entwurfes eines Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften (NWindG)1.

Weitere Darstellungen im aktuell rechtsverbindlichen RROP sind:

- *Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft zwischen dem nördlichen Ortsrand von Kirchgellersen und dem Landschaftsschutzgebiet. Der Änderungsbereich ist vollständig enthalten.*
- *Vorbehaltsgebiet Erholung zwischen dem nördlichen Ortsrand von Kirchgellersen und dem Landschaftsschutzgebiet. Der Änderungsbereich ist vollständig enthalten.*

Der Inhalt ist richtig wiedergegeben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• <i>Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft für die Waldgebiete nördlich des Änderungsbereichs. Teilflächen des Änderungsbereichs ragen in das Gebiet hinein.</i> • <i>Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft -aufgrund hohen Ertragspotenzials für Teilflächen des Änderungsbereichs.</i> • <i>Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft für die Waldgebiete nördlich des Änderungsbereichs.</i> <i>Teilflächen des Änderungsbereichs ragen in das Gebiet hinein.</i> Eine Ausweisung des Gebietes als Windeignungsgebiet verbietet sich aus Gründen des Landschaftsschutzes. Der Gesetzgeber bestimmt mit § 35 Abs. 1 BauGB, dass ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig ist, wenn insbesondere öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Wann eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, definiert u. a. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Bauvorhaben sind dann nicht zulässig, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet; § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB. Durch die heute üblichen überdimensional hohen Anlagen wird die natürliche Eigenart der Landschaft im Bereich der streitgegenständlichen Fläche zerstört. Die Begründung der Planung führt unter Ziff. 4.1.1. zum Landschaftsschutz aus: <i>Teile des nördlichen Plangebietes liegen innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Die Raumordnung des Landkreises Lüneburg verhält sich gegenüber Landschaftsschutzgebieten wie folgt:</i> <i>§ 26 BNatSchG in Verbindung mit der Schutzgebietsverordnung schließt die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung aus rechtlichen Gründen aus. (...) Im Landkreis Lüneburg ist das LSG LG 001 „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ als Landschaftsschutzgebiete mit Bauverbot ausgewiesen. Gem. der neuen Rechtslage (Art. 1 Nr. 2 BNatSchG-Neu) sind Landschaftsschutzgebiete auch bei Vorliegen eines Bauverbotes ab dem 1.2.2023 nicht mehr</i>	Zum Thema Schutzgebiete siehe Sammelabwägung Pkt. 1.10 Zum Thema Landschaftsschutz Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) siehe Sammelabwägung Pkt. 1.11

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

als harte Ausschlusszone zu berücksichtigen sein. Daher wird das vorbezeichnete LSG hilfsweise gleichzeitig als weiche Ausschlusszone in die Potentialflächenanalyse eingestellt. Dies ist zum einen darin begründet, dass es sich bei diesem Gebiet um eine Zusammenfassung unterschiedlicher Schutzgebiete handelt.

Insbesondere setzt das LSG mehrere FFH-Gebiete in das nationale Recht um. Zum anderen wird mit diesem Schutzgebiet bezogen auf die Gesamtfläche des Landkreises ein nur vergleichsweise kleiner Flächenanteil geschützt und es sind keine sehr großen zusammenhängenden Landschaftsteile in die Gebietskulisse inbegriffen. Da zugleich große bewaldete Flächen zusätzlich für die Windenergienutzung bereitgestellt werden können, wird deren Nutzung gegenüber einer Inanspruchnahme des LSG LG 001 präferiert.

Im aktuellen Entwurf des Landkreises Lüneburg werden Windenergiegebiete im LSG vorgesehen. Da das Teilflächenziel von 4,0 % durch den aktuellen RROP-Entwurf (3,23 %) noch nicht erreicht wird, bedarf es eine Ausweisung von weiteren Windenergieflächen. Die Einbeziehung von LSG für die Flächenausweisung ist daher möglich.

Der Umweltbericht ergänzt:

Der Änderungsbereich erfüllt die Voraussetzungen zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 BNatSchG. Der gesamte Bereich zwischen dem nördlichen Ortsrand von Kirchzellern und dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet ist als unzerschnittener, verkehrsarmer Raum von hoher Bedeutung als LSG-würdiges Gebiet eingestuft. Am Südrand des Plangebiets erfüllt die Ackernutzung auf Niedermoorböden durch die Bindung von CO₂ eine Klimaschutzfunktion.

Im Norden des Änderungsbereiches sind die großflächigen Waldgebiete als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen. Vor der Zusammenfassung der Landschaftsschutzgebiete zum Landschaftsschutzgebiet des Landkreis Lüneburg handelte es sich um das LSG LG Nr. 20 „Dachtmisser Wüste“.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Hinzu kommt, dass das Plangebiet im Naturpark Lüneburger Heide liegt. Die von der Bundesregierung geschaffene Ausnahmevorschrift ist weder fachlich noch rechtlich begründbar. Schutzgebiete werden generell aufgehoben, weil die Ausweisung von den sogenannten Windeignungsgebieten durch die Bundesländer viele Monate bis Jahre dauern (in der Regel bis 2027). Damit schafft die Bundesregierung uneingeschränkten Raum für die Windkraft und ignoriert die Schutzvorschriften des § 35 Abs. 3 BauGB sowie die Schutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsschutzgesetzes. Diese willkürliche Handlung soll dazu dienen, dass Windkraftanlagen selbst in hochgeschützte Bereiche vordringen können.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan darf sich nicht über die Regelungen des WindBG hinwegsetzen.
Letztlich ist Art. 20a GG verletzt, der in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung schützt. Gerade die Schutzgebiete unterliegen dem besonderen Schutz des Staates und der Verfassung. Genau dies wird durch die „neuen Pakete“ ins Gegenteil verkehrt. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auch in Landschaftsschutzgebieten bedeutet einen Verstoß gegen verschiedene internationale Rechtsnormen, zu denen sich die Bundesregierung verpflichtet hat: à Verstoß gegen Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9.6.2021: alle umweltschädlichen Industrietätigkeiten sowie der Ausbau der Infrastruktur in allen Kategorien von Schutzgebieten sollen verboten werden à Verstoß gegen UN-Konvention über die Biologische Vielfalt (CBD – Deutschland ist Vertragspartei): Erhaltung, nachhaltige Nutzung und gerechte Aufteilung der Vorteile biologischer Vielfalt (genetische Vielfalt, Artenvielfalt, Vielfalt der Lebensräume)	Die Samtgemeinde muss sich an die bestehenden Gesetze halten. Ob diese Gesetze dem Grundgesetz entsprechen, entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
àVerstoß gegen EU-Biodiversitätsstrategie: Schutzgebiete wirksamer als bisher schützen, um den Verlust der Arten und Ökosysteme zu stoppen und umzukehren. III. Entgegenstehender Belang des Wasserschutzes Ziff. 3.9. der Planbegründung: <i>Der Änderungsbereich befindet sich teilweise innerhalb der Schutzzone ÜIA des Trinkwasserschutzgebietes Westergellersen. Die Bestimmungen, Beschränkungen und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserwerk Westergellersen vom 11.12.1991 sind zu beachten.</i> Voran geschickt sei, dass der Wasserschutz zunehmend an Bedeutung gewinnt. Die Grundwasserreserven und deren Gefährdung rücken mehr und mehr in den Fokus. Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen im Fall einer Havarie massive Umweltschäden auslösen. Selbst die Schutzeinrichtungen wie beispielsweise Ölwannen und dergleichen sind nicht in der Lage, die ungeheure Menge an Ölen aufzufangen, sodass das Grundwasser und Trinkwasser nachhaltig verseucht wird. Auch im Fall eines Brandes gelangen giftige Schadstoffe insbesondere durch das Löschwasser in das Grundwasser und Trinkwasser. Vertiefende hydrogeologische Untersuchungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zwingend notwendig. Seitens Windkraftbetreiber wird zwar immer wieder beteuert, auch im Fall einer Havarie könne Öl nicht ins Grundwasser gelangen. Diverse Brandberichte zeigen aber, dass im Falle der Havarie der Anlagen riesige Mengen Öl ungehindert in den Bodenbereich und damit auch in das Grundwasser kommen können. In einer Wasserschutzzone sind deshalb Windkraftanlagen grundsätzlich abzulehnen. Deshalb ist festzustellen: Einer Genehmigung der Windkraftanlage stehen Belange des Wasserschutzes entgegen; § 29 Abs. 2 BauGB und § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 BauGB.	Zum Thema Trinkwasserschutz siehe Sammelabwägung Pkt. 1.12. Zum Thema Bedenken zu Brand und Havarie-Fall siehe Sammelabwägung Pkt. 4.2. Durch die Herausnahme von Flächen des Plangebiet südlich des Sommerwegs ist die Schutzzone IIIa des Trinkwasserschutzgebiets „Westergellersen“ nicht mehr mit der Windenergieplanung überlagert.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Umweltverband, in diesem Verfahren vertreten hat; <i>Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 3.7.2024, 22 A 23.40049 (noch nicht veröffentlicht)</i>. Dem folgen auch die Kommentare: Eine Befreiung kommt dann nicht in Betracht, wenn eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach den gegebenen Umständen und im Rahmen einer sachlich vertretbaren, auf konkreten Feststellungen beruhenden Prognoseentscheidung nicht von der Hand zu weisen ist. Die Möglichkeit der abstrakten Gefährdung des Schutzzwecks schließt die Erteilung einer Befreiung aus. Trotz Gefährdung des Schutzzwecks kann eine Befreiung erteilt werden, wenn überwiegende Allgemeinwohl Interessen dies erfordern. Alleinige Individualinteressen scheiden insoweit aus und die Allgemeinwohlinteressen müssen im Rahmen einer Abwägung, die auch eine Prüfung zumutbarer Alternativen einschließt (Fettdruck vom Unterfertigten eingefügt), den Schutzziele der Wasserschutzgebietsverordnung vorgehen; <i>vgl. Landmann/Rohmer Umweltrecht, zu § 52 WHG Rz. 39.</i> Der Belang des Wasserschutzes steht dementsprechend einer Genehmigung entgegen. Dies gilt insbesondere auch für die erst kürzlich aufgeflamnte Diskussion um wasserschädlichen Abrieb (PFAS) in Zusammenhang mit Windkraftanlagen. Gelangen diese Stoffe in das Trinkwasser, ist dieses nicht mehr verwertbar, sondern gilt als kontaminiert.	Durch die Herausnahme von Flächen des Plangebiet südlich des Sommerwegs ist die Schutzzone IIIa des Trinkwasserschutzgebiets „Westergellersen“ nicht mehr mit der Windenergieplanung überlagert. Beeinträchtigungen der Trinkwasserversorgung sind damit nicht mehr gegeben. Die Entscheidung obliegt der Genehmigungsbehörde. Die Ausweisung von Windenergiegebieten in Vorranggebieten Trinkwasserschutzgebieten ist kein Ausschlusskriterium. Zum Thema Materialabrieb siehe Sammelabwägung Pkt. 2.9

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
IV. Brandschutz Im Fall einer Havarie durch Brand der Anlage ist von Gefahren und Schädigungen der Anwohner auch in einer Entfernung von ca. 5000 m zur Windkraftanlage auszugehen. Dies zeigt der Fall des Waldbrandes bei Treuenbrietzen in Brandenburg im Jahr 2022. Laut Nachrichtenmeldungen der Radiostationen (z.B. Bayerische Rundfunk vom 20.6.2022) war der Brandgeruch noch in der sächsischen Landeshauptstadt Dresden deutlich wahrzunehmen. Hierbei handelt es sich um eine Entfernung von ca. 200 km. Schädliche und giftige Rauchentwicklung ist deshalb in einer kurz bemessenen Entfernung von 5-6 km durchaus als nachbarbeeinträchtigend zu bezeichnen und festzustellen, sodass die Drittschutzwirkung in vorliegendem Fall für diesen Sachverhalt bei einer Entfernung zur Wohnbebauung von nur 600m eindeutig zu bejahen ist. Der Planer hat das Problem Brandschutz nicht aufgegriffen. Ein belastbares Konzept liegt bis jetzt nicht vor. Nach § 9 BauPrüfVO muss das Brandschutzkonzept auf den Einzelfall und auf die Nutzung der baulichen Anlage abgestimmt und hinreichend bestimmt sein. Die angewandten Nachweisverfahren und die zu Grunde gelegten Parameter, insbesondere Brandszenarien, sind detailliert darzulegen. Dazu gehören neben erhöhten Brandgefahren durch WEA im Wald, Brandlasten und insbesondere Gefahrstoffe in den verbauten Anlagen, ferner Risikoanalysen für die Einsatzkräfte der Feuerwehren. Insbesondere dreht es sich dabei um Gefahren aus dem Einsatz von Kohlefaserwerkstoffen an Windkraftanlagen. Beim Brand und bei mechanischer Überbeanspruchung dieser Kohlefasern (Carbonfasern) können kleinste unsichtbare lungengängige Fasern freigesetzt werden. Seitens der WHO sind Fasern in einer bestimmten Größe als "splitterförmige Fasern nach WHO" als krebserregend	Zum Thema Bedenken zu Brand und Havarie-Fall siehe Sammelabwägung Pkt. 4.2. Die konkrete Sicherung des Brandschutzes ist im Rahmen des BImSchG-Verfahrens nachzuweisen und nicht relevant für die übergeordnete FNP-Planung. Generelle Hinweise, auch im Hinblick des örtlichen Kontextes von Windenergiegebieten im/am Wald, werden in der Begründung gegeben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

eingestuft. Jede eingeatmete WHO- Faser kann die Lunge nicht wieder verlassen und über Jahre einen Lungenkrebs bilden. Im Volksmund werden diese Fasern "Fiese Fasern" genannt. Bei den Schadensereignissen können auch weitere Fasern in anderen Abmessungen freigesetzt werden, die anderweitig für Augen, Haut und Atemwege gefährlich werden können. Eingesetzte Kräfte müssen sich wirksam gegen derartige Gefährdungen schützen. Nach Beobachtungen in den Medien wird diese Problematik völlig ignoriert. Völlige Kontrastprogramme zur Bundeswehr kann man beim Einsturz der WKA Nordex N 149 am 29.9.2021 in Haltern am See/NRW oder beim wiederholten Brand einer WKA Gamesa G 90 am 3.1.2022 in Sarow (MeckPom) feststellen.

Eine völlig unterschätzte Gefahr der „Fiesen Fasern“ besteht außerdem in der Eigenschaft, dass die unsichtbaren Fasern nach dem Schadensereignis überall in der Gegend herumliegen und der Wind für eine Weiterverbreitung sorgt. Die Fasern werden erst ungefährlich, wenn sie mechanisch entfernt oder abgedeckt werden.

Welche Ausmaße derartige Unfälle annehmen können, beweisen die Eurofighterabstürze der Bundeswehr vom 24.6.2019 am Fleesensee in MeckPom oder der Hubschrauberabsturz vom 1. Juli 2019 bei Aertzen in Niedersachsen. In einem Eurofighter sind 8000 kg CFK verbaut. Rotorblätter für Windkraftanlagen sind hinsichtlich der verbauten Werkstoffe in etwa vergleichbar mit Rotorblättern von Bundeswehrhubschraubern. In der zivil-militärischen Zusammenarbeit - Streitkräftebasis – ist die Gefahr durch „fiese Fasern“ Gegenstand spezieller Einsatzübungen.

Diese bodennahen Schadensereignisse können nur ansatzweise Vorstellungen belegen, welches Szenario sich ergibt, wenn über einem Wald in bis zu 250 m Höhe beispielsweise eine WKA Nordex N163 brennt. In deren Rotorblättern sind 71000kg Glasfaser/Kohlefaser- Mischlaminat in Epoxidharzbindung (GFK/CFK) verbaut.

Zum Thema Materialabrieb und Schadstoffe siehe Sammelabwägung Pkt. 2.9

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Völlig außer Kontrolle würde sich so ein Brand über Stunden entwickeln und den krebserregenden Staub in einem großen Gebiet über viele Kilometer hinweg verteilen. Auch die Hausgrundstücke der Mandanten wären hierbei betroffen. Diese Gefahr bestätigt auch der Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes in einem Interview im Behördensicherheitsportal Crisis Prevention am 1. Februar 2019. In diesem Interview weist er auch auf die Notwendigkeit hin, dass vom DFV eine Einsatzempfehlung für die Feuerwehrleute zum richtigen Umgang mit Carbonbränden erarbeitet wird. Dazu ist anzumerken, dass diese Einsatzempfehlung bis heute fehlt und außerhalb des Brandes auch die Gefahren bei mechanischer Überbeanspruchung von Carbonfasern beachtet werden müssen. Besonders brisant sind auch die Aussagen von Politik und Behörden, eine DFV- Fachempfehlung zu "Einsatzstrategien an Windkraftanlagen" von 2008 und Update von 2012 regelt das Handeln der FW an WKA. Beide Handlungsempfehlungen entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand und sind schon seit Jahren zurückgezogen. Bereits 2008 war dieses Exemplar schon völlig veraltet, weil es keinerlei Bezug auf den Einsatz von Kohlefaserwerkstoffen in WKA hatte. Seit 15.10.1993 wurden Rotorblätter für WKA in Deutschland aus GFK/CFK Mischlaminat hergestellt. Nach den Luftfahrzeugabstürzen im Sommer 2019 eskalierte zum Jahresende 2019 die GFK/CFK- Problematik in Deutschland völlig. Auf der 93. Umweltministerkonferenz am 15. November 2019 wurde die öffentliche Bekanntgabe des Abschlussberichtes "Entsorgung faserhaltiger Abfälle" der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft Abfall beschlossen. Dieser Bericht legt auf S. 15 offen, dass regelmäßig Rotorblätter ab etwa 50 m aus GFK/CFK Verbundmaterialien hergestellt werden.	Zum Thema Sicherung des Rückbaus und Entsorgung siehe Sammelabwägung Pkt. 3.4

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Zitat: "Für diese Mischlamine aus Glasfaser- und Carbonfaser gibt die Entsorgungswirtschaft aktuell keine Entsorgungswege an".

Seit Jahrzehnten sammeln sich bei Rotorblattschäden oder Anlagenrückbau GFK/CFK Verbundmaterialien an, für die es keine klaren Entsorgungswege gibt. Dennoch wird in jeder Genehmigung eine finanzielle Sicherheitsrücklage für ein unbekanntes Verfahren beim Anlagenrückbau berechnet. Völlig unrealistische Rückbaukosten begünstigen die Anlagen-Errichter bei Bieterverfahren vor der Bundesnetzagentur und führen zu einer Marktverzerrung.

Anmerkung: o.g. WKA Aeolus II hatte bereits am 15.10.1993 eine Nennleistung von 3 MW und 40 m lange Rotorblätter. Ab 2004 folgten mehrere WKA-Typen mit ähnlichen Rotorblättern geringfügig länger als 40 m.

In dieser 93. Umweltministerkonferenz (15.11.2019) wurde weiterhin beschlossen, dass die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister eine Überprüfung der Gefährlichkeit von Carbon- und Glasfasern sowie der von freigesetzten Carbon- und Glasfasern ausgehenden Gesundheitsrisiken zeitnah zu veranlassen hat.

Auf Grund dieser geschilderten Probleme sind die WKA-Hersteller seit Jahren erfolgreich bemüht, die Gefährlichkeit und die Entsorgungsprobleme von Carbonfasern in WKA zu verschweigen. Alle Versuche scheitern, mögliche Gefahren durch Kohlefasern zu verharmlosen. Bei Errichtung, Normalbetrieb, Störfall und Rückbau können vielfältige schädliche Umwelteinwirkungen aus den Kohlefaserverwerkstoffen entstehen. Bereits bei der Antragstellung hat der Investor Nachweise vorzulegen, welche Stoffe verbaut werden sollen, die möglicherweise bei Errichtung, Normalbetrieb, Störfall oder Rückbau schädliche Umwelteinwirkungen verursachen können. Die 9. BImSchV regelt das Genehmigungsverfahren. Insbesondere der § 4 regelt den Umgang mit den Unterlagen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Im konkreten Fall wäre ein wissenschaftlicher Nachweis erforderlich gewesen, welches Gebiet von einem möglichen Brand der Carbonfasern in den Rotorblättern in bis zu 250 m Höhe betroffen ist. Für den Störfall sind die Nachweisführung nach dem Gauß-Wolken-Modell oder dem Schwerwolken-Modell etablierte Verfahren. Wesentliche Probleme im Zusammenhang mit dem Kohlefaser-einsatz im Genehmigungsverfahren wurden völlig falsch bewertet. Einerseits beruht das aus der Unkenntnis der Art möglicher schädlicher Stoffe und andererseits aus der Unkenntnis der reellen Menge dieser schädlichen Stoffe.	Ggf. notwendige Nachweise werden im Rahmen des BImSchG-Antragsverfahren eingereicht, für die Flächennutzungsplanänderung ist dies jedoch nicht relevant.
Aber selbst die herkömmliche Brandbekämpfung wird im Planverfahren nicht behandelt.	
Nicht erörtert wird die Problematik, dass nach dem ersten Löschwasserzugriff (Wasser reicht nur wenige Minuten) weitere Löschwassermengen zur Verfügung stehen müssen. Woher diese kommen sollen und womit und vor allem in welcher Zeit sie zum Brandort transportiert werden können, wird nicht dargelegt. Mangels einer unerschöpflichen Löschwasserquelle im Windparkbereich muss die Löschwasserversorgung aus den umliegenden Bereichen, insbesondere den Anrainergemeinden erfolgen.	Zum Thema Bedenken zu Brand und Havarie-Fall siehe Sammelabwägung Pkt. 4.2.
V. Havarie Die Mandantschaft fürchtet des Weiteren, von einer möglichen Havarie der Windkraftanlage betroffen zu werden. Es ist bekannt, dass eine Windkraftanlage im Januar 2022 in Gronau-Epe eine derartige Havarie erlitten hat.	
Anlässlich dieser Havarie der Anlage bestätigt die Presse (Westfalen-Blatt) am 30.1.2022, dass in einem Umkreis von bis zu 800 m um die havarierte Anlage herum Glasfasersplitter aufgefunden wurden.	Zum Thema Bedenken zu Brand und Havarie-Fall siehe Sammelabwägung Pkt. 4.2

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die jetzt massiv reduzierte Abstandsregelung von 5 km ist deshalb auf jeden Fall einzuhalten und ein absoluter Ausschlussgrund, ohne dass es besonderer Nachweise bedarf. Ausnahmen sind unzulässig.	
VII. Entgegenstehende private Belange - Belang Mensch und Gesundheit Die Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes vorliegen bzw. Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden können. 1. Entgegenstehende immissionsschutzrechtliche Belange Vermisst in diesem Zusammenhang werden Ausführungen des Flächennutzungsplans zu immissionsschutzrechtlichen Belangen der Anwohner. Üblicherweise werden mit der Bauleitplanung Immissionsprognosen auf der Grundlage derzeit gängiger Typen von Windkraftanlagen (Referenzanlagen) erstellt, um die Belastung der Anwohner in Erfahrung zu bringen. In der gesamten Flächennutzungsplanung finden sich keine derartigen Ansätze. Die Regionalpläne dürfen auch keine Höhenbeschränkungen mehr enthalten, sodass mit den derzeit schon gängigen Windkraftanlagen mit Gesamthöhe von 280 m und darüber zu rechnen ist. Die Flächennutzungsplanung nimmt hierzu aber keine bzw. nur unzureichend Stellung. 1. Schallimmissionen: Windkraftanlagen arbeiten nicht geräuschlos. Die Nachbarschaft hat deshalb Anspruch darauf, dass die von einer Windkraftanlage hervorgerufenen Lärmimmissionen nicht die Grenze zur erheblichen Belästigung oder gar Gesundheitsgefährdung überschreiten. Dies folgt aus § 5 Abs. 1 Ziffer 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Emissionen insbesondere von Schall und Schattenwurf werden sich im zulässigen Bereich bewegen. Dies wird im Genehmigungsverfahren geprüft. Näheres dazu in der Sammelabwägung unter 2. Der Stellungnahme ist zum Teil fehlerhaft und wird nicht gefolgt. Es gibt keinen Anspruch darauf, dass die Vorhabenbetreiber jegliche WEA im Plangebiet errichten dürfen. Es können sich Einschränkungen in der Höhe, der Standorte und auch den zulässigen Betriebszeiten ergeben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Der Umweltbericht führt diesbezüglich an: <i>Der Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung von 8 WEA in dem Änderungsbereich. Die vorliegende FNP-Änderung setzt keine Standorte oder Höhenbegrenzung fest, sondern stellt nur Flächen bereit. Der Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung von WEA mit einer Narbenhöhe von 175 m mit einem Rotordurchmesser von 172 m (Gesamthöhe von mindestens 261 m). Die Abbildung der Standorte von Windenergieanlagen sowie die sonstigen Angaben zum Vorhaben stellt den gegenwärtigen Planungsstand dar und sind unverbindlich.</i> Es können deshalb durchaus auch höhere Windkraftanlagen zum Einsatz kommen. Von den Windkraftanlagen gehen voraussichtlich Beeinträchtigungen aus, die im Ergebnis ihre Zulassung in dem hier in Rede stehenden Nahbereich zu den Wohngebäuden generell ausschließt (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.08.2007, 4 C 2.07). Es stellt sich diesbezüglich die Frage, wie Planer und Gutachter sowohl die Schallbelastung als auch die Belastung durch Schattenschlag und bedrängende Wirkung beurteilen wollen. Zwischenzeitlich erreichen die Windkraftanlagen in der Regel schon eine Höhe von 250 - 280 m. Vielmehr ist zu beobachten, dass die Windkraftanlagen in absehbarer Zeit bis zu 300 - 400 m hoch sein werden. https://www.abendblatt.de/wirtschaft/article238558113/Fast-400-Meter-hoch-Windraeder-werden-noch-gigantischer.html https://www.mdr.de/wissen/faszination-technik/energiewende-weltrekord-windkraftanlage-sachsen-fast-vierhundert-meter-hoch100.html Dies hat der Planer bereits jetzt zu berücksichtigen, was vorliegend aber nicht geschehen ist. Flächennutzungspläne sollen grundsätzlich für einen Zeitraum	Die Vorgaben des Immissionsschutzes sind für den Vorhabenträger verbindlich und sind (erst) im Rahmen des BImSchG-Antragsverfahrens nachzuweisen. Zum Thema Bedenken wegen Schalle siehe Sammelabwägung Pkt. 2.1 Zum Thema Bedenken wegen (Schlag-)schatten, Rotation und Disko-Effekt siehe Sammelabwägung Pkt. 2.4 Die Höhe wird nicht im FNP festgelegt und daher kann die Beurteilung dieser auch erst auf Genehmigungsebene erfolgen. Grundsätzlich müssen WEA einen Abstand zu Wohnnutzung einhalten, der der zweifachen Höhe entspricht, um nicht "bedrängend" zu wirken (§ 249 Abs. 10 BauGB).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
von ca.15 Jahren und mehr erstellt werden und müssen dementsprechend den fortschreitenden Stand der Technik und auch den absehbaren Stand der Technik berücksichtigen. Derzeitige Windkraftanlagen besitzen einen Schallleistungspegel von ca. 106-108 dB(A). Hier soll es zur Ausweisung eines ausgedehnten Windparks kommen. Entsprechend ist die Gesamtbelastung im Bereich der Wohnnutzung zu berücksichtigen, was ebenfalls durch den Planer unterlassen wurde. Die Gemeinde unterlässt eine korrekte Schallprognose, die Aufschluss über die Immissionen an den jeweiligen Immissionsorten geben würde. Grundsätzlich ist festzustellen, dass der in den vorgelegten Planungen vorgesehene Abstand zu betroffenen Gebäuden sowohl im Innen- als auch im Außenbereich nicht ausreichend ist, um massive Beeinträchtigungen der Anwohner zu verhindern. Insoweit sind bereits im Planverfahren prognostische Erhebungen über die Schallbelastungen an konkreten Immissionsorten vorzunehmen. Dies gebietet insbesondere § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB, der in Zusammenhang mit §§ 5 und 6 BImSchG den sogenannten entgegenstehenden Belang des vorbeugenden Immissionsschutzes bildet. Dies alles wird in der bisherigen Planung unterlassen. Grundsätzlich hat die Planung aber so zu erfolgen, dass die Immissionsrichtwerte auch in Zusammenschau mit Vorbelastungen und Fremdbelastungen ohne Betriebsreduzierungen möglich ist.	Ausschlaggebend sind nicht die Emissionen, die unmittelbar von der WEA ausgehen, sondern die Werte, welche an den Immissionsorten (also z.B. dem Wohngebäude, welches am nächsten zur WEA steht) ankommen. Im Genehmigungsverfahren wird geprüft, dass die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm eingehalten werden können.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
2. Baurechtliches Gebot der Rücksichtnahme: Eine Anlagengenehmigung verstößt zum Nachteil der Anwohner gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme, das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB seine Grundlage findet; BVerwG, Beschluss vom 28.07.1999 – 4 B 38.99. Die beabsichtigten Windkraftanlagen werden schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hervorrufen, die für die betroffenen Bürger und deren Familien unzumutbar sind. Die Grenzen der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen auf Nachbarn und damit das Maß an gebotener Rücksichtnahme werden auch im Bereich des Baurechts durch §§ 3 Abs. 1, 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB geregelt. Das BVerwG weist in seiner Entscheidung vom 11.12.06 - BVerwG 4 B 72.06 - ausdrücklich darauf hin, dass es jedenfalls einer Einzelfallbetrachtung bedarf, um eine optisch bedrängende Wirkung zu beurteilen. Überdimensional hohe Windkraftanlage mit weitreichender dominierender Wirkung sind in diesem Bereich aus Gründen des Nachbarschutzes nicht vertretbar. Durch die Bundesregierung wurde nunmehr eine Gesetzesänderung mit § 249 Abs. 10 BauGB bewirkt, wonach bei einem Abstand der zweifachen Anlagenhöhe keine bedrängende Wirkung mehr vorliegen soll. Bislang waren der Abstand und die Feststellung einer bedrängenden Wirkung gesetzlich nicht festgelegt. Die Bundesregierung hat erstmals diese Maßgabe nunmehr in § 249 Abs. 10 BauGB platziert. Diese Vorschrift soll einzig und allein dazu dienen, Windkraftanlagen Vorschub zu leisten unter Ignorieren der physischen und psychischen Belastung der Anwohner, die offensichtlich dem jetzigen Gesetzgeber fremd ist. Bei den derzeit gängigen Anlagen, die eine Höhe von 280 m aufweisen, kann diese Maßgabe rechtlich keinen Bestand haben, weil damit massiv insbesondere in die Grundrechte der Anwohner eingegriffen wird. Dies gilt zum einen für das	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Flächennutzungsplan kann keine Aussagen bezüglich der WEA-Standorte oder Höhen treffen. Die Prüfung der Höhengröße erfolgt im Rahmen des BImSchG-Antragsverfahrens. Zum Thema Optische Bedrängung siehe Sammelabwägung, Pkt. 2.6

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Grundrecht auf Leben und Gesundheit sowie körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) aber auch für das Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG). Durch die Anordnung aller vorhandenen und geplanten Anlagen wird die Mandatschaft und die weiteren dort lebenden Menschen massiv beeinträchtigt.	Die Samtgemeinde muss sich an die bestehenden Gesetze halten. Ob diese Gesetze dem Grundgesetz entsprechen, entscheidet das Bundesverfassungsgericht.
3. Schattenschlag Hinzu kommt, dass die Windkraftanlagen auch enorme Schattenschlagwirkung erzeugen werden, da nahezu über den gesamten Tag Schattenschlag bei den Anwohnern vorliegen wird. Die Praxis begegnet dem zwar mit Abschaltungen der Windkraftanlagen. Dies führt aber logischerweise zu hohen Ertragseinbußen der Windkraftbetreiber. Wichtiger ist jedoch die Tatsache, dass der Energiebeitrag, den die Windkraftanlagen leisten sollen, enorm absinkt. Unter Berücksichtigung, dass gegebenenfalls noch Abschaltungen bezüglich des Fledermausschutzes stattzufinden haben und weitere Abschaltungen, um dem signifikanten Tötungsrisiko der Avifauna zu begegnen, werden diese Anlagen nahezu keinen Beitrag zur Gewinnung erneuerbarer Energien leisten. Darüber hinaus besteht absolut keine Wirtschaftlichkeit der Anlagen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Abschaltregelungen sind dem Vorhabenträger bekannt. Das Vorhaben kann trotz Abschaltregelungen wirtschaftlich betrieben werden. Zum Thema Bedenken wegen (Schlag-)Schatten, Rotation und Disko-Effekt siehe Sammelabwägung, Pkt. 2.4
4. Infraschall: Völlig unberücksichtigt bleibt bei der Betrachtung des Abstands zu Windkraftanlagen von Wohnbebauung die Problematik des Infraschalls. Die Entstehung von Infraschall wird seitens der Stadt ignoriert. Mit nur wenigen allgemeingehaltenen Sätzen wird dieses wichtige Thema „erledigt“. Vorab sei darauf hingewiesen, dass dem Unterfertigten Berichte betroffener Personen vorliegen, die durch die bereits bestehenden Anlagen physisch und psychisch belastet und erkrankt sind.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Thema Infraschall wird in der Abwägung berücksichtigt und auch entsprechend vorsorgliche Schutzabstände zwischen Plangebiet und Flächennutzungen mit Schutzanspruch (z.B. Wohnbaugebiet) vorgegeben. Dabei müssen nur die Infraschallintensität berücksichtigt werden, welche von WEA ausgehen. Zum Thema Bedenken wegen Infraschall siehe Sammelabwägung, Pkt. 2.2

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Bislang wurde von Windkraftbetreibern und Verwaltungsbehörden die Infraschallbelastung betroffener Bürger und Anwohner stets in Abrede gestellt. Zu- gegeben wurde allenfalls eine Infraschallbelastung in einem Abstand von 300m. Diese Anlagen werden aber derart massiv Infraschall abstrahlen, so dass hier hohe Gefahr für die Mandantschaft und deren Gäste besteht. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf internationaler Ebene seit Jahrzehnten der Infraschall als mögliche militärische Waffe erforscht ist und jederzeit einsetzbar ist. Die Grenze zur gesundheitlichen Schädigung der Anwohner wird überschritten und wird bei Realisierung der Planung zur permanenten Schädigung der Anwoh- ner führen. Die Planung enthält diesbezüglich noch nicht einmal einen Ansatz der Prüfung der Relevanz dieser bevorstehenden Schädigung der Anwohner, sondern wird offensichtlich bewusst in Kauf genommen. Fazit Die Potenzialfläche „Sondergebiete Windenergie / Landwirtschaft“ (Gemeinde Kirchgellersen) dementsprechend nicht weiter zu verfolgen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Abwägung siehe oben.

3 Privat 3, 21.11.2025

Als direkt betroffener Bürger sowie Eigenheimbesitzer der Gemeinde Kirchgel- lersen lege ich mit dieser Stellungnahme meinen entschiedenen und begründe- ten Widerspruch gegen die 55. Änderung des Flächennutzungsplans ein.

Der geplante Windpark mit bis zu sieben Windenergieanlagen von ca. 260 m Höhe westlich der Dachtmisser Straße stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in unsere Lebensqualität, unsere Gesundheit und unser Vermögen dar. Die Nut- zung der Gemeindeöffnungsklausel mag gesetzlich zulässig sein - sie erfolgt

Abwägung siehe unten

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
jedoch rücksichtslos auf Kosten einer kleinen Gruppe von Flächenbesitzern, teilweise mit dauerhaftem Wohnsitz außerhalb der Gemeinde, und verstößt gegen das Rücksichtnahmegebot sowie den Grundsatz einer fairen Lastenverteilung in der Energiewende. Die schwerwiegenden negativen Folgen für uns als Bürger und Eigenheimbesitzer lassen sich wie folgt zusammenfassen:	
1. Massiver und dauerhafter Wertverlust unserer Immobilien Unabhängige Studien {u. a. RWI Leibniz-Institut) belegen Wertverluste von 20-40 % bei Häusern in Sicht- und Hörweite moderner Großwindanlagen. Dieser Vermögensverlust stellt einen enteignungsgleichen Eingriff in unser Eigentum dar und verstößt gegen Art. 14 GG.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Ein "enteignungsgleicher Eingriff" ist nicht gegeben. In den Häusern kann weiterhin gewohnt werden, die zugrundeliegenden Emissionswerte werden eingehalten. Zum Thema Wertverlust von Immobilien siehe Sammelabwägung, Pkt. 3.2.
2. Gesundheitliche Belastungen durch Infraschall, Tieffrequenzschall und Immissionen Selbst bei formaler Einhaltung der TA Lärm verursachen Anlagen dieser Größe Infraschall und tieffrequente Schwingungen, die zu Schlafstörungen, Stress, Herz-Kreislauf-Problemen und anderen Erkrankungen führen können.	Die Bedenken sind unbegründet. Zum Thema Bedenken wegen Schall siehe Sammelabwägung, Pkt. 2.1. Zum Thema Bedenken wegen Infraschall siehe Sammelabwägung, Pkt. 2.2.
3. Schattenwurf, Disco-Effekt und optische Belastung Kilometerlangeflackernde Schatten und das nächtliche Rotlichtwürden zahlreiche Wohnhäuser und Gärten treffen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Bedenken wegen (Schlag-)Schatten, Rotation und Disko-Effekt siehe Sammelabwägung, Pkt. 2.4
4. Zerstörung der Wohn- und Lebensqualität Die idyllische, naturnahe Umgebung der Gemeinden Kirchzellern, Dachtmisen und Reppenstedt würde unwiederbringlich industrialisiert und die künftige Siedlungsentwicklung der Gemeinden behindert.	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind weit sichtbar und führen zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden wird jedoch nur insofern beeinträchtigt, dass ein späteres Heranrücken der Siedlungsentwicklung nur soweit möglich ist, inwieweit es die dann geltenden Immissionswerte ermöglichen.
5. Unzureichende Abwägung und fehlende Alternativenprüfung	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die Planung umgeht eine regionale Abstimmung (RROP) und ignoriert vertragliche Standorte. Ich fordere Sie daher nachdrücklich auf: - Den Planentwurf vollständig zurückzuziehen oder zumindest einen Mindestabstand von 2.000 Metern zu allen Wohnhäusern verbindlich festzusetzen. - Ein unabhängiges Immobilienwertgutachten sowie eine erweiterte Infraschall- und Gesundheitsstudie in Auftrag zu geben. - Einen Fonds für die Entschädigung betroffener Eigenheimbesitzer einzurichten.	Der Bundesgesetzgeber sieht die Möglichkeit vor, von dem RROP abzuweichen. Dabei kann im Rahmen der Gemeindeöffnungsklausel jede Gemeinde selbst die Abwägung durchführen. Die Gemeinden sind nicht dazu verpflichtet, ein gemeindeweites Standortkonzept aufzustellen, um den vertraglichsten Standort zu ermitteln. Zum Thema Alternativen- und Variantenprüfung siehe Sammelabwägung, Pkt. 1.16 Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die gewählten Schutzabstände zu Wohnhäusern sind ausreichend. Die Erstellung der genannten Gutachten ist im Rahmen des Flächennutzungsplanes nicht notwendig, da für diese Planungsebene die Auswirkungen des Planvorhabens hinreichend ermittelt werden kann. Allgemeine Studien zur Auswirkung von Windenergie sind nicht im Rahmen eines spezifischen Planvorhabens zu erbringen. Im Zuge des folgenden BImSchG-Antragsverfahrens werden alle Nachweise erbracht, die die Behörde zur abschließenden Prüfung der Zulässigkeit benötigt. Durch die Flächennutzungsplanänderung ergeben sich keine Entschädigungsansprüche.
Beantragung eines Bürgerentscheids gemäß § 32 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) In diesem Zusammenhang beantrage ich die Durchführung eines Bürgerentscheids in der Gemeinde Kirchgellersen gemäß § 32 NKomVG durch die Gemeinde oder Samtgemeinde über folgende Frage: „Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Kirchgellersen die 55. Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen westlich der Dachtmisser Straße (Windpark Kirchgellersen, bis zu	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Gemäß § 32 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Abs. 2 Satz 2 heißt es: „Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über ... 6. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) ...“ Die Gemeinde führt keinen Bürgerentscheid oder Umfragen durch. Die Abstimmung zu Bauleitplanverfahren erfolgt über die Entscheidung in den politischen Gremien.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

**sieben Anlagen) zurücknimmt und auf die Nutzung der Gemeindeöffnungs-
klausel verzichtet?"**

Der Bürgerentscheid ist aus folgenden Gründen zulässig und geboten:

- Das Vorhaben betrifft eine grundsätzliche Angelegenheit von erheblicher Bedeutung für die gesamte Gemeinde (§ 32 Abs. 1 NKomVG).

- Es liegt ein besonders schwerwiegender Eingriff in das Eigentum und die Lebensverhältnisse der Bürgerinnen und Bürger vor.

- Die bisherige Beteiligung war keine echte Mitbestimmung, sondern eine Information bereits getroffener Entscheidungen.

(siehe Handelsregisterauszüge)

Sollte der Gemeinderat diesem Verfahren nicht stattgeben oder das Projekt trotz evtl. ablehnenden Bürgerentscheids fortsetzen, sehen wir (Bl) uns gezwungen, sämtliche rechtlichen Schritte einzuleiten.

Kenntnisnahme.

Dies umfasst insbesondere:

- Normenkontrollklage gegen die Satzungsbeschlüsse zur Flächennutzungsplanänderung,

- Anfechtungsklagen gegen etwaige immissionsschutzrechtliche Genehmigungen,

- Schadensersatz- und Entschädigungsklagen wegen enteignungsgleichen Eingriffs in unser Eigentum (Wertverlust der Immobilien) sowie wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen,

- Verwaltungsstreitverfahren gegen die Ablehnung eines Bürgerentscheids.

Ich habe mich bereits fachanwaltlich beraten lassen und stehe in engem Austausch mit allen umliegenden Bürgerinitiativen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Die Energiewende ist wichtig, darf aber nicht gegen den Willen der direkt betroffenen Bürgerinnen und Bürger durchgesetzt werden. Lassen die die Menschen in Kirchgellersen selbst entscheiden!

Bitte bestätigen Sie den fristgerechten Eingang der Stellungnahme.

4 Privat 4, 21.11.2025

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Kirchgellersen“ sowie der hierzu vorliegenden Begründungsteile I (städtebaulicher Teil) und II (Umweltbericht) einschließlich der Fachgutachten (insbesondere Avifauna- und Fledermausuntersuchung) nehme ich fristgerecht Stellung zu den geplanten Darstellungen einer Windenergiefläche zwischen Kirchgellersen und Dachtmissen.

Kenntnisnahme.

Als Einwohner der Samtgemeinde Gellersen und unmittelbarer Nutzer des betroffenen Natur- und Erholungsraums bin ich von den mit der Planung verbundenen Veränderungen der Umwelt-, Erholungs- und Lebensbedingungen in besonderer Weise berührt. Hinzu kommt, dass ich mich seit geraumer Zeit intensiv mit den zugrunde liegenden Planunterlagen, Gutachten und Abwägungsvorschlägen auseinandergesetzt habe und hierbei zahlreiche fachliche und rechtliche Widersprüche sowie erhebliche Ermittlungs- und Bewertungsdefizite festgestellt habe.

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich bewusst nicht auf Einzelaspekte des Vorhabens, sondern betrachten die Planung in ihrer Gesamtheit – von der Einstufung als Beschleunigungsgebiet über die Alternativen- und Variantenprüfung, die Einhaltung der raumordnerischen Vorgaben (LROP/RRÖP) bis hin zur Behandlung der besonders betroffenen Schutzgüter Avifauna, Fledermäuse, FFH-/Gebietsschutz, Wasser/Boden, Klima, Erholung, Landschaft, Immissionen und Seismik. Die Stellungnahme folgt dabei einer thematischen Gliederung (A–

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

G) und stützt sich neben den FNP-Unterlagen und Fachgutachten auf einschlägige gesetzliche Vorgaben (BauGB, UVPg, BNatSchG, FFH- und Vogelschutzrichtlinie) sowie aktuelle Fachleitfäden und wissenschaftliche Veröffentlichungen.

Ziel dieser Stellungnahme ist es, die aufgezeigten Defizite transparent darzustellen, ihre rechtliche und fachliche Relevanz für die Zulässigkeit der 55. FNP-Änderung herauszuarbeiten und der Gemeindeentscheidung eine belastbare Grundlage dafür zu geben, die Planung in der vorliegenden Form nicht zu beschließen, sondern zu überarbeiten bzw. von der Ausweisung der vorgesehenen Windfläche Abstand zu nehmen.

1. Unzulässige Einstufung des Plangebiets als Beschleunigungsgebiet nach

§ 249c BauGB

Die 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Kirchgellersen“ stellt im Bereich zwischen Kirchgellersen und Dachtmissen eine ca. 46 ha große „Rotor-out“-Fläche als Windenergiegebiet dar und beansprucht zugleich den Status eines Beschleunigungsgebiets nach § 249c BauGB. In der Begründung werden im Kern nur die Gesetzesformeln aus §§ 245e, 249c BauGB wiedergegeben; eine eigenständige, dokumentierte Negativprüfung nach § 249c Abs. 2 BauGB – insbesondere zur Frage, ob ein „landesweit bedeutendes Vorkommen“ europäischer Vogelarten vorliegt – fehlt vollständig, obwohl im Verfahren umfangreiche avifaunistische Daten erhoben wurden und der Raum im Übergang zu Wald-, Erholungs- und Wasserschutzgebieten liegt.

§ 249c BauGB knüpft die Einstufung als Beschleunigungsgebiet ausdrücklich daran, dass bestimmte Ausschlussgründe nicht vorliegen; dazu zählen u. a. Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart. Nach den Gesetzesmaterialien und fachjuristischen Analysen (Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages, Stiftung Umweltenergierecht) ist hierzu eine nachvollziehbare Negativprüfung erforderlich, die Kriterien, Schwellenwerte und Datenbasis

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Ausschlusskriterien nach § 249c Abs. 2 BauGB, wonach kein Beschleunigungsgebiet auszuweisen ist, werden nicht erfüllt.

Die Gutachter (PGM 2024) der avifaunistischen Kartierungen bewerten den Untersuchungsraum wie folgt:

Für Brutvögel ergibt sich keine überregionale Bedeutung für Brutvögel. Die Gesamtzahl von 79 Brutvogelarten wird für die „Normallandschaft“ mit einer intensiven ackerbaulichen und fortwirtschaftlichen Nutzung ebenfalls als durchschnittlich eingestuft.

Keine besondere Bedeutung des Gebiets für Gastvogellebensräume, nicht einmal eine lokale Bedeutung. Es ist keine besondere Bedeutung des Gebietes als Durchzugsraum von gegenüber Windenergieanlagen als empfindlich geltenden Arten festzustellen

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
transparent darlegt; ohne diese kann die Beschleunigungssystematik des WindBG nicht rechtssicher in Anspruch genommen werden. BfN-Arbeitshilfen und Skripten (z. B. BfN-Skripten 512, 593, 634) konkretisieren den Begriff „landesweit bedeutendes Vorkommen“ anhand von Dichtezentren, Schwerpunkt-vorkommen, Brut- und Rastgebieten sowie sonstigen Ansammlungen windenergiesensibler Arten und nennen als Orientierung u. a. überdurchschnittliche Dichten und Anteile in der Größenordnung von $\geq 1\text{--}2\%$ des Landesbestandes. Für besonders windkraftsensiblen Arten wie Rotmilan, Kranich und bestimmte Greifvögel wird dort ausdrücklich betont, dass bereits mittlere Dichten und eine regelmäßige Raumnutzung zur Einstufung als landesweit bedeutendes Vorkommen führen können. Demgegenüber weist die avifaunistische Untersuchung PGM (2024) im Untersuchungsraum 107 Vogelarten nach, davon rund 80 Brutvogelarten und 25 Arten der Roten Liste (Kategorien 1–3). Darunter befinden sich mehrere windenergiesensible Anhang-I-Arten (Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe, Kranich, Wespenbussard, Baumfalke, Schwarzstorch), die als Brutvögel, Nahrungsgäste oder regelmäßig durchziehende Arten im direkten oder nahen Bezug zur Plangebietsfläche dokumentiert werden. Die Kartierungen zeigen zudem eine hohe Flugaktivität insbesondere von Rotmilanen und anderen Greifvögeln über der geplanten Windparkfläche sowie Horststandorte im Bereich deutlich unter 1–1,5 km Entfernung, also im typischerweise besonders konflikträchtigen Nahbereich. Nach den BfN-Kriterien entspricht dies der Konstellation eines überregional bzw. landesweit bedeutsamen Vorkommens windenergiesensibler Arten. Trotz dieser Daten stuft der Umweltbericht den Raum nicht als Gebiet mit überregionaler bzw. landesweiter Bedeutung ein und erklärt in Kap. 1.1, die Voraussetzungen für ein Beschleunigungsgebiet nach § 249c BauGB seien erfüllt. Eine art- und gebietsbezogene Negativprüfung – etwa in Form einer Matrix „Art $\times$ Dichte $\times$ Funktion $\times$ Landesbedeutung“ – wird weder im Umweltbericht noch im	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Bewertung der Brutvogellebensräume erfolgte durch das Gutachterbüro PGM (2024). Das Verfahren wurde nach den in Niedersachsen angewandten Kriterien nach BEHM + KRÜGER (2023) vorgenommen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 2/13. Danach liegt keine überregionale Bedeutung vor.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Gutachten vorgelegt; eine dokumentierte Abstimmung mit NLWKN o. Ä. zur Frage der landesweiten Bedeutung fehlt. Damit wird die fachliche Bestandsaufnahme aus dem eigenen avifaunistischen Gutachten rechtlich nicht verarbeitet; statt einer evidenzbasierten Prüfung der Ausschlussstatbestände wird ein Beschleunigungsstatus unterstellt, der mit der Datenlage nicht vereinbar ist. Die aktuelle Fachliteratur zur Wechselwirkung von Windenergie und Vögeln bestätigt, dass Gebiete mit hoher Artenvielfalt und konzentriertem Auftreten windkraftsensibler Greif- und Großvögel besonders konflikträchtig sind. Großräumige Studien (z. B. PROGRESS und nachfolgende Auswertungen) zeigen, dass an Standorten mit hoher Greifvogelaktivität signifikante Kollisionsraten auftreten; für langlebige Arten wie den Rotmilan gelten zusätzliche Mortalitäten $> 0,1$ Individuen je Anlage und Jahr bereits als populationsrelevant. Auswertungen der Fachgruppe Rotmilan (u. a. Bellebaum et al.) belegen, dass der überwiegende Teil der Rotmilan-Kollisionsopfer in Entfernungen < 1 km vom Brutplatz gefunden wird – genau in dem Entfernungsbereich, in dem die Kirchgellerser Fläche intensiv genutzt wird. BfN-Schriften zur Windenergienutzung (z. B. BfN-Schriftenreihe 634) fassen die internationale Evidenz so zusammen, dass in solchen Räumen vorrangig Vermeidung durch Standortwahl (Ausschluss kollisionssensibler Räume, großräumige Puffer um Brut- und Nahrungshabitate) geboten ist, nicht eine nachträgliche „Optimierung“ durch Minderungsmaßnahmen. Vor diesem Hintergrund ist die Einstufung des geplanten Windenergiegebiets Kirchgellersen als Beschleunigungsgebiet fachlich und rechtlich nicht haltbar. Das Plangebiet weist nach den eigenen Gutachten eine außergewöhnlich hohe avifaunistische Bedeutung mit mehreren windenergiesensiblen Anhang-I-Arten und dokumentierten Brut- und Funktionsräumen auf; nach BfN-Kriterien sprechen diese Befunde für ein landesweit bzw. überregional bedeutendes Vorkommen europäischer Vogelarten im Sinne des § 249c Abs. 2 BauGB. Eine belastbare Negativprüfung zu den Ausschlussstatbeständen des § 249c Abs. 2 ist nicht	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Es gilt das BNatSchG, Anlage 1 zu § 45b. Danach befindet sich kein Brutplatz eines Rotmilans im Prüfbereich. Ein Ausschluss als Beschleunigungsgebiets ist daher nicht möglich. Rotmilane können bei der Nahrungssuche, je nach Nahrungsangebot, große Räume abfliegen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
dokumentiert. Damit sind die Tatbestandsvoraussetzungen für die Einstufung als Beschleunigungsgebiet materiell nicht erfüllt; die entsprechende Aussage im FNP beruht auf einem erheblichen Ermittlungsdefizit (§ 2 Abs. 3 BauGB) und einem Abwägungsfehler (§ 1 Abs. 7 BauGB). Aus wissenschaftlich Sicht ist festzuhalten, dass der Beschleunigungsstatus formell (fehlende Negativprüfung) und materiell (tatsächlich vorliegende landesweit bedeutsame Vorkommen windenergiesensibler Arten) nicht tragfähig ist und nur nach einer vollumfänglichen FFH- und artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung mit quantitativer Mortalitäts- und Raumnutzungsbewertung überhaupt erneut geprüft werden könnte. Quellen • Gemeinde Kirchgellersen (2025): Begründung Teil I – Städtebaulicher Teil; insb. Kap. 1.1, 3.2 Beschleunigungsgebiet und Avifauna. • PGM (2024): Avifaunistische Untersuchung – Anhang 1 zum FNP-Verfahren; Artenliste, Brutvogelgemeinschaft, Flugaktivitäten und Raumnutzung. • Baugesetzbuch – § 249c BauGB „Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land“; Gesetzesbegründung und Materialien. • Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages (2024), Stiftung Umweltenergierecht (2024): Gutachten/Analysen zur Auslegung und Anwendung von § 249c BauGB (Beschleunigungsgebiete) – Anforderungen an die Negativprüfung. • BfN (2018 ff.): Arbeitshilfen und Skripten (u. a. BfN-Skripten 512, 593, 634) zu windenergiesensiblen Vogelarten, Gebiets- und Populationsbedeutung und Konfliktbewertung mit Windenergie. • Bellebaum et al., Fachgruppe Rotmilan (2022): Auswertung von Rotmilan-Kollisionsraten an Windenergieanlagen und populationsökologische Bewertung der Mortalität.	Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, da sich im Wirkungsbereich der geplanten Anlagen kein FFH-Gebiet befindet. Auch sind im direkten Wirkungsbereich keine FFH-Lebensraumtypen vorhanden. Eine Raumnutzungsanalyse ist immer artbezogen und muss dann durchgeführt werden, wenn für eine der kollisionsgefährdeten Arten nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG im jeweiligen Prüfbereich ein Brutplatz nachgewiesen wurde. Das ist hier nicht der Fall.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
2. Fehlende bzw. unzureichende Alternativen- und Variantenprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB / § 40 UVPg Die 55. Änderung des Flächennutzungsplans beschränkt sich faktisch auf die Festlegung einer einzigen Windenergiefläche zwischen Kirchgellersen und Dachtmissen; eine systematische Prüfung zum Ob und Wo der Windenergienutzung in der Samtgemeinde – insbesondere unter Einbeziehung von Repowering-Standorten und weniger konflikträchtigen Räumen – findet nicht statt. In der Begründung Teil I und im Umweltbericht (Teil II) werden weder standortbezogene Planungsalternativen (andere Flächen in der SG Gellersen, Verschiebung/Verringerung der Fläche, Ausschluss besonders sensibler Teilräume) noch ernsthafte Layout-Varianten innerhalb des gewählten Gebiets (z. B. reduzierte Anlagendichte, Abpufferung zu Wald, Biotopen, Trinkwasser, Reitsport) tabellarisch oder kartographisch gegenübergestellt. Es fehlen eine Bewertungsmatrix, nachvollziehbare Kriterien und eine Gegenüberstellung der Umweltauswirkungen verschiedener Optionen; die Planung wird im Ergebnis wie eine Alternativlosigkeit behandelt. Damit bleibt der FNP deutlich hinter den gesetzlichen Anforderungen an die Alternativenprüfung zurück. Nach § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen „die für die Abwägung bedeutsamen Belange zu ermitteln und zu bewerten“; hierunter fällt nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG gerade auch die ernsthafte Prüfung realistischer Planungsalternativen. Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung konkretisiert § 40 UVPg diesen Grundsatz: Der Umweltbericht hat „angemessene anderweitige Planungsmöglichkeiten, die die Ziele und den räumlichen Geltungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen“, zu beschreiben und zu bewerten. Übliche Fachpraxis in aktuellen Energie- und Regionalplänen sind Vergleichstabellen, in denen Alternativen (z. B. „Repowering bestehender Anlagen“, „Neuflächen nur außerhalb Wald/Trinkwassereinzugsgebiete“, „reduzierte Flächenkulisse“) mit Kriterien wie	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Standort Kirchgellersen wurde überprüft und im Rahmen des Planprozesses der Plangebietszuschnitt mehrfach angepasst bzw. verkleinert, um die (negativen) Auswirkungen des Planvorhabens zu minimieren. Es handelt sich um keine Konzentrationsplanung; auch an einem anderen Standort im Gemeindegebiet ist die Ausweisung von Windenergiegebieten theoretisch möglich. Die Aussagen des Kapitels 4.2 der städtebaulichen Begründung werden geschärft. Zum Thema Alternativen- und Variantenprüfung siehe Sammelabwägung Pkt. 1.16

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Artenschutzkonflikte, Wasser/Boden, Landschaftsbild, Immissionsschutz, Flächenverfügbarkeit und Wirtschaftlichkeit bewertet werden.

Der Umweltbericht zur 55. FNP-Änderung beschränkt sich demgegenüber im Wesentlichen auf die Beschreibung der einen gewählten Fläche und wiederholt den politisch gesetzten Zielkonflikt („Flächenbeitrag zur 2-%-Zielerreichung“). Eine systematische Prüfung, ob dieses Ziel durch andere, naturschutzfachlich weniger konfliktträchtige Optionen – insbesondere durch Repowering bestehender Windparks und durch Flächen mit deutlich geringerer Artenvielfalt – erreicht werden könnte, fehlt. Auch innerhalb des Plangebiets werden keine Varianten diskutiert, die z. B. besonders sensible Teilräume mit hoher Avifauna- oder Fledermausnutzung, Waldrandstrukturen oder Bereiche mit höherem Grundwasserrisiko ausschließen oder abpuffern würden. Die von der Bürgerinitiative aufgezeigten Alternativen (konsequentes Repowering, andere Suchräume, Verkleinerung/Verschiebung der Fläche, Ausschluss der Bereiche im 5-km-Radius der seismischen Station, konsequente Waldrandfreihaltung) werden im Abwägungsmaterial nicht nachvollziehbar behandelt, sondern überwiegend pauschal zurückgewiesen.

Fachlich ist dieses Vorgehen nicht mehr zeitgemäß. Leitfäden zur Umsetzung der Strategischen Umweltprüfung und zur Planung von Windenergieflächen (u. a. BfN-Arbeitshilfen, Ländermustererlasse) betonen seit Jahren, dass gerade bei hoch konfliktträchtigen Vorhaben – wie Windparks in avifaunistisch wertvollen Räumen, im Umfeld von Trinkwasserfassungen oder nahe seismischer Messstationen – das Alternativengebot den zentralen Hebel zur Konfliktvermeidung darstellt: Nicht die „Optimierung“ eines von vornherein problematischen Standortes, sondern die Suche nach standörtlich geeigneten, konfliktärmeren Flächen entspricht dem Stand von Wissenschaft und Planungspraxis. Dass die 55. FNP-Änderung trotz nachgewiesener hoher Artenvielfalt (107 Arten, zahlreiche Anhang-I- und RL-Arten), der Nähe zu Waldrand- und Reitsportgebieten sowie der

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Lage im Einflussbereich einer seismischen Messstation keinerlei nachvollziehbare Alternativenbetrachtung enthält, zeigt ein gravierendes Ermittlungs- und Bewertungsdefizit. Aus rechtlicher Sicht liegt damit ein klassischer Verstoß gegen § 2 Abs. 3 und 4 BauGB sowie gegen § 40 UVPG vor: Die Gemeinde hat die für die Abwägung notwendigen Alternativen nicht ermittelt, nicht vergleichend bewertet und damit die Bandbreite zumutbarer, umweltverträglicherer Lösungen nicht ausgeschöpft. Aus wissenschaftlich-fachlicher Sicht ist festzuhalten, dass eine zeitgemäße, methodisch saubere Flächennutzungsplanung in einem so sensiblen Natur- und Erholungsraum ohne strukturiertes Alternativen- und Variantenkonzept – insbesondere unter systematischer Prüfung von Repowering-Optionen – nicht vertretbar ist. Quellen • Gemeinde Kirchgellersen (2025): Begründung Teil I – Städtebaulicher Teil; insb. Kap. 1, 3 (Zielsetzung, Flächenwahl) und Teil II – Umweltbericht, Kap. 2 und 3 (Alternativen, Abwägung). • Baugesetzbuch: § 2 Abs. 3 und 4 BauGB (Ermittlungs- und Bewertungsgebot, Alternativen) sowie einschlägige Rechtsprechung des BVerwG zur Alternativenprüfung in der Bauleitplanung. • UVPG: § 40 (Inhalt des Umweltberichts im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung – Beschreibung und Bewertung angemessener anderweitiger Planungsmöglichkeiten). • BfN und Länderleitfäden zur Ausweisung von Windenergieflächen (Arbeitshilfen zur SUP, Windenergie und Naturschutz, Repowering-Leitlinien) – Betonung des Alternativengebots und der Priorisierung konfliktarmer Standorte.	Der Einwand wird zurückgewiesen. Der Umweltbericht zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans erfüllt alle Punkte § 2 (3 und 4) BauGB sowie des § 40 (2) UVPG.

3. Konflikt mit LROP- und RROP-Vorgaben (Wald, Erholung/Ruhe, Repowering, Biotopverbund)

Die 55. Änderung des Flächennutzungsplans („Windpark Kirchgellersen“) liegt im unmittelbaren Übergangsbereich zu Wald-, Landschafts- und Erholungsräumen und überschneidet raumordnerische Vorrang- und Vorbehaltsflächen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2003/2016 sowie Entwurf 2025). Gleichwohl stellt die Begründung pauschal fest, „Waldflächen sind nicht betroffen“, ohne diese Aussage kartographisch oder fachlich zu unterlegen, obwohl der nördliche Planbereich direkt an den Waldrand des Landschaftsschutzgebiets „Hohe Linde“ heranreicht. Parallel dazu werden Naturpark, Biotopverbund, Klima-/Luftaustauschräume und Ruhe- bzw. Erholungsfunktionen zwar erwähnt, aber nicht systematisch mit der geplanten Windfläche verschnitten und bewertet; insbesondere fehlen Kartenüberlagerungen mit den Zielkarten des LROP 2022 und des RROP 2025 sowie eine Konfliktmatrix zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten.

Nach § 1 Abs. 4 BauGB und § 2 Abs. 2 ROG müssen kommunale Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung angepasst werden. Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2017/2022) legt einerseits die Förderung der Windenergie fest, verknüpft dies aber mit klaren Vorgaben zur Flächenschonung und zum Schutz sensibler Räume. In den einschlägigen Ziffern (u. a. Teil C, Kap. 3.2 „Windenergienutzung“ und Z 4.2 „Wald“) wird einerseits der Vorrang des Repowerings auf geeigneten bestehenden Standorten verankert, andererseits die Überprägung von Waldflächen durch technische Großanlagen grundsätzlich eingeschränkt bzw. nur unter strengen Voraussetzungen akzeptiert. Der niedersächsische Windenergieerlass 2021 und die Arbeitshilfe des Landes zur Ausweisung von Windenergiegebieten konkretisieren dies: Vorrang für vorbelastete Standorte, strenge Zurückhaltung in Wald- und hochwertigen Erholungsräumen, konsequente Beachtung der Ausschlusswirkung regionaler Vorranggebiete.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Es wird in der Begründung hinreichend erläutert, dass das Plangebiet teilweise von Waldflächen umschlossen wird und mit welchen Auswirkungen bzw. Betroffenheit durch die Ausweisung auf den Wald zu rechnen ist. Die Abgrenzung des Waldes ist in den Abbildungen der Begründung erkennbar, z.B. Luftbild, Vorbehaltsgebiet Wald im RROP-Entwurf (siehe Abbildung unten).

Die Aussagen des LROP sowie RROP sind in der städtebaulichen Begründung hinreichend erläutert. Die folgende Abbildung aus dem RROP wird ebenfalls in der städtebaulichen Begründung zitiert. Mit der Überlagerung des Plangebietes (pink) wird deutlich, dass das Vorbehaltsgebiet Wald nicht überplant wird.



Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Genau diese Leitlinien werden durch die FNP-Planung in mehrfacher Hinsicht unterlaufen. Zum einen wird kein Repowering-Konzept erstellt, obwohl RROP-Fortschreibung und LROP ausdrücklich einen Vorrang der Nutzung bestehender Windstandorte und eine flächensparende Konzentration fordern; der Umweltbericht nennt das Repowering zwar, prüft aber weder konkrete Optionen noch stellt er eine Alternativenkarte vor. Zum anderen wird die Waldnähe des Plangebiets („Hohe Linde“) nicht fachlich bewertet, obwohl das LROP gerade hier einen erhöhten Prüf- und Schutzstandard vorgibt. Die Aussage „Waldflächen nicht betroffen“ bleibt unbelegt; eine forstlich-ökologische Bewertung, Pufferabstände oder eine CO₂-Bindungsbilanz der Waldrand- und Moorböden fehlen vollständig.

Hinzu kommt, dass das RROP 2025 im Geestkorridor westlich von Lüneburg Vorrangräume für Klima- und Luftaustausch sowie für Biotopverbund und landschaftliche Erholung ausweist. Diese werden im Umweltbericht entweder gar nicht erwähnt oder pauschal mit der Feststellung abgefertigt, „klimatisch belastete Räume seien in wirksamer Nähe nicht vorhanden“. Gleichzeitig wird eine neue Windfläche in einen Bereich hineingeplant, den die Regionalplanung gerade als klima- und freiraumrelevanten Zwischenraum mit Biotopverbundfunktion definiert und über Eignungs- und Ausschlussgebiete steuern will. Eine Zielabweichungsentscheidung nach § 6 ROG, die eine bewusste Abweichung von RROP-Zielen rechtlich absichern könnte, ist nicht dokumentiert.

Biotopverbund und Ruheräume sind damit doppelt betroffen: räumlich, weil das Plangebiet im Korridor Osterbach/Hohe Linde und im Übergang zur Gellerser Heide liegt, und funktional, weil mit 250 m hohen Anlagen Barriere- und Fragmentierungseffekte für Artenwanderungen und Kaltluftströme erzeugt werden, die in aktuellen BfN- und UBA-Studien als zentrale ökologische Funktionen in der Klimaanpassung beschrieben werden. Die Planung reagiert darauf weder

Die Kategorie „Geestkorridor“ ist im 2. Entwurf zum RROP 2025 des Landkreis Lüneburg nicht enthalten. Das gilt ebenso für den Landschaftsrahmenplan, Stand 2017.

Die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens ist seit der Änderung des § 248e Abs. 5 BauGB vom 15.08.2025 durch den Bundesgesetzgeber nicht mehr vorgesehen.

Im Landschaftsrahmenplan ist eine Waldverbundachse zwischen Westergellersen und Kirchgellersen vom Gellerser Anfang in Richtung dem Waldgebiet Tappenshöhe dargestellt. Die Funktionen als Biotopverbund werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Der Abstand zur nächst möglichen Windenergieanlage ist > 800 m.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
mit einem Biotopverbund-Gutachten noch mit einer Freiraum- oder Kaltluftleitbahnanalyse, obwohl solche Untersuchungen inzwischen Standard in regionalen Energie- und Landschaftsrahmenplanungen sind. Aus wissenschaftlich Sicht ist dieses Vorgehen deutlich überholt. Neuere UBA-Analysen und Praxishilfen zum Repowering zeigen, dass eine flächenschonende Energiewendestrategie Repowering und Konzentration auf bereits vorbelastete Standorte priorisiert und den Neuzuschnitt von Vorranggebieten in Biotopverbund-, Wald- und Ruhe-/Erholungsräumen als ultima ratio bewertet. Fachauswertungen zur Windenergie im Wald belegen zudem, dass nördliche Bundesländer – darunter Niedersachsen – Waldstandorte raumordnerisch weitgehend ausschließen, um Konflikte mit Biodiversität, Erholung und Grundwasser zu minimieren. Die 55. FNP-Änderung geht in die entgegengesetzte Richtung: Sie schafft eine neue, konfliktträchtige Neufläche im freiräumlich und ökologisch sensiblen Korridor, ohne Repowering-Alternativen darzustellen, ohne die Waldnähe fachlich zu bewerten, ohne Biotopverbund- und Ruhefunktionen des Regionalplans angemessen zu berücksichtigen und ohne ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen. Im Ergebnis liegt ein klarer Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB (Anpassung an Ziele der Raumordnung) sowie gegen § 2 Abs. 3 und § 1 Abs. 7 BauGB vor: Die maßgeblichen LROP- und RROP-Vorgaben zu Waldschutz, Ruhe-/Erholungsräumen, Repowering und Biotopverbund wurden nicht vollständig ermittelt, nicht angemessen bewertet und nicht in die Abwägung eingestellt. Fachlich entspricht die Planung weder dem Stand der raumordnerischen Steuerung der Windenergie noch den aktuellen wissenschaftlichen Empfehlungen zur flächensparenden, naturverträglichen Energiewende. Quellen • FNP-Unterlagen Gemeinde Kirchgellersen (2024/2025): Begründung Teil I und	Der Osterbach ist als Fließgewässerverbundachse dargestellt. Die durchquert Kirchgellersen und verläuft nördlich davon östlich der K 50. Hier beträgt der Abstand ca. 1.000 m zur nächst möglichen Windenergieanlage. Eine Beeinträchtigung wird ebenfalls nicht erwartet. Die Gemeindeöffnungsklausel gem. § 245e (5) BauBG im Zusammenhang mit dem WindBG ermöglicht es Gemeinden Windenergieflächen auszuweisen, wenn das RROP dort keine Windflächen vorsieht, solange das für den Landkreis Lüneburg vorgegebene Flächenziel nicht erreicht ist. Die Ausbauziele der Windenergie können nicht allein über ein Repowering erreicht werden, eine Neuausweisung von Windenergieflächen ist nötig und im Plangebiet auch möglich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
II (Umweltbericht) – Aussagen „Waldflächen nicht betroffen“, „klimatisch belastete Räume nicht vorhanden“, fehlende Repowering- und Biotopverbundprüfung. • LROP Niedersachsen (geltende Fassung inkl. Änderungen 2022) – Ziele zu Windenergienutzung, Repowering und Waldschutz (Teil C, Kap. 3.2, Z 4.2). • Windenergieerlass Niedersachsen 2021 und Arbeitshilfe des Landes zur Ausweisung von Windenergiegebieten (2024) – Konkretisierung von Repowering-Vorrang, Ausschluss- und Vorbehaltsräumen, Wald- und Erholungsgebieten. • UBA (2023/2024): Praxishilfe „Repowering in der Regional- und Kommunalplanung“ und Studien zu Flächenbedarf/Flächenschonung beim Windenergieausbau. • Fachagentur Windenergie an Land (2021): Analyse „Windenergie im Wald“ – raumordnerische Ausschlusspraxis in Norddeutschland. • BfN/UBA (2021–2023): Arbeiten zu Biotopverbund, Kaltluftleitbahnen und Wirkungen technischer Großanlagen auf Großschutzgebiete und Erholungsräume (z. B. BfN-Kriterienkatalog, Klimaanalysen).	
4. Unklare Steuerungswirkung des FNP – Konzentrationszone oder bloße Potenzialfläche? Die 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Kirchgellersen“ stellt eine rund 46 ha große „Rotor-out-Fläche“ als Windenergiegebiet dar und beansprucht zugleich den Status eines Beschleunigungsgebiets nach § 249c BauGB. In der Begründung wird mehrfach darauf abgestellt, dass der Gemeinde „substanzieller Raum“ für die Windenergienutzung bereitgestellt werden solle und dass sich die Planung auf einen bestimmten Bereich konzentriere. Gleichzeitig fehlt aber eine klare, rechtlich eindeutige Aussage, ob damit eine echte Konzentrationszonenplanung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB mit Ausschlusswirkung für den übrigen Außenbereich beabsichtigt ist – oder ob die Fläche lediglich als eine (unverbindliche) Potenzial- bzw. Vorzugsfläche verstanden werden soll. Diese Unschärfe wird noch dadurch verstärkt, dass an anderer Stelle	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Aussagen des Kapitels 4.2 der städtebaulichen Begründung wird wie folgt geschärft: “Bei der vorliegenden Planung handelt es sich nicht um ein samtgemeinde-weites Standortkonzept, sondern um die Überplanung einer konkreten geeigneten Fläche. Es ist nicht ausgeschlossen, dass zu einem späteren Zeitpunkt erneute Planungen aufgenommen werden. Die planerische Herleitung ist dann erneut durchzuführen. Es handelt sich um keine Konzentrationsplanung mit Ausschlusswirkung.” Die weitere Stellungnahme ist irrelevant, da es sich um keine Konzentrationsplanung mit Ausschlusswirkung handelt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
von „unverbindlichen“ Vorhabensdarstellungen und von der Verlagerung wesentlicher Prüfungen in spätere BImSchG-Verfahren die Rede ist, ohne die raumordnerische Steuerungswirkung des FNP klar zu definieren. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Steuerungswirkung der Bauleitplanung (insbesondere zur Konzentrationszonenplanung für Windenergieanlagen) gilt: Soll ein Flächennutzungsplan privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB steuern, muss er positiv geeignete Standorte ausweisen und zugleich negativ zum Ausdruck bringen, dass im übrigen Außenbereich solche Vorhaben regelmäßig ausgeschlossen werden sollen („Positiv-/Negativkonzept“). Dafür sind eine flächendeckende Standortanalyse, eine systematische Alternativenprüfung und der Nachweis erforderlich, dass den Vorhaben „substanziell Raum“ verschafft wird; andernfalls entfällt die Ausschlusswirkung, und der Plan erfüllt seine Steuerungsfunktion nicht. Leitfäden von BBSR und UBA zur Windenergieplanung im FNP fassen diese Rechtsprechung dahingehend zusammen, dass die Rechtsnatur der Darstellung (Konzentrationszone vs. bloße Standortempfehlung) im Textteil ausdrücklich klargestellt und planerisch begründet werden muss. Gerade dieser Klarstellungsakt fehlt in der Begründung des FNP „Windpark Kirchgellersen“. Weder wird eine eindeutige Ausschlussklausel formuliert, dass Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Fläche im Gemeindegebiet „im Regelfall“ planungsrechtlich unerwünscht sind, noch wird dokumentiert, dass sämtliche anderen im Gemeindegebiet in Betracht kommenden Bereiche systematisch geprüft und aus abwägungsrelevanten Gründen verworfen wurden (Wasser-, Wald-, Artenschutz, Siedlungsabstand etc.). Die Darstellung bleibt damit in einem Schwebezustand: In der politischen Kommunikation wird die Fläche faktisch wie eine Konzentrationszone behandelt (Argumentation, andere Bereiche seien „nicht geeignet“), im Begründungstext wird aber zugleich auf die „Unverbindlichkeit“ einzelner Angaben und auf spätere BImSchG-Prüfungen	Zum Thema Alternativen- und Variantenprüfung siehe Sammelabwägung, Pkt. 1.16

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
verwiesen. Eine solche innere Widersprüchlichkeit genügt den Anforderungen an eine klare, rechtssichere Steuerungsabsicht nicht. Hinzu kommt, dass der Umweltbericht und der städtebauliche Teil nicht konsistent darlegen, wie sich die Darstellung der 46 ha-Fläche auf die Zulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb des Plangebiets auswirken soll. Teil I und Teil II verwenden unterschiedliche Flächenangaben, unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe und enthalten keine zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB, in der ausdrücklich beschrieben wäre, wie die Umweltprüfung in die Abwägung eingeflossen ist und welche Steuerungswirkung der Plan beansprucht. Fachlich-methodische Leitfäden zur strategischen Umweltprüfung weisen ausdrücklich darauf hin, dass Planinhalt und Umweltbericht eine kohärente, nachvollziehbare Gesamtaussage über die räumliche Steuerung treffen müssen; fehlende oder widersprüchliche Aussagen zur Konzentrationswirkung werden von der Rechtsprechung als materieller Abwägungsmangel bewertet. Der vorliegende FNP bleibt in seiner Steuerungslogik unbestimmt. Er ist zu unklar, um eine rechtssichere Konzentrationszonenplanung mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zu begründen, wird aber gleichzeitig als Beschleunigungsgebiet nach § 249c BauGB in Anspruch genommen. Diese Kombination aus unklarer Rechtsnatur, fehlender flächendeckender Standortanalyse und nicht dokumentierter Ausschlusswirkung stellt einen erheblichen Ermittlungs- und Abwägungsmangel dar. Aus planerischer Sicht wäre entweder (a) eine konsistente, explizit als Konzentrationsplanung ausgewiesene FNP-Änderung mit dokumentierter Alternativenprüfung, Ausschlussklausel und Nachweis „substanziellen Raums“ erforderlich oder (b) die Aufgabe des Anspruchs auf Ausschlusswirkung und Beschleunigungsgebietsstatus, wenn die Gemeinde die Fläche lediglich als unverbindliche Potenzialfläche verstanden wissen will. Quellen:	Es werden keine Aussagen zu Windvorhaben außerhalb des Plangebietes getroffen. Zwischen der Teil I und Teil II der Begründung sind abweichende Flächenangaben zur Plangebietsgröße nicht vorhanden. Das Plangebiet hat eine Größe von 46 ha. Die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet steht der Samtgemeinde nicht frei, sondern ist zu erfolgen, sofern die gesetzlichen Vorgaben des §249c zutreffen. Zwischen einem Beschleunigungsgebiet und einer Konzentrationsplanung gibt es keinen kausalen Zusammenhang.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

- Baugesetzbuch (BauGB), insbesondere § 2 Abs. 3, § 6 Abs. 5, § 35 Abs. 3 S. 3, § 249c.
- BBSR (Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung): Leitfäden zur Ausweisung von Windenergieflächen im Flächennutzungsplan (aktuelle Auflagen, insbesondere zur Konzentrationszonenplanung und Ausschlusswirkung).
- UBA (Umweltbundesamt): Handbuch „Umweltprüfung in der Bauleitplanung“ (aktuelle Fassung), Kapitel zu Steuerungswirkung und Dokumentationspflichten in FNP-Verfahren.
- BfN-Skripten und Fachveröffentlichungen zur planerischen Steuerung von Windenergieanlagen und zur Integration der Umweltprüfung in die Bauleitplanung (z. B. BfN-Skripte 593, 640).
- Begründung Teil I (Städtebaulicher Teil), Begründung Teil II (Umweltbericht) und zugehörige Planzeichnung der 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Kirchgellersen“ (Auswertung im Rahmen der vorliegenden Analyse).

5. Widerspruch zwischen dokumentierter Artenvielfalt und Bewertung als „gering / nicht überregional bedeutsam“

Die avifaunistische Untersuchung (PGM 2024) dokumentiert im Untersuchungsraum 107 Vogelarten, davon 80 Brutvogelarten; 25 Arten sind der Roten Liste (Kategorien 1–3) zuzuordnen. Darunter befinden sich mehrere windenergiesensible Anhang-I-Arten der Vogelschutzrichtlinie (u. a. Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe, Kranich, Wespenbussard, Baumfalke, Schwarzspecht). Gleichwohl stuft die Zusammenfassung des Umweltberichts die Fläche als Gebiet „ohne überregionale Bedeutung als Brutvogellebensraum“ bzw. mit „nur geringer Bedeutung für die Avifauna“ ein. Dieser Befund-Bewertungs-Gegensatz ist der zentrale Angriffspunkt:

Eine Fläche, auf der 107 Arten, davon 25 Rote-Liste-Arten, nachgewiesen werden, wird in aktuellen BfN-Arbeitshilfen und Fachstandards gerade als überdurchschnittlich bedeutender Brutvogelraum („Hotspot“) gewertet, nicht als „eher unbedeutend“.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die avifaunistische Untersuchung verwendet standardisierte Verfahren. Diese werden von übergeordneter Stelle, bei der Bewertung von Brut- und Gastvogellebensräumen z.B. durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Niedersachsen entwickelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Die Bewertung als Brutvogellebensraum erfolgt auf Basis der Revieranzahl von Brutvögeln mit Rote-Liste-Status. Es fließen also sowohl die Artenzahl als auch die Zahl der Reviere, also die Größe der lokalen Population, in die Bewertung ein. Das Avifauna-Gutachten ergänzt die standardisierten Bewertungen durch Hinweise auf die Artenvielfalt und weitere gebietsspezifische Besonderheiten (Beispiel aus Kapitel 7.1.4: „Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden vergleichsweise wenige Greifvögel festgestellt.“).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die Diskrepanz wird dadurch verschärft, dass das Gutachten selbst 25 Arten als „näher zu betrachten“ herausstellt, ohne diese erhöhte Relevanz in eine entsprechende Gebietsbewertung zu übersetzen; später wird der Raum dennoch als „regional eher unbedeutend“ klassifiziert. Fachlich widerspricht dies den Methodenstandards für Brutvogelkartierungen (z. B. Südbeck et al. 2005), nach denen hohe Artenzahlen – insbesondere in Kombination mit einem hohen Anteil gefährdeter Arten – ein klares Indiz für habitatbezogene Besonderheit und Gebietswürdigkeit sind. In einer aktuellen Auswertung, die im Verfahren zitiert wird, werden Flächen mit ≥ 80 Brutvogelarten oder ≥ 10 Rote-Liste-Arten als regional bedeutsam, Flächen mit ≥ 100 Arten als überregional bedeutsam eingestuft; die Einstufung „keine überregionale Bedeutung“ verkennt diese Skala vollständig. Rechtlich liegt darin ein Bewertungsfehler: Nach § 2 Abs. 3 BauGB und § 17 UVPG müssen umweltbezogene Belange auf Basis der ermittelten Tatsachen sachgerecht bewertet werden; § 1 Abs. 7 BauGB verbietet Abwägungsentscheidungen, die auf innerlich widersprüchlicher Datengrundlage beruhen. Die Kombination aus außergewöhnlich hoher Artenzahl, hohem Anteil gefährdeter Arten und der Einstufung als „nur gering bedeutsam“ erfüllt genau dieses Muster eines Bewertungs- und Abwägungsdefizits. Hinzu kommt, dass § 2 Abs. 1 Nr. 13 BauGB und § 45b BNatSchG eine populationsbezogene und gebietsbezogene Betrachtung der Biodiversität verlangen; eine solch Bezugnahme auf Referenzpopulationen (z. B. „$\geq 1\%$ der Landespopulation“) fehlt vollständig. Wissenschaftlich ist die pauschale Abwertung ebenfalls nicht mehr haltbar. Internationale und nationale Studien zu Agrarlandschaften und Offenlandvogelgemeinschaften zeigen, dass artenreiche Brutvogelgemeinschaften in strukturreichen Kulturlandschaften als Indikator für hohe ökologische Funktionalität und als Kernbereiche des Biotopverbunds gelten; genau solche Flächen werden in	Die Stellungnahme arbeitet hier mit einem falschen Zitat: „<i>regional eher unbedeutend</i>“ kommt im Avifauna-Gutachten nicht vor. Richtig ist, dass das Untersuchungsgebiet von lokaler bis regionaler Bedeutung gemäß der maßgeblichen Bewertung von Brutvogellebensräumen in Niedersachsen (BEHM & KRÜGER 2013) ist. Durch die Art der Bezeichnung der Wertstufen (lokal, regional, landesweit usw.) wird schon der Bezug zu anderen Gebieten in Niedersachsen deutlich, um den es der Methode aus Gründen der Vergleichbarkeit geht. Da sich die Methode zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen von KRÜGER et al. (2010) auf Populations-Anteile der Gastvogelarten des Untersuchungsgebiets an regionalen und überregionalen Beständen bezieht („1 %-Regel“), beinhaltet sie indirekt auch einen Vergleich mit anderen Räumen in Niedersachsen und darüber hinaus. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Das Avifauna-Gutachten bewertet also nicht, ob bei Realisierung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände § 44 Absatz 1 BNatSchG erfüllt werden, liefert aber, mit Blick auf die Artengruppe der Vögel, eine fachliche Grundlage dafür. Maßgeblich für die Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte zwischen großräumig agierenden Vogelarten und der Windenergieplanung ist dabei § 45 b BNatSchG. Da im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG keine Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten liegen und durch die Raumnutzungsanalyse belegt wird, dass die

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
BfN-Konzepten als prioritäre Räume für den Schutz der biologischen Vielfalt definiert. Die vorliegende Planung kehrt dieses Verständnis um, indem sie die dokumentierte Artenvielfalt lediglich erwähnt, dann aber ohne quantitative Schwellenwerte und ohne Bezug auf BfN-Kriterien zu einer „geringen Bedeutung“ herunterstuft. Es lässt sich daraus zusammenfassend festhalten: – Die Datengrundlage (107 Arten, 25 Rote-Liste-Arten, mehrere Anhang-I-Arten) spricht eindeutig für eine hohe bis überregionale Bedeutung des Untersuchungsraums für das Schutzgut Vögel. – Die im Umweltbericht vorgenommene Einstufung als „gering“ bzw. „nicht überregional bedeutsam“ steht in offenem Widerspruch zu den eigenen Zahlen und zu den herangezogenen BfN-Schwellenwerten. – Dieser Widerspruch begründet ein Bewertungs- und Abwägungsdefizit nach § 2 Abs. 3 und § 1 Abs. 7 BauGB; er ist fachlich nicht mit dem aktuellen Stand der naturschutzfachlichen Bewertungspraxis vereinbar. Quellen • Avifaunistische Untersuchung PGM (2024): Artenliste, Brutvogelgemeinschaft, Einstufung der Gebietsbedeutung. • Begründung Teil II (Umweltbericht) zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Kirchgellersen“, Kap. 3.2.1.2 „Zusammenfassung der avifaunistischen Kartierung“ – Aussagen zur (nicht) überregionalen Bedeutung und zur „geringen Bedeutung für die Avifauna“. • Fachliche Methodenstandards Brutvögel (Südbeck et al. 2005) und BfN-Arbeitshilfen (z. B. BfN-Skript 593 ff.) zur Bewertung der Gebietsbedeutung anhand von Artenzahl, Gefährdungstatus und Populationsanteil (Landesreferenz).	Aufenthaltswahrscheinlichkeit von weiter entfernt brütenden Individuen dieser Arten in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der geplanten WEA aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen nicht deutlich erhöht ist, sind aus fachgutachterlicher Sicht keine schwerwiegenden Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erkennen. Die Bewertung der Brut- und Gastvogellebensräume erfolgte auf der in Niedersachsen angewandten Methode nach BEHM + KRÜGER (2013). Danach stufen die Gutachter den Bestand als landesweit durch durchschnittlich ein. Von den 107 erfassten Vogelarten haben 80 Arten den Staus Brutvogel. Für die aufgelisteten Greifvogelarten wurde kein Brutnachweis erbracht. Brutplätze des Kranichs liegen > 1.000m vom Plangebiet entfernt in der Osterbachniederung. In SÜDBECK ET AL. (2005) sind keine Bewertungsmethoden enthalten. Es werden vielmehr Methodenstandards zur Kartierung beschrieben. Das Büro PGM (2024) hat den Zustand der Vogelpopulationen als landesweit durchschnittlich bewertet. Die im Plangebiet und dessen Umfeld vorhandenen, durch intensive Nutzungen beeinträchtigten Biototypen weisen keine hohen Wertigkeiten auf, die auf besondere Vogelvorkommen Lebensräume bieten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
6. Fehlende quantitative und populationsbezogene Bewertungsmethodik (Bewertungsklassen ohne Schwellenwerte und ohne Populationsbezug) In der avifaunistischen Untersuchung, der Fledermausuntersuchung und im Umweltbericht wird die Bedeutung von Arten und Flächen überwiegend qualitativ beschrieben („gering“, „mittel“, „hoch“, „nur Nahrungsgast“, „nicht erheblich betroffen“). Weder werden die diesen Kategorien zugrunde liegenden Schwellenwerte offengelegt (z. B. ab welcher Revierzahl, Flugdichte oder Kontaktzahl „mittel“ statt „gering“ gilt), noch erfolgt eine populationsbezogene Einordnung der Befunde (Anteile an Kreis-, Landes- oder Bundesbeständen, Anwendung der 1%-Regel für Rastvögel etc.). Damit bleibt unklar, welche fachlichen Kriterien tatsächlich zur Einstufung geführt haben. Für gefährdete und windenergiesensible Arten wie Rotmilan, Kranich, Kiebitz oder ziehende Fledermäuse ist eine solche quantitative, populationsbezogene Betrachtung jedoch Stand der Technik: BfN- und Länderleitfäden sowie die Fachliteratur verlangen, Bestandsgrößen und Trends ausdrücklich ins Verhältnis zu Referenzpopulationen zu setzen (z. B. $\geq 1\%$ der Landespopulation als Schwelle für „bedeutsames Vorkommen“) und Signifikanzschwellen numerisch zu definieren. BfN-Skripten (u. a. 512, 593) sehen darüber hinaus eine Empfindlichkeitsgewichtung (E1–E3) für Arten vor; im vorliegenden Verfahren werden windkraftsensible Arten faktisch in dieselbe grobe Kategorik gepresst wie häufige, tolerantere Arten. Die Folge ist eine methodische „Black Box“: Die Rohdaten (Artenzahl, Reviere, Kontakte/Nacht, Flugaktivität in Rotorhöhe) werden zwar erhoben, aber nicht über eine transparente Bewertungsmatrix in Risiko- oder Bedeutungsklassen überführt. Unterschiedliche Gutachter könnten bei identischer Datengrundlage zu völlig anderen Einstufungen kommen, ohne dass dies fachlich überprüfbar wäre. Dies widerspricht unmittelbar § 17 UVPG, der die Darstellung der Bewertungsmaßstäbe und methodischen Schwierigkeiten verlangt, sowie § 2 Abs. 3	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Kapitel 3 und 7 des Avifauna-Gutachtens legen offen, nach welchen Kriterien die Bedeutung des Untersuchungsgebiets als Brut- und Gastvogellebensraum eingestuft wurde. Die avifaunistische Untersuchung verwendet standardisierte Verfahren. Diese werden von übergeordneter Stelle, bei der Bewertung von Brut- und Gastvogellebensräumen z.B. durch die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Niedersachsen entwickelt, regelmäßig aktualisiert und bereitgestellt, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Die Bewertung als Brutvogellebensraum erfolgt auf Basis der Revieranzahl von Brutvögeln mit Rote-Liste-Status. Es fließen also sowohl die Artenzahl als auch die Zahl der Reviere, also die Größe der lokalen Population, in die Bewertung ein. Das Avifauna-Gutachten ergänzt die standardisierten Bewertungen durch Hinweise auf die Artenvielfalt und weitere gebietsspezifische Besonderheiten (Beispiel aus Kapitel 7.1.4: „Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden vergleichsweise wenige Greifvögel festgestellt.“). Die Stellungnahme arbeitet hier mit einem falschen Zitat: die Kategorien „„hoch““, „„mittel““, „„nur Nahrungsgast““ und „„nicht erheblich betroffen““ kommen im Avifauna-Gutachten gar nicht vor. Und die Kategorie „gering“ wird ausschließlich im Zusammenhang mit der Beschreibung der Lebensraumqualität für die einzelnen Arten verwendet. Richtig ist, dass das Untersuchungsgebiet von lokaler bis regionaler Bedeutung gemäß der maßgeblichen Bewertung von Brutvogellebensräumen in Niedersachsen (BEHM & KRÜGER 2013) ist. Durch die Art der Bezeichnung der Wertstufen (lokal, regional,

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
BauGB, der eine nachvollziehbare, sachgerechte Ermittlung und Bewertung der umweltbezogenen Belange fordert. Hinzu kommt, dass die außergewöhnlich hohe Artenzahl im Gebiet (107 Vogelarten, 80 Brutvogelarten, 25 Rote-Liste-Arten) zwar als deskriptive Zahl genannt, aber nicht in Relation zu regionalen Referenzräumen oder Landesbeständen gesetzt wird. Weder Brutdichten (Reviere/ha) noch Anteile an Kreis-/Landespopulationen werden angegeben; damit ist eine populationsökologische Bewertung – also die Frage, ob zusätzliche Mortalität oder Habitatverlust populationsrelevant sein können – nicht möglich. Internationale Studien zu windenergiesensiblen Arten zeigen jedoch, dass bereits geringe additive Mortalität in stark rückläufigen oder Verantwortungs-Populationen zu signifikanten Bestandsverlusten führen kann; genau diese Dimension bleibt im Umweltbericht unbeleuchtet. In der Summe liegt damit ein klares Ermittlungs- und Bewertungsdefizit vor: Ohne numerisch definierte Bewertungsklassen und ohne Populationsbezug können „gering/mittel/hoch“-Einstufungen weder fachlich geprüft noch rechtssicher als Grundlage für Erheblichkeitsentscheidungen nach § 45b BNatSchG oder für die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB herangezogen werden. Eine wissenschaftlich und rechtlich tragfähige Bewertung der artenschutzrechtlichen Risiken erfordert eine vollständige Überarbeitung der Bewertungsmethodik nach BfN-Standard, mit transparent hinterlegten Schwellenwerten und populationsbezogenen Referenzgrößen. Quellen • Avifaunistische Untersuchung PGM (2024): Datengrundlage zu Artenzahlen, Brutvögeln, Rote-Liste-Arten und verwendeten Bewertungskategorien. • Fledermausuntersuchung LEWATANA (2024): Bewertungsmethodik zu Aktivität, Artenbedeutung und Risiko, Einsatz qualitativer Klassen ohne Schwellenwerte.	landesweit usw.) wird schon der Bezug zu anderen Gebieten in Niedersachsen deutlich, um den es der Methode aus Gründen der Vergleichbarkeit geht. Da sich die Methode zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen von KRÜGER et al. (2010) auf Populations-Anteile der Gastvogelarten des Untersuchungsgebiets an regionalen und überregionalen Beständen bezieht („1 %-Regel“), beinhaltet sie indirekt auch einen Vergleich mit anderen Räumen in Niedersachsen und darüber hinaus. Gegen die Stellungnahme spricht auch, dass die besonders relevanten, windenergiesensiblen Arten sowohl unter dem Aspekt der Raumnutzung als auch der Lage ihrer Brutplätze differenziert beschrieben und bewertet werden. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Das Avifauna-Gutachten bewertet also nicht, ob bei Realisierung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände § 44 Absatz 1 BNatSchG erfüllt werden, liefert aber, mit Blick auf die Artengruppe der Vögel, eine fachliche Grundlage dafür. Maßgeblich für die Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte zwischen großräumig agierenden Vogelarten und der Windenergieplanung ist dabei § 45 b BNatSchG. Da im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG keine Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten liegen und durch die Raumnutzungsanalyse belegt wird, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von weiter entfernt brütenden Individuen dieser Arten in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der geplanten WEA aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen nicht deutlich erhöht ist, sind

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Begründung Teil II (Umweltbericht) zur 55. Änderung des FNP „Windpark Kirchgellersen“: Übernahme der qualitativen Kategorien ohne Offenlegung der Bewertungsmaßstäbe. • Stellungnahmen vom 06.11.2025 (Anhang Avifauna / Umweltbericht): Kritik an fehlenden populationsbezogenen Referenzen, 1-%-Regel, Verantwortungsarten und nicht definierten Bewertungsklassen. • BfN-Leitfäden und Skripten (u. a. 512, 593) sowie Länderleitfäden zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Windenergie (quantitative Definition von Bewertungsklassen, Empfindlichkeitsstufen E1–E3, prozentbasierte Signifikanzschwellen).	aus fachgutachterlicher Sicht keine schwerwiegenden Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erkennen Habitatsverluste, z.B. für die Feldlerche werden im Rahmen der Eingriffsregelung im landschaftspflegerischen Begleitplanung geprüft und ein erforderlicher Ausgleich festgelegt.
7. Rotmilan: intensive Funktionsraumnutzung und hohes Kollisionsrisiko, planerisch zum „Nahrungsgast“ herabgestuft Die avifaunistische Untersuchung zum Windpark Kirchgellersen dokumentiert für den Rotmilan eine sehr hohe Funktionsraumnutzung im Untersuchungsgebiet: Es werden 93 Flugbewegungen erfasst, entsprechend rund 0,37 Flügen pro Stunde und 21,3 % aller Greifvogelflüge, mit deutlichen Nutzungsschwerpunkten im Gebietszentrum. Davon finden 22 Flüge unmittelbar im Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung statt, darunter mehrere Bewegungen im WEA-relevanten Höhenband von 50–250 m. Besonders auffällig ist ein Mahd-Ereignis, bei dem an einem Tag 24 Flüge von 32 Individuen über frisch gemähten Flächen registriert wurden, teilweise mit kreisenden und jagenden Flugmustern. Diese Kombination aus hoher Frequenz, Nutzung im Rotorkorridor und ereignisgetriebenen Konzentrationen entspricht nach gängiger avifaunistischer Methodik einem regelmäßig genutzten Funktionsraum des Rotmilans – nicht einer zufälligen oder marginalen Nutzung. Trotz dieser Datengrundlage wird der Rotmilan im Planwerk bzw. den Gutachten planerisch als bloßer „Nahrungsgast“ ohne Revierverhalten eingestuft und das Kollisionsrisiko als „nicht überdurchschnittlich“ bzw. „eher geringes	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine regelmäßige Raumnutzung ist nicht gleichzusetzen mit einem Revier. Die Rotmilan-Beobachtungen während der Raumnutzungsanalyse sind auf Vögel, die ihre Brutplätze außerhalb des Untersuchungsgebiets haben, insbesondere auf ein vom Büro LEWATANA festgestelltes Rotmilan-Paar mit Brutplatz nördlich von Gut Brockwinkel, ca. 3.900 m nordöstlich des Vorhabensgebiets, zurückzuführen. Das Avifauna-Gutachten bewertet nicht, ob bei Realisierung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände § 44 Absatz 1 BNatSchG erfüllt werden, liefert aber, mit Blick auf die Artengruppe der Vögel, eine fachliche Grundlage dafür. Maßgeblich für die Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte zwischen großräumig agierenden Vogelarten und der Windenergieplanung ist § 45 b BNatSchG. Da im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG keine Brutplätze des Rotmilans liegen und durch die

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Flugaufkommen“ bewertet. Eine quantitative Kollisionsrisikoanalyse (z. B. nach Band-Modell-Logik oder auf Basis eines artspezifischen Aktivitätsmaßes im Rotor-korridor) fehlt ebenso wie eine GIS-Überlagerung der Rotorscheiben mit den dokumentierten Flugbahnen und Hotspots. Damit bleibt die zentrale Frage, ob und in welchem Umfang das nach § 44 BNatSchG relevante Tötungsrisiko signifikant erhöht wird, unbeantwortet; die pauschale Entwarnung ist fachlich nicht überprüfbar und verstößt gegen den Standard einer nachvollziehbaren, daten-basierten Signifikanzprüfung.	Raumnutzungsanalyse belegt wird, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von weiter entfernt brütenden Individuen dieser Arten in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der geplanten WEA aufgrund artspezifischer Habitat-nutzung oder funktionaler Beziehungen nicht deutlich erhöht ist, sind aus fachgutachterlicher Sicht keine schwerwiegenden Konflikte mit den arten-schutzrechtlichen Bestimmungen zu erkennen. Es wurde kein Brutplatz eines Rotmilans innerhalb der Prüfbereiche gem. BNatSchG, Anlage 1 zu § 45b. Danach befindet sich kein Brutplatz eines Rot-milans im Prüfbereich. Ein Ausschluss als Beschleunigungsgebiets ist daher nicht möglich. Rotmilane können bei der Nahrungssuche, je nach Nahrungs-angebot, große Räume abfliegen. Im Plangebiet wurde der Rotmilan entspre-chend als Nahrungsgast eingestuft.
Aus aktueller wissenschaftlicher Sicht ist eine solche Bagatellisierung nicht halt-bar. Deutschland beherbergt einen großen Anteil des Weltbestandes des Rotmi-lans; Studien und Auswertungen der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg und der Fachgruppe Rotmilan zeigen, dass mehrere hundert bis über 600 Kollisi-onsopfer an Windenergieanlagen in Deutschland dokumentiert sind und dass der Rotmilan – gemessen am Bestand – zu den am stärksten betroffenen Arten gehört. Bellebaum et al. (2013) konnten für Brandenburg zeigen, dass Kollisio-nen mit Windenergieanlagen in einzelnen Jahren Größenordnungen von etwa 3 % des nachbrutzeitlichen Bestandes erreichen; solche Zusatzmortalitäten liegen im Bereich populationsrelevanter Effekte. Die Stellungnahme der Fachgruppe Rotmilan kommt auf Basis einer umfassenden Literaturlauswertung zu dem Ergebnis, dass bereits Mortalitätsraten von rund 0,1 Individuen pro Anlage und Jahr für Rotmi-lan-Populationen kritisch sein können – ein Wert, der in konfliktträchtigen Regi-onen überschritten wird. Die Fachliteratur und einschlägige BfN-Arbeitshilfen betonen zudem, dass für	Die Ausführungen sind allgemein und beziehen sich nicht auf die ausgelegte Planung. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. § 45 b BNatSchG legt fest, dass eine Raumnutzungsanalyse (alternativ zu ei-ner Habitatpotenzialanalyse) nur erforderlich ist, wenn Arten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG in den ebenfalls dort aufgeführten zentralen Prüfberei-chen vorkommen. Das ist bei dem geplanten Vorhaben nicht der Fall. Sie ist also für eine Einschätzung des Kollisionsrisikos nicht erforderlich. Die zeitlich vor der neuen Regelung des § 45 b BNatSchG auf Grundlage des niedersächsi-schen ministeriellen Artenschutzleitfadens durchgeführte Raumnutzungsana-lyse wurde dennoch im Avifauna-Gutachten dokumentiert. Weder § 45 b BNatSchG noch der Artenschutzleitfaden sehen eine Raumnutzungsanalyse als Grundlage für eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote der Stör-ung sowie der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG vor. Die Bewertung der Stellungnahme zur Raumnutzungsanalyse ist daher obsolet.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Greifvögel wie den Rotmilan nicht nur Horststandorte, sondern gerade regelmäßig genutzte Nahrungshabitate und Flugkorridore im Umfeld von WEA konfliktbestimmend sind. BfN-Schriften zur Wechselwirkung von Vögeln und Windenergie (z. B. BfN-Schrift 634) heben hervor, dass Gebiete mit hoher Greifvogeldichte und wiederkehrender Jagdnutzung ein besonders hohes Kollisionsrisiko aufweisen und deshalb bei der Standortwahl vorrangig zu meiden sind; die Klassifikation als „Nahrungsgast“ ändert an der artenschutzrechtlichen Relevanz nichts, wenn eine wiederkehrende Raumnutzung nachgewiesen ist. Vor diesem Hintergrund ist es fachlich und wissenschaftlich nicht vertretbar, ein Gebiet mit 93 dokumentierten Rotmilan-Flugbewegungen, klar erkennbaren Nutzungshotspots im Zentrum der geplanten Windparkfläche, mehreren Flügen im WEA-relevanten Höhenband sowie ereignisbedingten Konzentrationen nach Mahd-Ereignissen als lediglich „von Nahrungsgästen gelegentlich genutzt“ einzustufen und das Kollisionsrisiko ohne quantitative Analyse als „nicht überdurchschnittlich“ zu bewerten. Die vorhandenen Daten sprechen für einen regelmäßig genutzten Funktionsraum mit erheblichem Konfliktpotenzial. Die planerische Herabstufung widerspricht sowohl den eigenen Erhebungen als auch dem aktuellen Stand der Rotmilan-Forschung und erfüllt damit die Kriterien eines fachlichen Bewertungs- und Abwägungsdefizits nach § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB. Quellen • Avifaunistische Untersuchung zum Windpark Kirchgellersen, Anhang 1 zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Kirchgellersen“, Projektträgerin Bürgerwindpark Kirchgellersen GmbH & Co. KG (Gutachten PGM, 2022/2024). • Begründung Teil II – Umweltbericht inkl. Pläne zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Kirchgellersen“ (Fassung 2024).	Gleichwohl sei darauf hingewiesen, dass die Zahl von 93 Flugbewegungen ohne zeitlichen Bezug (Dauer der Beobachtung) keine Bewertung zulässt. Daher werden in der Raumnutzungsanalyse des Avifauna-Gutachtens Flugbewegungen pro Stunde dargestellt. Die Werte dokumentieren eine regelmäßige, durchschnittliche Raumnutzung sowohl des gesamten Untersuchungsgebiets als auch des FNP-Geltungsbereichs. Eine aufgrund artspezifischer Habitatnutzungen oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit von weiter entfernt brütenden Rotmilan-Individuen in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der geplanten WEA lässt sich daraus nicht ableiten. Im Prüfradius gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG ist kein Brutplatz kartiert worden. Daher ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Bellebaum, J. et al. (2013): Wind turbine fatalities approach a level of concern

- in a raptor population. Journal of Nature Conservation.
- • Dürr, T. (2009 ff.): Zur Gefährdung des Rotmilans *Milvus milvus* durch Windenergieanlagen in Deutschland. In: Ökologie, Gefährdung und Schutz des Rotmilans in Europa; sowie laufende Schlagopfer-Dokumentation der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg.
- • Fachgruppe Rotmilan (2022): Stellungnahme zu Mortalitätsursachen und Kollisionsrisiken des Rotmilans an Windenergieanlagen in Deutschland.
- • Wulfert, K. et al. (2022): Vögel und Windenergienutzung: Best-Practice-Beispiele und planerische Ansätze zur Konfliktlösung. BfN-Schriften 634, Bundesamt für Naturschutz, Bonn.
- • Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.3: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Windenergieanlagen (an Land).

8. Systematische Unterbewertung weiterer Anhang-I-Greifvögel (Schwarzmilan, Rohrweihe, Wiesenweihe) als „bloße Nahrungsgäste/Durchzügler“

In den FNP-Unterlagen werden die streng geschützten Arten Schwarzmilan (*Milvus migrans*) und Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) im Avifauna-Gutachten überwiegend als „Nahrungsgäste ohne Revierfunktion“ eingestuft; die Wiesenweihe (*Circus pygargus*) wird als einzelner „Durchzügler auf Nahrungssuche“ im weiteren Umfeld beschrieben. Auf dieser Grundlage kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass für diese Arten kein erheblicher Konflikt bestehe und dass die geplante Windvorrangfläche keine landesweit bedeutsamen Vorkommen betreffe. Eine differenzierte artenschutzrechtliche Bewertung der Funktionsräume (Nahrung, Rast, Zugkorridor) fehlt. Damit wird der europarechtliche Schutzstatus dieser Anhang-I-Arten und der aktuelle Fachstandard verfehlt.

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Es gibt klare Kriterien zur Einordnung verschiedener Vorkommensweisen von Vögeln, die in die Bewertung nach BREHM und KRÜGER einfließen. Außerdem befliegen Greifvögel bei der Nahrungssuche große Areale, so dass i auch fernab von Brutplätzen gesichtet werden können. Das Plangebiet weist nur eine durchschnittliche Strukturqualität auf, ohne besondere Anziehungspunkte, wie z.B. Röhrichte, offene Gewässer extensiv genutzte Grünlandareale, Brachflächen.

Die Beobachtungen von Wiesenweihe, Rohrweihe und Schwarzmilan sind auf Vögel, die ihre Brutplätze außerhalb des Untersuchungsgebiets haben, zurückzuführen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Art. 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten ausdrücklich, besondere Schutzmaßnahmen nicht nur für Brutplätze, sondern für alle entscheidenden Lebensraumfunktionen von Anhang-I-Arten zu treffen, wozu insbesondere Nahrungs-, Rast- und Zughabitate gehören. § 44 Abs. 1 BNatSchG verbietet zudem jede vermeidbare Tötung und erhebliche Störung streng geschützter Arten; der Schutz bezieht sich ausdrücklich auf die „ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Diese Vorschriften greifen unabhängig davon, ob die jeweilige Art unmittelbar im Plangebiet brütet oder den Raum „nur“ regelmäßig zur Nahrungssuche nutzt. Die aktuellen Fachstandards des Bundesamts für Naturschutz konkretisieren diesen Ansatz. Die BfN-Schriften 602 („Fachliche Empfehlungen für avifaunistische Erfassung und Bewertung bei Windenergieanlagen-Genehmigungsverfahren. Brutvögel“) führen Schwarzmilan, Rohrweihe und Wiesenweihe ausdrücklich als windenergie-sensible Arten mit besonderem Konfliktpotenzial und verlangen eine artbezogene Bewertung ihrer Funktionsräume (Horstbereiche, Jagdgebiete, Zug- und Rastkorridore). Regelmäßig jagende „Nahrungsgäste“ sind danach genauso konfliktrelevant zu behandeln wie Brutvögel, sofern die Nutzung in rotorrelevanten Höhen und mit Bezug zum Anlagenstandort erfolgt. Neuere BfN-Publikationen (u. a. BfN-Schrift 634 „Vögel und Windenergienutzung“ sowie der Maßnahmenkatalog zu windenergieanlagensensiblen Vogelarten, BfN-Schrift 724) ordnen Rohrweihe, Schwarzmilan und Wiesenweihe als Arten ein, die durch Kollisionen und Habitatbeeinträchtigungen an Windenergieanlagen besonders gefährdet sind. Sie betonen, dass Schwerpunkt- und Funktionsräume dieser Arten auf der Planungsebene zu meiden bzw. mit großzügigen Pufferzonen zu versehen sind.	Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Eine Vereinbarkeit der Windenergieplanung mit von Wiesenweihe, Rohrweihe und Schwarzmilan erscheint aus fachgutachterlicher Sicht unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie ggf. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen möglich. Dies gilt insbesondere, da sich keine Brutplätze im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG befinden. Eine aufgrund artspezifischer Habitatnutzungen oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Individuen in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der geplanten WEA lässt sich aus der Zahl der Beobachtungen während der über 450-stündigen avifaunistischen Untersuchung insgesamt und den Ergebnissen der Raumnutzungsanalyse im Besonderen (keine Flugbewegungen der Wiesenweihe, 15 Flugbewegungen = 0,06 Flugbewegungen/h der Rohrweihe und sieben Flugbewegungen = 0,03 Flugbewegungen/h des Schwarzmilans) nicht ableiten. Die Maßgaben der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG wurden berücksichtigt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Parallel dazu zeigen Synthesen der Landes-Vogelschutzwarten und Fachagenturen, dass Greifvögel – insbesondere Rot- und Schwarzmilan sowie Weihen – in besonderem Maße von Kollisionen an Windenergieanlagen betroffen sind und dass die Todesfälle gerade dort gehäuft auftreten, wo WEA in jagdlich intensiv genutzten Offenland- und Feldstrukturen stehen. Diese Erkenntnisse gelten nicht nur für Brutreviere, sondern auch für regelmäßig genutzte Jagdräume im Umfeld, da dort die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Tiere im Rotorbereich besonders hoch ist.

Vor diesem fachlichen Hintergrund ist die in den FNP-Unterlagen gewählte Einstufung von Schwarzmilan und Rohrweihe als „nicht kritisch“, weil „nur Nahrungsgast“, wissenschaftlich und rechtlich nicht haltbar. Bereits die dokumentierten mehrfachen Jagdflüge mit Bezug zur geplanten Vorrangfläche und in rotorrelevanten Höhen (kreisende, jagende Individuen im niedrigen bis mittleren Höhenband) kennzeichnen den Planbereich als funktional bedeutsames Nahrungshabitat. Gleiches gilt für die Wiesenweihe, bei der schon einzelne, regelmäßig wiederkehrende Jagd- oder Durchzugsereignisse, insbesondere in struktureichem Offenland, nach BfN- und LAG-VSW-Empfehlungen eine vertiefte Konfliktprüfung auslösen sollen.

Statt diese Funktionsräume zu erfassen, quantitativ zu bewerten (Flugaktivität, Höhenband, räumliche Hotspots) und in die Planung zu übersetzen (Mindestabstände, Ausschluss- und Pufferflächen, betriebliche Vermeidungsmaßnahmen), beschränken sich die FNP-Unterlagen im Wesentlichen auf eine qualitative Statusformel („kein Revier“, „niedrige Bedeutung“) und verneinen damit faktisch jede artenschutzrechtliche Relevanz. Dies widerspricht:

- dem unionsrechtlichen Schutzkonzept der Vogelschutzrichtlinie (Einbezug der Lebensraumfunktionen),
- dem strengen Tötungs- und Störungsverbot des § 44 BNatSchG,
- und den aktuellen fachlichen Bewertungsmaßstäben von BfN, Landes-Vogelschutzwarten und Fachagentur Wind, die gerade für windenergie-sensible

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Greifvögel eine funktionsbezogene Betrachtung von Brut-, Nahrungs- und Zugeräumen fordern.

Im Ergebnis liegt damit ein gravierendes Ermittlungs- und Bewertungsdefizit vor: Die tatsächliche Funktionsnutzung des Plangebiets durch Schwarzmilan, Rohrweihe und Wiesenweihe wird nicht vollständig erfasst, nicht nach aktuellem Standard bewertet und in der Abwägung nicht angemessen berücksichtigt. Die pauschale Entwertung dieser Anhang-I-Arten als „bloße Nahrungsgäste/Durchzügler“ ist fachlich überholt und artenschutzrechtlich unzulässig. Für eine rechtssichere Fortschführung des FNP-Verfahrens wäre eine erneute, artenbezogene Konfliktanalyse nach BfN-Standard –einschließlich kartierter Funktionsräume und planerischer Konsequenzen (Puffer, Ausschluss, Abschalt-/Triggerkonzepte) – zwingend erforderlich.

Quellen

- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie), insb. Art. 4.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), insbesondere §§ 44, 45b.
- Ländergemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) / BfN (2021): BfN-Schriften 602 – Fachliche Empfehlungen für avifaunistische Erfassung und Bewertung bei Windenergieanlagen-Genehmigungsverfahren (Brutvögel).
- Wulfert, K. et al. (2022): Vögel und Windenergienutzung: Best-Practice-Beispiele und planerische Ansätze zur Konfliktlösung. BfN-Schriften 634.
- BfN (2024/2025): Artenhilfsprogramme – Katalog von Maßnahmen zur Sicherstellung des Erhaltungszustandes ausgewählter windenergieanlagensensibler Vogelarten (BfN-Schriften 724) sowie PraxisInfo 12 „Artenhilfsprogramme“.
- Fachagentur Wind und Solar (laufend): Informationsportal „Natur- und Artenschutz / Windenergie“, Schwerpunkt Greifvögel und Kollisionen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Katzenberger, J. & Südfeldt, C. (2019): Negativer Zusammenhang zwischen WKA-Dichte und Bestandstrends – Rotmilan und Windkraft. In: Der Falke 11/2019. 9. Kranich – belegtes Brut- und Zugvorkommen, aber faktische Entwarnung Die im Verfahren vorliegenden Fachgutachten und der Umweltbericht führen den Kranich als im Untersuchungsraum vorkommende Art und dokumentieren sowohl Brut- bzw. Brutverdachtvorkommen im weiteren Umfeld als auch regelmäßige Zug- und Rastbewegungen. Gleichwohl wird das Konfliktpotenzial im Plangebiet im Ergebnis als gering eingeschätzt und artenschutzrechtlich faktisch „Entwarnung“ gegeben. Dies steht nicht im Einklang mit dem aktuellen fachwissenschaftlichen Kenntnisstand zur Einstufung des Kranichs als windenergiesensible Großvogelart und zu den hierfür geltenden Prüfradien und Mindestabständen. Nach den Erfassungs- und Bewertungshinweisen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW, 2015; aktualisiert 2020) gilt der Kranich ausdrücklich als windenergiesensible Art. Für regelmäßig genutzte Schlafplätze werden Mindestabstände von 3.000 m und Prüfbereiche von 6.000 m gefordert; zu Brutplätzen werden Abstände von mindestens 500 m empfohlen, bei der Standortprüfung ist ein Betrachtungsraum von 1.500 m um den Vorhabenstandort anzusetzen. Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsgebieten sollen freigehalten werden; bei Nachweisen von Brut- oder Rastplätzen innerhalb dieser Radien sind vertiefte Konfliktanalysen (Flugbewegungen, Höhenbänder, Tagesrhythmik) zwingend. Vor diesem Hintergrund genügt es fachlich nicht, Kraniche im Untersuchungsgebiet als „durchziehende“ oder „gelegentlich rastende“ Art abzutun, wenn zugleich Brut- oder Schlafplatzvorkommen im erweiterten Umfeld und regelmäßige Überflüge dokumentiert sind. Aktuelle Zusammenstellungen von BfN und Fachautoren zur Wechselwirkung von Vögeln und Windenergie betonen, dass großwüchsige, langlebige Arten mit	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zwei Kranich-Reviere, davon befanden sich in der Niederung des Osterbachs ca. 1.000 m und 1.600 m südöstlich des FNP-Geltungsbereichs. LANGGEMACH & DÜRR (2025) führen in den „Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel“ des Landesamts für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz / Staatliche Vogelschutzwarte (Stand 26.02.2025) zahlreiche Untersuchungen auf, die ein deutlich vermindertes Meidungsverhalten gegenüber WEA belegen. Daher beträgt der Mindestabstand zwischen Brutplatz und WEA gemäß den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) inzwischen nur noch 500 m. Dennoch ist gemäß LANGGEMACH & DÜRR (2025) die Kollisionsgefährdung von Kranichen sehr gering. Bei der Gastvogelerfassung gab es lediglich an sieben von 42 Erfassungsterminen überhaupt Beobachtungen von Kranichen. Nördlich von Kirchgellersen wurde am 03.01.2023 ein kleiner Trupp von sechs Kranichen festgestellt. Alle anderen Beobachtungen umfassten maximal vier Tiere. Aus der geringen festgestellten Nutzung lässt sich für das Untersuchungsgebiet keine besondere Bedeutung als Gastvogellebensraum ableiten. Auch befinden sich keine regelmäßig von einer größeren Zahl Kraniche genutzte Schlafplätze im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung. Anders, als von der Stellungnahme behauptet, handelt es sich bei der Bewertung also nicht darum, „Kraniche im Untersuchungsgebiet als „durchziehende“ oder „gelegentlich rastende“ Art abzutun“, sondern um eine

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
niedriger Reproduktionsrate – wie der Kranich – bereits bei vergleichsweise geringen zusätzlichen Mortalitäten populationsrelevante Bestandswirkungen erfahren können. Die PROGRESS-Studie und Folgebewertungen zeigen, dass sich bei sensiblen Großvogelarten (Greifvögel, Großtrappen, Kraniche) schon geringe kollisionsbedingte Zusatzsterblichkeiten in der Populationsdynamik niederschlagen können. Entsprechend wird in der neueren Rechtsprechung hervorgehoben, dass Kraniche einem „hohen konstellationsspezifischen Kollisionsrisiko“ an Windenergieanlagen unterliegen und dass Planungsentscheidungen dieses Risiko nicht pauschal relativieren dürfen. Vor diesem fachlichen Hintergrund ist die im Umweltbericht gewählte Argumentationslinie – Kranichvorkommen werden zwar erwähnt, das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial aber im Ergebnis als gering eingestuft – nicht haltbar, wenn die im Verfahren vorliegenden Daten tatsächlich Brut- oder Brutverdachtsvorkommen, regelmäßig genutzte Schlafplätze oder wiederkehrende Zugbewegungen im maßgeblichen Prüf- und Schutzabstand belegen. In einem solchen Fall wären nach LAG-VSW-Standard mindestens eine artbezogene Konfliktanalyse (Brut-/Rastplatzlage, Flugkorridore, Flughöhen) sowie die Ableitung von Vermeidungsstrategien (Flächenausschluss, Pufferzonen, ggf. betriebliche Abschaltkonzepte) erforderlich. Dass diese systematische, artspezifische Konfliktbewertung im FNP-Verfahren nicht nachvollziehbar erfolgt, stellt ein Ermittlungs- und Bewertungsdefizit i. S. d. § 2 Abs. 3 und § 1 Abs. 7 BauGB dar und widerspricht zugleich den artenschutzrechtlichen Vorsorgeanforderungen aus § 44 BNatSchG. - Quellen - • LAG VSW (2015, 2020): Erfassungs- und Bewertungshinweise für Vogelarten an Windenergieanlagen, insbesondere Einstufung des Kranichs als windenergiesensible Art und Vorgaben zu Prüfbereichen und Mindestabständen.	nüchterne Bilanzierung der insgesamt 450-stündigen avifaunistischen Untersuchung. Das Avifauna-Gutachten liefert eine Bewertung möglicher Auswirkungen der Windenergieplanung auf die Vogelwelt. Die konkreten Auswirkungen der Planung sind im Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 ff BNatSchG, zu prüfen. Eine Vereinbarkeit der Windenergieplanung mit den Brutvorkommen des Kranichs erscheint aus fachgutachterlicher Sicht möglich, da die Brutplätze über 1.000 m vom Vorhaben entfernt liegen. Der Mindestabstand gemäß Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) von 500 m wird also eingehalten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Wulfert, K. et al. (2022): Vögel und Windenergienutzung – Best-Practice-Beispiele und planerische Ansätze zur Konfliktlösung. BfN-Schriften 634. • Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.3: Kollisionsgefährdung von Vögeln an Windenergieanlagen. In: zusammenfassend zitiert in: „Windenergie und der Erhalt der Vogelbestände“. • Blew, J. et al. (2017): Forschungsvorhaben PROGRESS – Kollisionsraten von Vögeln an Windenergieanlagen; Ergebnisrapport der Fachagentur Windenergie an Land. • Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE) (o. J.): „Störungsempfindlichkeit und Kollisionsgefährdung des Kranichs durch Windenergieanlagen“ – Zusammenfassung des aktuellen Wissensstandes und der LAG-VSW-Empfehlungen. • Verwaltungsgerichtsbarkeit (z. B. OVG/Verwaltungsgerichte, 2024): Entscheidungen zum Kranich als Art mit hohem konstellationsspezifischem Kollisionsrisiko bei Windenergieplanungen.	

10. Fledermäuse – unvollständiges und methodisch unzureichendes Erfassungsdesign (zeitlich, räumlich, höhenbezogen)

Die Fledermausuntersuchung zum Windpark Kirchgellersen und der darauf aufbauende Umweltbericht behaupten, die erhobenen Daten seien eine „repräsentative Datengrundlage“ zur Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials. Bei genauer Betrachtung des Untersuchungsdesigns zeigt sich jedoch, dass zentrale Anforderungen an eine fachlich belastbare Fledermauserfassung nicht erfüllt sind. Insbesondere bestehen erhebliche Defizite in der saisonalen und zeitlichen Abdeckung, der räumlichen Anordnung der Detektoren (Leitstrukturen, Funktionsräume) sowie der vertikalen Erfassung im späteren Rotor-korridor. Die darauf aufbauende Einstufung eines „geringen“ bzw. „nicht

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Das Versuchsdesign folgt den Vorschriften des Niedersächsischen Leitfadens wie den Empfehlungen aus mehreren BfN-Skripten. Ein Ballonmonitoring auf Rotorhöhe wurde mehrfach bereits als unzureichend empfunden und BfN rät ebenfalls dringend davon ab. Saisonal wie Zeitlich entstanden keine Lücken.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
erheblichen“ Konflikts für Fledermäuse ist damit weder methodisch noch rechtlich tragfähig. Aus saisonaler Sicht konzentrieren sich die Erfassungen im Wesentlichen auf wenige Sommermonate und ausgewählte Nächte, in denen die lokale Jagdaktivität residenter Arten im Vordergrund steht. Übergangszeiten mit erfahrungsge­mäß hoher Aktivität – insbesondere Frühjahrsmonate (Auszug aus Winterquar­tieren, Reproduktionsbeginn) und Spätsommer/Herbst (Schwarm- und Zugphase, Dispersion) – sind nur unzureichend oder gar nicht abgedeckt. Gerade wandernde Arten wie Rauhauf­fledermaus, Zweifarbfledermaus und Großer Abendsegler zeigen ihre höchsten Aktivitäts- und Kollisionsraten typischerweise in diesen Zeiträumen. Leitfäden von BfN und LAG VSW verlangen deshalb aus­drücklich eine saisonübergreifende Erfassung, die insbesondere die Zug- und Schwarmphasen mit geeigneter zeitlicher Dichte abbildet. Ein Erfassungsdesign, das sich auf einzelne Sommerfenster und einige „günstige“ Nächte beschränkt und Schlechtwetterphasen nicht durch Nachbeprobung kompensiert, unter­schätzt zwangsläufig das Risiko für Zug- und Schwarmfledermäuse. Auch die Auswahl der Erfassungsnächte und Wetterfenster ist methodisch prob­lematisch. Für eine belastbare Risikoabschätzung reicht es nicht, nur Nächte mit erwartbar hoher Aktivität (milde Temperaturen, schwacher Wind) auszuwerten. Erforderlich ist ein systematischer Querschnitt über unterschiedliche Witte­rungskonstellationen, um Aktivitätsmuster, Peaks nach Schlechtwetterperioden und typische Konfliktphasen (schwacher Wind, hohe Temperatur in Spätsom­mernächten) robust erfassen zu können. Werden Nächte mit mittleren oder suboptimalen Bedingungen weitgehend ausgeklammert und nicht im Rahmen eines klar dokumentierten Stichprobenplans ausgewählt, entsteht ein selektiver Datensatz, der weder eine hochauflösende zeitliche Analyse noch die Ableitung standortspezifischer Abschaltalgorithmen erlaubt. Dies widerspricht der im Gutachten behaupteten „umfassenden Erfassung“ und den heutigen Standards der Fledermaus-Ermittlung an WEA-Standorten.	Wie die Stellungnahme selbst beschreibt, ist für viele Fledermausarten von ei­nem erhöhten Risiko auszugehen. Dies lässt sich durch einhalten der dezidiert dargelegten Abschalttempfehlungen beseitigen. Da im USG ein Dauermonitoring aufgebaut wurde und batcorder in mehr als den rechtlich geforderten Nächten standen, ist diese Aussage falsch. Zweifarb­fledermäuse sind in Niedersachsen zwar nicht auszuschließen, da in allen drei Jahren jedoch kein Ruf dokumentiert werden konnte, ist die Art hier zumindest unwahrscheinlich. Diese fand statt. Diese Unterstellung ist wie im Gutachten dokumentiert wurde haltlos. Dies ist im Gutachten nachprüfbar. Bei Regen und starkem Nebel fliegen die Tiere nicht, daher ist eine Schlechtwetterkartierung nicht sinnvoll. S.o.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Räumlich bleibt das Untersuchungsdesign ebenfalls hinter dem Stand der Technik zurück. Leitfäden empfehlen ausdrücklich, Detektoren nicht nur punktuell in der Plangebietsfläche zu platzieren, sondern gezielt an potenziellen Leitstrukturen, die Fledermausaktivität bündeln: Waldränder, Hecken- und Knicksysteme, Gewässerläufe und Gräben, Feldgehölze sowie säumige Weg- und Ackerrandstrukturen. Diese Elemente fungieren als Flugkorridore und Jagdräume und sind häufig genau jene Bereiche, die im späteren Anlagenlayout durch Turmstandorte, Zuwegungen und Kabeltrassen überprägt werden. Die vorliegenden Unterlagen lassen nicht erkennen, dass eine systematische Analyse dieser Leitstrukturen durchgeführt und die Messpunkte gezielt entlang dieser Achsen gesetzt wurden. Vielmehr beschränkt sich die Erfassung weitgehend auf die unmittelbare FNP-Fläche mit geringem Puffer; potenziell bedeutende Jagd- und Transitkorridore im weiteren Umfeld bleiben unterrepräsentiert oder unberücksichtigt. Damit kann weder beurteilt werden, ob die geplanten Anlagen in zentralen Funktionsräumen stehen, noch, ob alternative, weniger konflikträchtige Teilbereiche im selben Suchraum existieren.	Da dies gesehen ist, ist der Punkt haltlos. S.o.
Besonders gravierend ist das Fehlen einer systematischen vertikalen Erfassung im späteren Rotorkorridor. Nach dem Stand der Technik sind mast- oder gondelgebundene Detektoren bzw. zumindest eine mehrstufige Höhenstaffelung (z. B. Boden, Zwischenhöhen, Rotorebene) erforderlich, um die Aktivität in demjenigen Höhenband zu erfassen, in dem Kollisionen und Barotraumata auftreten. Im vorliegenden Verfahren beschränkt sich die Erfassung nach den Unterlagen überwiegend auf bodennahe oder mastnahe Mikrofone; eine echte Messung im Rotorkorridor (typischerweise 50–250 m über Grund) erfolgt nicht. Die spätere Bewertung, im Rotorbereich sei „keine erhöhte Aktivität zu erwarten“, beruht damit nicht auf Messdaten, sondern auf einer unzulässigen Extrapolation bodennaher Beobachtungen. Die internationale und nationale Fachliteratur zeigt jedoch, dass ein wesentlicher Teil der Schlagopfer und barotraumatisch	S.o.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
verendeten Fledermäuse in oder knapp oberhalb der Rotorebene anzutreffen ist; bodennahe Detektoren erfassen diesen Nutzungsanteil nur sehr eingeschränkt. Diese zeitlichen, räumlichen und höhenbezogenen Defizite führen dazu, dass wesentliche Aspekte der Raumnutzung – insbesondere von Zugfledermäusen, Schwarmverhalten, Nutzung höherer Luftschichten und fokussierter Aktivität entlang von Leitlinien – im Datensatz nicht hinreichend abgebildet sind. Die aus diesen unvollständigen Daten abgeleitete Einstufung eines „eher geringen“ Konfliktpotenzials verharmlost das tatsächliche Risiko. Eine vorsorgeorientierte Planung hätte entweder ein Erfassungsdesign nach aktuellem BfN-/LAG-VSW-Standard wählen oder die bestehenden Lücken im Umweltbericht offenlegen und ausdrücklich als Bewertungsunsicherheit kennzeichnen müssen. Stattdessen wird die Datengrundlage als „repräsentativ“ deklariert und zur Entwarnung herangezogen. Rechtlich begründet dies ein deutliches Ermittlungs- und Bewertungsdefizit. Nach § 2 Abs. 3 BauGB sind die für die Abwägung relevanten Belange ordnungsgemäß zu ermitteln; § 1 Abs. 7 BauGB verlangt eine sachgerechte Abwägung auf belastbarer Tatsachengrundlage. § 17 UVPG verpflichtet dazu, die wesentlichen Untersuchungsschritte, Datengrundlagen, Bewertungsmaßstäbe, Unsicherheiten und methodischen Schwierigkeiten offen darzustellen. Für streng geschützte Fledermausarten greifen zudem die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungs- und Störungsverbot) sowie die populationsbezogene Signifikanzprüfung nach § 45b BNatSchG. Wenn zentrale Aktivitätsphasen (Frühjahr, Spätsommer/Herbst), der entscheidende Höhenbereich (Rotorkorridor) und wichtige Leit- und Funktionsstrukturen im Verbundraum nicht fachgerecht erfasst werden, kann das Tötungs- und Störungsrisiko weder belastbar beurteilt noch mit geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen unterlegt werden. Die Schlussfolgerung des Umweltberichts, es ergäben sich	Da BfN von einem Höhenmonitoring ohne Anlagen abrät, wurde dies so durchgeführt. Da die Datenlage keine Entwarnung gibt und in dezidierten Abschaltzeitempfehlungen mündet, die durch ein zweijähriges Gondelmonitoring überprüft werden sollen, ist der Punkt nichtig. Da es sich hier nicht um einen Bauleitplan handelt sind die Paragraphen des BauBG hier nicht greifend. §17 UVPG handelt von einem gänzlich anderen Thema und hat mit dem Sachverhalt hier nichts zu tun. Dennoch wurden im Gutachen sämtliche Untersuchungsschritte, Datengrundlagen, Bewertungsmaßstäbe, Unsicherheiten und methodischen Schwierigkeiten offen dargelegt und von dieser Stellungnahme kommentiert und somit zu Kenntnis genommen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
„keine erheblichen Beeinträchtigungen“ für das Schutzgut Fledermäuse, ist vor diesem Hintergrund weder methodisch noch rechtlich haltbar. Quellen • Fledermausuntersuchung LEWATANA (2024): Erfassungsdesign, eingesetzte Detektoren, Erfassungszeiträume und Auswertung. • Begründung Teil II (Umweltbericht) zur 55. Änderung des FNP „Windpark Kirchgellersen“: Aussagen zur „repräsentativen Datengrundlage“ und zur Bedeutung des Plangebiets für Fledermäuse. • Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), insbesondere §§ 44, 45b. • Baugesetzbuch (BauGB), insbesondere § 2 Abs. 3 und § 1 Abs. 7. • UVPG, insbesondere § 17 (Darstellung von Bewertungsmaßstäben, Methoden und Unsicherheiten). • BfN- und LAG-VSW-Leitfäden zur Erfassung und Bewertung von Fledermäusen an Windenergieanlagen (Anforderungen an Saisonabdeckung, Leitstrukturerfassung, höhenbezogene Aktivitätsanalyse, Gondelmonitoring). • Fachliteratur zu Aktivitätsverteilung und Schlagopfergeschehen im Rotorkorridor sowie zur Wirksamkeit höhen- und seasonspezifischer Erfassungs- und Abschaltkonzepte.	Da diese Aussage auf dem Einhalten der genannten Maßnahmen beruht, die entworfen wurden, um das ermittelte Risiko zu minimieren, ist der Punkt haltlos.
11. Fledermäuse – fehlende Berücksichtigung von Barotrauma, Zugfledermaus-Risiko und Stand der Abschalt-Standards Die FNP-Unterlagen und der Umweltbericht bewerten das Konfliktpotenzial für Fledermäuse im Wesentlichen über sichtbare bzw. direkt nachweisbare Kollisionen und über eine – zudem methodisch eingeschränkte – Aktivitätsanalyse im unmittelbaren Nahbereich. Zentraler Bestandteil des heutigen Wissensstandes zur Gefährdung von Fledermäusen an Windenergieanlagen – das Phänomen des Barotraumas – wird demgegenüber überhaupt nicht oder nur am Rande erwähnt. Ebenso fehlen eine eigenständige Betrachtung des besonderen Risikos ziehender Fledermäuse (Zug- und Höhenflugverhalten, lange Flugstrecken, artspezifische Anfälligkeit) sowie eine saubere Einordnung der geplanten Anlage in	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Dies wird im Gutachten erwähnt und wurde von der Stellungnahme kommentiert und somit anerkannt. Jede Fledermausart bzw. Gattung wurde gesondert betrachtet.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
die inzwischen etablierten Abschalt- und Betriebsstandards (z. B. schwellenwertbasierte Abschaltalgorithmen in Schwachwindphasen, temperatur- und saisonabhängige Betriebsoptimierung). Dadurch unterschätzen die Gutachten systematisch die tatsächliche Mortalität und verfehlen die artenschutzrechtlichen Vorsorgeanforderungen.	Die Anlagen haben Abschaltzeitempfehlungen erhalten.
Barotrauma – tödliche innere Verletzungen durch plötzliche Druckänderungen im Nachlauf der Rotorblätter – ist seit Mitte der 2000er Jahre als zentrale Todesursache für Fledermäuse an Windenergieanlagen wissenschaftlich beschrieben. Autopsiestudien aus Nordamerika und Europa zeigen, dass ein erheblicher Anteil der verendeten Tiere keine äußeren Traumata (Flügelbrüche, Schlagspuren) aufweist, sondern charakteristische innere Blutungen und Lungenverletzungen durch Druckschwankungen im Luftstrom der Rotorblätter. Diese Form der Mortalität tritt insbesondere bei Flügen im und knapp hinter dem Rotorkorridor auf und ist artübergreifend relevant, betrifft aber in besonderem Maße großräumig wandernde Arten wie Rauhaufledermaus, Zweifarbfledermaus und Großen Abendsegler. Wenn die FNP-Unterlagen die Gefährdung von Fledermäusen vornehmlich als Kollisionsrisiko behandeln und Barotrauma weder in der Methodik noch in der Bewertung explizit berücksichtigen, bleibt ein wesentlicher Teil des Tötungsrisikos nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unberücksichtigt.	S.o.
Eng damit verknüpft ist das besondere Risiko von Zugfledermäusen. Die aktuelle Fachliteratur und einschlägige BfN-Handreichungen weisen übereinstimmend darauf hin, dass gerade wandernde Arten überproportional an Windenergieanlagen verunglücken: Sie fliegen häufiger in rotorrelevanten Höhen, legen weite Strecken in energetisch günstigen Luftschichten zurück und sind durch die Überlagerung von Zugbewegung und Jagdverhalten anfällig für Anziehungseffekte durch Insektenkonzentrationen im Anlagenumfeld. Im vorliegenden Verfahren wird das Risiko für Zugfledermäuse jedoch weitgehend in einer einheitlichen Kategorie „Fledermäuse“ mit abgehandelt; eine artspezifische Differenzierung	Daher ist ein Gondelmonitoring empfohlen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
nach wandernden und standorttreuen Arten, nach saisonalen Spitzen (Spätsommer/Herbst) und nach Höhenbandnutzung erfolgt nicht. Insbesondere fehlt eine systematische Auswertung, ob im Untersuchungsgebiet typische Zugrouten, Leitlinien (z. B. Waldränder, Knicks, Gewässer) oder topographische Strukturen vorliegen, die Zugfledermäuse in den Anlagenbereich lenken. Stattdessen wird aus partiell und bodennah erhobenen Aktivitätsdaten pauschal auf ein „eher geringes Konfliktpotenzial“ geschlossen – ein Ansatz, der den bekannten Spezifika des Zugverhaltens nicht gerecht wird.	Diese Kategorie ist im Gutachten so nicht enthalten. S.o. Eine solche Betrachtung wurde im USG vorgenommen und findet sich in Kapitel 4 „Funktionsraumnutzung“
Ebenfalls unzureichend ist die Einbindung des Gutachtens in den Stand der Technik zu betriebsbezogenen Vermeidungsmaßnahmen. Inzwischen gelten schwellenwertbasierte, saisonal und temperaturabhängige Abschaltkonzepte in der Fachpraxis als Mindeststandard für Neuanlagen in konfliktträchtigen Räumen: Kombinationen aus Temperatur-, Windgeschwindigkeits- und Aktivitätsschwellen (z. B. Abschaltung bei Temperaturen $\geq X$ °C und Windgeschwindigkeiten $\leq Y$ m/s indefinierten Zeitfenstern von Juli–Oktober) können die Fledermausmortalität nachweislich signifikant senken. Fachliche Leitfäden von BfN, KNE und Länderverwaltungen verlangen daher, dass bei erhöhtem Risiko – insbesondere für Zugfledermäuse und an strukturreichen Standorten – entweder die Standortwahl angepasst oder aber ein belastbares Abschaltregime mit Monitoring- und Anpassungspflicht festgelegt wird. Die FNP-Unterlagen beschränken sich demgegenüber im Wesentlichen auf den Verweis, dass „im Genehmigungsverfahren bei Bedarf betriebliche Einschränkungen geprüft werden könnten“, ohne das Risiko qualitativ und quantitativ so zu bewerten, dass sich daraus konkrete Abschaltanforderungen ableiten ließen.	Dieser Ansatz ist der geforderte vom BfN wie auch vom Niedersächsischen Leitfaden. Es ist widersprüchlich: Diese wurden von der Stellungnahme oben kritisiert und als nicht akzeptabel erachtet und hier wird auf diese verwiesen.
Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist dieses Vorgehen problematisch. § 44 Abs. 1 BNatSchG verlangt, vermeidbare Tötungen und erhebliche Störungen streng geschützter Arten zu verhindern; § 45b BNatSchG fordert eine populationsbezogene Betrachtung und die Berücksichtigung kumulativer Effekte. Wenn ein	Dem wurde im Gutachten Folge geleistet.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Planvorhaben in einem Raum mit nachweislich vorkommenden Fledermausarten – darunter voraussichtlich Zugarten – angesiedelt wird, muss die Gemeinde im Rahmen von § 2 Abs. 3 BauGB und § 17 UVPG nicht nur die direkte Kollision, sondern das gesamte Mortalitätsrisiko (einschließlich Barotrauma) ermitteln, bewerten und durch geeignete Maßnahmen minimieren. Eine Planung, die Barotrauma und Zugrisiko weder in der Datenerhebung noch in der Bewertung und Maßnahmenableitung explizit adressiert, bleibt deutlich hinter diesem Standard zurück und begründet ein Ermittlungs- und Bewertungsdefizit. Hinzu kommt, dass die Frage der kumulativen Wirkung im regionalen Kontext nicht behandelt wird. Bereits bestehende oder weitere geplante Windenergieanlagen im Zugkorridor können zu einer erheblichen kumulativen Mortalität für Zugfledermäuse führen, selbst wenn das Risiko an einem Einzelstandort vermeintlich „gering“ erscheint. Fachlich wird deshalb gefordert, Zugarten und Barotrauma gerade nicht als örtlich eng begrenztes Einzelrisiko zu betrachten, sondern im Rahmen eines regionalen Mortalitätsbudgets und unter Einbezug aktueller Abschaltstandards zu bewerten. Dieser Perspektivwechsel fehlt in den FNP-Unterlagen vollständig; das Risiko wird auf Standortebene fragmentiert betrachtet und damit möglicherweise systematisch unterschätzt. In der Summe liegt damit ein gravierendes Bewertungsdefizit vor: – Barotrauma als wesentliche Todesursache an WEA wird nicht explizit berücksichtigt. – Das spezifische Risiko von Zugfledermäusen (Höhenflug, Zugrouten, saisonale Peaks) wird nicht eigenständig analysiert. – Etablierte Abschalt- und Betriebsstandards zur Minimierung der Fledermausmortalität werden nicht zum fachlichen Maßstab der Planung gemacht. Damit verfehlen Gutachten und Umweltbericht die Anforderungen an eine vorsorgeorientierte, auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft basierende	Dieser wird explizit benannt. Dies wird in der jeweiligen Art zu Art Betrachtung, wenn zutreffend, aufgegriffen und kommentiert.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

artenschutzrechtliche Bewertung und können eine Entwarnung im Sinne „kein erheblicher Konflikt“ für das Schutzgut Fledermäuse nicht rechtssicher tragen.

Diese liegen vor und wurden von der Stellungnahme kommentiert, somit wahrgenommen.

Quellen

- • Fledermausuntersuchung LEWATANA (2024): Bewertungsansatz zu Fledermausrisiken an den geplanten Anlagenstandorten, Aussagen zur Signifikanz der Beeinträchtigungen.
- • Begründung Teil II (Umweltbericht) zur 55. Änderung des FNP „Windpark Kirchzellern“: Aussagen zur Bedeutung des Plangebiets für Fledermäuse und zu potenziellen Vermeidungsmaßnahmen.
- • Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), insbesondere §§ 44, 45b.
- • BfN / LAG VSW: Handreichungen und Schriften zur Erfassung und Bewertung von Fledermäusen an Windenergieanlagen (insb. Hinweise zu Zugfledermäusen, Barotrauma und Abschaltkonzepten).
- • Fachliteratur zu Barotrauma und Fledermausmortalität an Windenergieanlagen (z. B. Autopsiestudien und Synthesen zum Anteil barotraumatischer Todesfälle und zu artspezifischen Risiken von Zugfledermäusen).
- • KNE / UBA / BfN: Praxisleitfäden zu betriebsbezogenen Vermeidungsmaßnahmen (abschaltbasierte Betriebsführung, adaptive Betriebsoptimierung zum Fledermausschutz).

12. Fledermäuse – Pauschalbewertung der Artengemeinschaft statt artspezifischer Risikoanalyse und Verantwortungsprüfung

In den FNP-Unterlagen zur 55. Änderung „Windpark Kirchzellern“ werden Fledermäuse überwiegend als Sammelkategorie behandelt. Im Gutachten und im Umweltbericht ist zwar von „Fledermausaktivität“ bzw. von „Fledermäusen“ die Rede; eine systematische, artspezifische Risikoanalyse – insbesondere für windenergieempfindliche Arten – findet jedoch nicht statt. Weder werden die nachgewiesenen Arten mit ihren unterschiedlichen Raumnutzungsmustern, Flughöhen und Zugstrategien detailliert dargestellt, noch werden artspezifische

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Diese findet sich im Fledermausgutachten. Hier werden alle Arten bzw. Gattungen dezidiert betrachtet und bewertet.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Empfindlichkeitsklassen oder populationsbezogene Verantwortlichkeiten (z. B. Landes- oder Bundesverantwortungsarten) herausgearbeitet. Stattdessen wird aus einer aggregierten Aktivitätsbewertung („insgesamt gering bis mittel“) pauschal auf ein „nicht erhebliches Konfliktpotenzial“ für das Schutzgut „Fledermäuse“ geschlossen. Diese Vorgehensweise steht im Widerspruch zu den aktuellen fachlichen Standards. BfN- und Länderleitfäden zur Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergievorhaben unterscheiden ausdrücklich zwischen: - hoch kollisionsgefährdeten, hochfliegenden Offenland- und Zugarten (z. B. breitflügelige Abendsegler- und Rauhautfledermaus-Typen), - strukturgebunden jagenden Arten (z. B. Myotis-Typen, die eher entlang von Waldrändern und Hecken in niedrigeren Höhen fliegen), - und arten mit besonderer Verantwortlichkeit (z. B. bundes- oder landesweit bedeutsame Populationen, FFH-Anhang-II-Arten).	Dies ist nicht korrekt.
Für diese Gruppen gelten unterschiedliche Risikoprofile und damit unterschiedliche Anforderungen an Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Eine pauschale Einstufung der gesamten Artengemeinschaft in ein einheitliches „geringes/mittleres Risiko“ verfehlt diese Differenzierung.	Dies findet so im Gutachten nicht statt.
Artenschutzrechtlich ist zudem entscheidend, dass § 44 BNatSchG und – im Rahmen der FFH-rechtlichen Verpflichtungen – Art. 12 FFH-Richtlinie nicht das Kollektiv „Fledermäuse“ schützen, sondern jede einzelne streng geschützte Art. § 45b BNatSchG verlangt im Rahmen der Signifikanzprüfung eine populationsbezogene Betrachtung: Es ist für jede betroffene Art zu prüfen, ob die zusätzliche Mortalität bzw. Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen kann. Eine solche artspezifische Verantwortungsprüfung setzt voraus, dass:	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

- die im Gebiet nachgewiesenen Arten benannt und hinsichtlich Schutzstatus (FFH-Anhang, Rote Liste), Lebensweise und Zugverhalten charakterisiert werden,
- für jede relevante Art ein eigenständiges Kollisions- und Störungsrisiko abgeleitet wird (u. a. anhand Aktivitätsprofil, Höhenverteilung, Nutzung des Plangebiets als Jagd- oder Zugraum),
- und dieses Risiko mit der Bedeutung der lokalen Population (Region, Land, ggf. mitteleuropäischer Verbund) abgeglichen wird.

Nichts davon ist in den vorliegenden Unterlagen nachvollziehbar erkennbar. Die gutachterliche Argumentation bleibt auf der Ebene „Fledermausaktivität im Untersuchungsgebiet insgesamt“ und leitet daraus – ohne artspezifische Aufschlüsselung – eine eher geringe Bedeutung des Raums und ein „überschaubares“ Konfliktpotenzial ab. Damit bleibt z. B. unbeantwortet:

- Ob typische windenergieempfindliche Arten (langstreckenziehende Hochflieger) im Gebiet nachgewiesen wurden und wie ihr Aktivitätsprofil aussieht.
- Ob Anhang-II/IV-Arten mit besonderer Schutzpriorität vorkommen und welche Bedeutung das Plangebiet als Jagd- oder Zugraum für diese Arten hat.
- Ob einzelne Arten im regionalen Kontext Verantwortungsarten sind, für die die Kommune bzw. das Land eine besondere Schutzpflicht trägt.

Aus rechtlicher Sicht führt diese Pauschalbewertung zu einem doppelten Defizit:

1. Ermittlungsdefizit (§ 2 Abs. 3 BauGB): Die für die Abwägung relevanten artenschutzrechtlichen Belange werden nicht hinreichend ermittelt, wenn die Artengemeinschaft lediglich aggregiert betrachtet und nicht nach windenergieempfindlichen Schlüsselarten differenziert wird.

S.o.

Diesem wurde im Gutachten Folge geleistet.

2. Bewertungs- und Abwägungsdefizit (§ 1 Abs. 7 BauGB, § 45b BNatSchG): Ohne artspezifische Risiko- und Verantwortungsanalyse ist eine sachgerechte Gewichtung der betroffenen Belange nicht möglich; die pauschale

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Schlussfolgerung „keine erheblichen Auswirkungen“ kann das strenge Tötungs- und Störungsverbot des § 44 BNatSchG nicht tragen.	S. o.
Wissenschaftlich ist eine derart grobe Behandlung der Fledermausfauna nicht mehr haltbar. Die internationale und nationale Fachliteratur zeigt deutlich, dass Mortalitäts- und Bestandsrisiken zwischen den Arten stark variieren: Während einige, eher standorttreue Arten mit niedrigen Flugbahnen seltener direkt in Rotorkorridornähe geraten, konzentriert sich die dokumentierte Schlagopferproblematik auf bestimmte hochfliegende, wandernde Arten. Gerade für diese Gruppe sind in den vergangenen Jahren signifikante Bestandsrückgänge im Zusammenhang mit Windenergienutzung diskutiert worden. Entsprechend fordert die Fachwelt – und ihr folgend BfN, LANA/Länderfachstellen – eine artenbezogene Risikoanalyse mit entsprechenden Minderungsstrategien (z. B. artspezifisch angepasste Abschaltalgorithmen, Pufferzonen zu Leitstrukturen, Ausschluss sensibler Verbundkorridore).	S. o.
Die vorliegenden FNP-Unterlagen greifen diesen Standard nicht auf. Stattdessen wird aus einer generalisierten Aktivitätsauswertung („Fledermausaktivität insgesamt“) eine Entwarnung für das gesamte Artenspektrum abgeleitet. Damit bleiben gerade diejenigen Arten, die nach aktuellem Kenntnisstand am stärksten von WEA-Mortalität betroffen sind, analytisch unsichtbar – mit der Folge, dass ihr spezifisches Risiko weder im FNP-Verfahren bewertet noch über verbindliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen adressiert wird.	
Zusammenfassend ist festzustellen: – Die Fledermausfauna wird auf der Ebene eines Sammel Schutzguts behandelt, ohne artspezifische Empfindlichkeit, Zugstrategien und Verantwortlichkeiten zu differenzieren. – Eine populationsbezogene Signifikanzprüfung im Sinne von § 45b BNatSchG findet nicht statt; insbesondere werden windenergieempfindliche Schlüsselar ten nicht eigenständig bewertet.	Zur Abwägung s. o.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

– Damit verfehlen die Unterlagen sowohl den unions- als auch den bundesrechtlichen Artenschutzstandard und genügen nicht den methodischen Anforderungen der aktuellen BfN- und Länderleitfäden.

Quellen

- Fledermausuntersuchung LEWATANA (2024): Artenliste, Aktivitätsdaten und zusammenfassende Bewertungen für das Schutzgut Fledermäuse.
- Begründung Teil II (Umweltbericht) zur 55. Änderung des FNP „Windpark Kirchgellersen“: Aussagen zur Bedeutung des Schutzguts Fledermäuse und zur Einschätzung des Konfliktpotenzials.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), insbesondere §§ 44, 45b.
- Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), insb. Art. 12 (streng geschützte Arten).
- BfN- und Länderleitfäden zur Berücksichtigung von Fledermäusen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (Empfindlichkeitsklassen, artspezifische Risiko- und Verantwortungsanalyse).
- Fachliteratur und Synthesen zur artspezifischen Empfindlichkeit von Fledermäusen gegenüber Windenergieanlagen und zur Bedeutung von Hochflieger- und Zugarten für die Schlagopferproblematik.

13. Fledermäuse – fehlende Quartier- und Verbundraum-Analyse sowie unterlassene kumulative Wirkungsbewertung im regionalen WEA-Kontext

Die FNP-Unterlagen zur 55. Änderung „Windpark Kirchgellersen“ betrachten das Schutzgut Fledermäuse im Wesentlichen über punktuelle Aktivitätsmessungen im Plangebiet und leiten daraus eine „überschaubare“ Bedeutung und ein „nicht erhebliches“ Konfliktpotenzial ab. Vollständig fehlt hingegen eine systematische Analyse der umgebenden Quartiere (Sommer-, Winter- und Schwarmquartiere), der Jagdräume und funktionalen Verbundachsen (Hecken, Waldränder, Gewässerläufe, Feldgehölze) sowie eine kumulative Wirkungsbewertung im Zusammenspiel mit der bereits bestehenden und geplanten regionalen Windenergieanlagen-Kulisse. Damit wird der artenschutz- und FFH-rechtlich

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

S. o.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

gebotene populations- und verbundbezogene Ansatz verfehlt und das tatsächliche Risiko für Fledermäuse deutlich unterschätzt.

Nach aktuellem BfN- und Länderleitfadenstandard ist die Ermittlung von Quartierstandorten und Verbundräumen integraler Bestandteil der Konfliktbewertung: Sommer- und Wochenstubenquartiere (Gebäude, Baumhöhlen, Spaltenquartiere) im typischen Jagdradius von mehreren Kilometern sind zu recherchieren und zu kartieren; Schwarm- und Winterquartiere (Stollen, Keller, Bunker, Altbaumbestände) sind als besonders sensible Verbundknoten zu erfassen. Leitstrukturen wie Waldränder, Hecken, Knicks, Gewässer und säumige Weg- und Ackerränder fungieren als Flugkorridore zwischen Quartieren und Jagdgebieten und stellen häufig jene Achsen dar, in denen erhöhte Aktivität und damit auch ein erhöhtes Mortalitätsrisiko im Umfeld von WEA zu erwarten ist. In den Unterlagen zur 55. FNP-Änderung wird weder systematisch dargestellt, ob und wo im Umfeld bekannte Fledermausquartiere existieren (z. B. in den Ortslagen Kirchgellersen/Dachtmissen, in Waldrandbereichen „Hohe Linde“, in Hofstrukturen oder Altbaumbeständen), noch wird untersucht, welche Rolle das Plangebiet als Verbindungskorridor zwischen solchen Quartieren und Jagdräumen spielt. Die naturräumliche Situation – Übergang von Dorfstrukturen zu kleinteiligem Offenland mit Gräben, Gehölzsäumen und Waldrändern – spricht typischerweise für ein dichtes Netz an Flugkorridoren, bleibt aber gutachterlich weitgehend unbearbeitet.

FFH- und artenschutzrechtlich ist gerade diese Verbunddimension zentral. Viele heimische Fledermausarten sind FFH-Anhang-II- und/oder IV-Arten; für sie ist nach Art. 12 FFH-RL und § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht nur der punktuelle Quartierstandort, sondern die „ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ zu sichern. Dieser räumliche Zusammenhang umfasst explizit auch die zwischen Quartieren und Jagdräumen liegenden Flugkorridore.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Werden solche Verbundachsen durch WEA-Standorte zerschnitten oder in unmittelbarer Nähe mit einem hohen Tötungsrisiko belegt, kann die Funktionsfähigkeit einer Kolonie oder lokalen Population erheblich beeinträchtigt werden – selbst wenn das Quartier selbst außerhalb des engeren Plangebiets liegt. Da die FNP-Unterlagen weder die Lage relevanter Quartiere noch Verbundachsen systematisch ermitteln, bleibt diese zentrale Frage unbeantwortet; das artenschutzrechtliche Risiko wird strukturell unterschätzt. Hinzu kommt, dass kumulative Wirkungen mit bestehenden, genehmigten oder geplanten Windenergieanlagen im relevanten Landschaftsausschnitt nicht untersucht werden. Der Umweltbericht bewertet das Konfliktpotenzial ausschließlich vorhabensbezogen, ohne die regionale WEA-Dichte, die Lage weiterer Parks im Aktionsradius der Fledermauspopulationen oder mögliche „Anlagengürtel“ entlang von Zug- und Jagdkorridoren zu berücksichtigen. Weder werden alle bestehenden und genehmigten Anlagen im mindestens 10–20 km umfassenden Umfeld kartiert, noch werden bekannte oder zu erwartende Fledermaus-Zug- und Jagdkorridore mit dieser WEA-Kulisse verschnitten. Fachlich ist dies nicht mehr vertretbar: Leitfäden und Metastudien zeigen, dass insbesondere wandernde und hochfliegende Arten (z. B. Rauhaufledermaus, Zweifarbfledermaus, Abendsegler) in Regionen mit hoher WEA-Dichte deutlich erhöhte Schlagopferzahlen aufweisen und dass sich kumulative Mortalitäten über mehrere Parks hinweg zu populationsrelevanten Belastungen aufsummieren können. Rechtlich fordert § 16 UVPG (i. V. m. § 25 UVPG) sowie § 45b BNatSchG ausdrücklich die Berücksichtigung kumulativer Wirkungen und eine populationsbezogene Signifikanzprüfung. Für streng geschützte Fledermausarten bedeutet dies, dass nicht nur die an einem Einzelstandort zu erwartende Mortalität, sondern die Gesamtbelastung einer Population im betroffenen Naturraum zu betrachten ist. Ohne eine kartographische Erfassung der bestehenden und geplanten WEA-Kulisse, ohne kartenbasierte Analyse der Überlagerung von WEA-Standorten und Verbundkorridoren und ohne qualitative oder quantitative	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Abschätzung des kumulativen Mortalitätsrisikos ist eine sachgerechte Signifikanzprüfung im Sinne des § 45b BNatSchG nicht möglich. Die pauschale Aussage, es bestehe „kein erhebliches Konfliktpotenzial“ für Fledermäuse, ist vor diesem Hintergrund methodisch nicht tragfähig. Die Verschränkung beider Defizite – fehlende Quartier- und Verbundraumanalyse einerseits, ausgeblendete kumulative Wirkungsbewertung andererseits – wiegt besonders schwer: Wenn weder bekannt ist, welche Quartiere und Verbundachsen die lokale Fledermausfauna nutzen, noch, wie viele und wo bereits WEA in diesen Verbundsystemen wirken, kann das Risiko einer schleichenden, kumulativen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen nicht erkannt werden. Eine vorsorgeorientierte, FFH- und artenschutzkonforme Planung hätte demgegenüber verlangt, • relevante Quartiere im Umfeld systematisch zu recherchieren und zu kartieren, • Verbundachsen und Jagdräume GIS-gestützt zu analysieren, • die bestehende und geplante WEA-Kulisse im regionalen Kontext zu erfassen, • und auf dieser Basis eine kumulative, artspezifische Mortalitäts- und Beeinträchtigungsabschätzung durchzuführen, aus der sich ggf. Konsequenzen für Flächenzuschnitt, Standortwahl und betriebliche Abschaltkonzepte ergeben. Da all dies im FNP-Verfahren Kirchgellersen nicht erfolgt, liegt ein gravierendes Ermittlungs- und Bewertungsdefizit im Sinne von § 2 Abs. 3 und § 1 Abs. 7 BauGB, § 17 UVPG sowie §§ 44, 45b BNatSchG vor. Das Schutzgut Fledermäuse wird auf eine lokale Momentaufnahme reduziert; die rechtlich gebotene populations- und verbundbezogene Betrachtung sowie die kumulative Perspektive im regionalen Windenergie-Kontext bleiben ausgeblendet.	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Quellen:

- Fledermausuntersuchung LEWATANA (2024): Aussagen zu Aktivität, räumlicher Eingrenzung und Bewertung des Konfliktpotenzials (ohne systematische Quartier- und Verbundraumanalyse).
- Begründung Teil II (Umweltbericht) zur 55. Änderung des FNP „Windpark Kirchgellersen“: Aussagen zur Bedeutung des Schutzguts Fledermäuse, fehlende Quartier- und kumulative Betrachtung.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), insbesondere §§ 34, 44, 45b (Funktionsschutz von Quartieren, populationsbezogene Signifikanzprüfung, kumulative Wirkungen).
- UVPG, insbesondere §§ 16, 17, 25 (Berücksichtigung kumulativer Wirkungen, Darstellung von Methoden, Bewertungsmaßstäben und Unsicherheiten).
- BfN- und Länderleitfäden zur Fledermaus-Erfassung und -Bewertung bei Windenergieanlagen (Quartier- und Verbundraumkonzept, kumulative Wirkungsanalyse, Anforderungen an die regionale Betrachtung).
- Fachliteratur und Synthesen zu Habitatverbund, Quartiernutzung und Mortalitätsrisiken von Fledermäusen im Kontext von Windenergieanlagen, insbesondere in Regionen mit hoher WEA-Dichte und ausgeprägten Zug- und Verbundkorridoren.

14. Fehlende bzw. verkürzte FFH- und Gebietsschutzprüfung (FFH-/SPA-Gebiete, Naturpark, Landschaftsschutz) im Umfeld des Plangebiets

Die 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Kirchgellersen“ liegt in einem Raum, der durch mehrere Schutz- und Schutzgebietskategorien geprägt ist: Naturpark, Landschaftsschutzgebiete (z. B. Waldbereiche „Hohe Linde“), naturnahe Gewässer- und Feuchtlebensräume sowie – im weiteren Umfeld – FFH- und Vogelschutzgebiete (Natura 2000). In den Begründungsunterlagen und im Umweltbericht werden diese Kulissen zwar teilweise erwähnt, eine systematische FFH- und Gebietsschutzprüfung im Sinne von Art. 6 Abs. 3 FFH-RL und § 34 BNatSchG findet jedoch nicht statt bzw. bleibt auf formelhafte Aussagen („keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten“) reduziert. Es fehlen

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Natura 2000 Gebiete sind nicht von der Planung betroffen. Ein Screening ist nicht erforderlich. Siehe Sammelabwägung Pkt. 1.10

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
insbesondere: eine nachvollziehbare Ermittlung der maßgeblichen FFH-/SPA-Gebiete im Wirkraum, eine prüfbare Vorprüfung („Screening“) zu möglichen erheblichen Beeinträchtigungen, die Darstellung von Wirkpfaden (Störung, Fragmentierung, Kollisionsrisiken, hydrologische Einflüsse) sowie eine kumulative Betrachtung mit weiteren Windenergievorhaben. Nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie und § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Pläne und Projekte, die ein Natura-2000-Gebiet „erheblich beeinträchtigen könnten“, einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung („können“, nicht „werden“) löst zunächst eine FFH-Vorprüfung aus; im Screening ist zu klären, ob eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Der Prüfmaßstab umfasst dabei nicht nur direkte Flächeninanspruchnahmen, sondern auch mittelbare Wirkungen (Störungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, hydrologische Veränderungen, Erhöhung des Kollisionsrisikos für wertgebende Arten). Der räumliche Bezug ist der „Wirkraum“ der potenziell betroffenen Gebiete, der regelmäßig weit über das unmittelbare Plangebiet hinausreicht (z. B. Zug- und Nahrungsräume von Anhang-I- und Anhang-II-Arten, Einzugsgebiete grundwasserabhängiger Lebensräume). Im vorliegenden FNP-Verfahren wird dieser Standard offensichtlich nicht eingehalten. Zwar wird auf Schutzgebiete im weiteren Umfeld verwiesen (Naturpark, Landschaftsschutzgebiete, teils FFH-/SPA-Areale), doch bleibt unklar: – welche Natura-2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) im definierten Wirkraum des Windparks liegen, – welche Erhaltungsziele und wertgebenden Arten/Lebensraumtypen dort maßgeblich sind, – über welche Wirkpfade der geplante Windpark auf diese Gebiete einwirken kann (Lärm, visuelle Störung, Kollisionsrisiko, Veränderung von Trittsteinbiotopen und Verbundachsen, Wasserhaushalt),	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
– und ob – bei kumulativer Betrachtung mit bestehenden bzw. geplanten Windenergieanlagen in der Region – eine relevante Erhöhung der Beeinträchtigungswahrscheinlichkeit eintritt. Statt einer systematischen FFH-Vorprüfung werden Schutzgebietsbezüge überwiegend pauschal abgehandelt („in zumutbarer Entfernung“, „keine direkten Überlagerungen“). Eine tabellarische Übersicht „Gebiet – Entfernung – Erhaltungsziele – mögliche Wirkpfade – Einschätzung“ fehlt ebenso wie Kartenüberlagerungen, in denen das Plangebiet mit Natura-2000-Grenzen, Landschaftsschutzgebieten, Biotopverbundachsen und naturschutzfachlichen Schwerpunktbereichen (z. B. Korridore, Gewässerachsen) verschnitten wird. Auch die offensichtlichen funktionalen Zusammenhänge – etwa zwischen dem geplanten Windpark, dem Naturpark-/LSG-Bereich „Hohe Linde“ und avifaunistischen Schwerpunktbereichen bzw. Fledermaus-Verbundachsen – werden nicht als FFH-relevante Wirkpfade betrachtet, sondern auf der Ebene einzelner Schutzgüter isoliert diskutiert. Besonders problematisch ist, dass die Gebietsschutzebene (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet) und die FFH-/SPA-Ebene nicht miteinander verknüpft werden. Der Naturpark-Status und der Landschaftsschutz dienen der Sicherung von Erholungs-, Landschafts- und Biotopverbundfunktionen, die häufig zugleich Teil der funktionalen Einzugsbereiche von Natura-2000-Gebieten sind (z. B. Zug- und Nahrungskorridore für Anhang-I-Vogelarten, Verbundachsen zwischen FFH-Lebensraumtypen). Die Planung berücksichtigt diese Verbund- und Pufferfunktionen nicht systematisch. Damit bleibt offen, ob der Windpark im Ergebnis die Erreichung oder Sicherung der Erhaltungsziele angrenzender oder funktional verbundener Natura-2000-Gebiete beeinträchtigen kann. Rechtlich ist dieses Vorgehen in mehrfacher Hinsicht defizitär: – § 34 BNatSchG verlangt zunächst die Ermittlung, ob ein Plan „ein Projekt im Sinne des Abs. 1“ ist, das Natura-2000-Gebiete erheblich beeinträchtigen kann.	Sofern es Schutzgebiete in der Umgebung gibt, werden diese im Umweltbericht auch anhand von Karten abgebildet. Eine Verschneidung ist nicht notwendig. Die Auswirkungen von Schutzgütern werden, sofern relevant, auch in der Bewertung eineinander verknüpft (z.B. Boden und Wasser). Siehe Sammelabwägung Pkt. 1.10

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Bei raumbedeutsamen Vorhaben wie einem neuen Windenergiegebiet mit mehreren WEA im Naturpark-/LSG-Umfeld ist diese Möglichkeit naheliegend; eine nachvollziehbare FFH-Vorprüfung wäre zwingend. – § 2 Abs. 3 BauGB und § 17 UVPG verlangen, dass die für die Abwägung erheblichen Belange – insbesondere europarechtlich geschützte Gebiete und ihre Erhaltungsziele – ermittelt, bewertet und methodisch transparent dargestellt werden. Pauschale Aussagen ohne Gebietsliste, ohne kartographische Darstellung und ohne Wirkpfadanalyse genügen diesem Standard nicht. – § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 2 ROG fordert die Anpassung kommunaler Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung. Dazu zählen regelmäßig auch raumordnerisch festgelegte Vorrang- und Vorbehaltsräume für Natura 2000, Naturparke, freie Landschafts- und Biotopverbundachsen. Eine FNP-Änderung, die im Kernraum solcher Funktionen ein neues Windenergiegebiet ausweist, ohne die Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen und der raumordnerischen Gebietskulisse systematisch zu prüfen, verstößt gegen dieses Anpassungsgebot.	
Hinzu kommt, dass kumulative Auswirkungen mit anderen Windenergieanlagen auf Gebietsebene nicht betrachtet werden. Natura-2000-Gebiete können durch eine Vielzahl von Projekten schrittweise belastet werden (z. B. zunehmende Störung von Großvögeln entlang von Zugkorridoren, Fragmentierung von Habitaten FFH-relevanter Arten, Veränderung des Landschaftsbildes und der Ruhefunktionen). Die FFH-Rechtsprechung fordert ausdrücklich, auch die kumulative Wirkung mehrerer Vorhaben auf die Erhaltungsziele eines Gebiets in die Verträglichkeitsprüfung einzubeziehen. Der Umweltbericht beschränkt sich demgegenüber auf eine projektbezogene Einzelbetrachtung; ob im Einzugsbereich einschlägiger FFH-/SPA-Gebiete bereits andere Windparks existieren oder geplant sind und wie sich die Gesamtheit dieser Vorhaben auf die Erhaltungsziele auswirkt, bleibt ungeprüft. Aus wissenschaftlich-fachlicher Sicht ist diese Vorgehensweise überholt. Neuere BfN-Arbeitshilfen und die Praxis von Landkreisen/Regionen im Natura-2000-	Zum Thema Kumulative Wirkung siehe Sammelabwägung, Pkt. 1.14

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Management zeigen, dass für Windenergieplanungen im Umfeld oder im Funktionsraum von Natura-2000-Gebieten mindestens folgende Schritte Standard sind:

- systematische Identifikation aller FFH- und Vogelschutzgebiete im definierten Wirkraum (z. B. 10–15 km),
- Herausarbeitung der maßgeblichen Erhaltungsziele und schutzbedürftigen Arten/Lebensraumtypen,
- Wirkpfadanalyse (Störung, Kollision, Fragmentierung, Hydrologie, Stoffeinträge) inklusive kumulativer Betrachtung,
- und darauf aufbauend: entweder Ausschluss der Fläche oder Durchführung einer vertieften FFH-Verträglichkeitsprüfung mit ggf. strengen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

Nichts davon ist im FNP-Verfahren „Windpark Kirchgellersen“ erkennbar umgesetzt. Stattdessen wird die Gebietsschutzdimension auf deskriptive Hinweise reduziert; eine echte FFH- und Gebietsschutzprüfung im Sinne von Art. 6 Abs. 3 FFH-RL/§ 34 BNatSchG bleibt aus.

Zusammenfassend ist festzuhalten:

- Der Planungsraum weist offenkundige funktionale Bezüge zu Natura-2000-Gebieten, Naturpark- und Landschaftsschutzkulissen auf.
- Eine strukturierte FFH-Vorprüfung mit Gebietsauflistung, Erhaltungszielanalyse, Wirkpfaddarstellung und kumulativer Bewertung wird nicht dokumentiert.
- Die pauschale Feststellung „keine erheblichen Beeinträchtigungen“ ist damit weder fachlich noch rechtlich belastbar und begründet ein gravierendes Ermittlungs- und Bewertungsdefizit nach § 2 Abs. 3 und § 1 Abs. 7 BauGB sowie § 34 BNatSchG.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Quellen

- Gemeinde Kirchgellersen (2025): Begründung Teil I – Städtebaulicher Teil; Begründung Teil II – Umweltbericht inkl. Pläne zur 55. Änderung des FNP „Windpark Kirchgellersen“ – Aussagen zu Schutzgebieten, Naturpark, Landschaftsschutz, Natura-2000-Bezügen.
- Planunterlagen „Begründung Teil II Umweltbericht inkl. Pläne“ und „Planzeichnung“ – Darstellung der Windvorrangfläche im Kontext von Naturpark- und LSG-Kulissen.
- Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), insbesondere Art. 6 Abs. 3 und 4; Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), insbesondere §§ 32–34, 44, 45b (Natura-2000-Gebietsschutz, FFH-Verträglichkeit, artenschutzrechtliche Prüfung).
- Baugesetzbuch (BauGB), insbesondere §§ 1 Abs. 4, 1 Abs. 6 und 7, 2 Abs. 3; Raumordnungsgesetz (ROG) § 2 Abs. 2 (Anpassungspflicht an Ziele der Raumordnung).
- BfN-Arbeitshilfen und Länderleitfäden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung und zur Berücksichtigung von Natura 2000 bei der Ausweisung von Windenergieflächen (Screening, Wirkraumdefinition, kumulative Wirkungsanalyse).

15. Keine kumulative Wirkungsanalyse mit bestehenden und geplanten Windenergievorhaben in der Region (alle Schutzgüter)

Die Unterlagen zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Kirchgellersen“ bewerten die Umweltauswirkungen im Wesentlichen projektbezogen, d. h. bezogen auf die eine neu dargestellte Windfläche. Bestehende, bereits genehmigte oder im Regional- bzw. Landesplan vorgesehene weitere Windenergieanlagen im relevanten Wirkraum werden kaum oder nur summarisch berücksichtigt. Eine systematische kumulative Wirkungsanalyse – also die Betrachtung der zusätzlichen Belastung aller Schutzgüter im Zusammenspiel mit der bestehenden und absehbaren Windenergienutzung in der Region – findet nicht statt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Kumulative Wirkung siehe Sammelabwägung, Pkt. 1.14

Zur Abwägung bezüglich möglicher kumulativer Wirkungen Schutzgüter siehe auch unten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Nach UVPG (u. a. § 16 und § 25) und den Vorgaben der Strategischen Umweltprüfung ist die Prüfung kumulativer Wirkungen aber zwingender Bestandteil des Umweltberichts. Zu den zu betrachtenden Schutzgütern zählen insbesondere:

- Menschen, menschliche Gesundheit und Bevölkerung (Lärm, Infraschall, Schattenwurf, visuelle Belastung, Erholungsfunktion),
- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Avifauna, Fledermäuse, weitere FFH-/Anhang-II/IV-Arten, Biotopverbund),
- Boden, Wasser, Klima/Luft (Versiegelung, Grundwasser-/Trinkwasserrisiken, CO₂-Senkenverlust, Kaltluft- und Luftaustauschräume),
- Landschaft, Landschaftsbild und kulturelles Erbe (Naturparkfunktion, Landschaftsschutz, Kultur- und Erholungslandschaft),
- sowie sonstige Sachgüter (z. B. seismische Messstationen, technische Infrastrukturen).

Für alle diese Schutzgüter stellt sich nicht nur die Frage, welche Auswirkungen von der hier geplanten Vorrangfläche ausgehen, sondern wie sich diese zusätzlichen Belastungen im Zusammenspiel mit den vorhandenen und absehbaren Windenergieanlagen im weiteren Landschaftsausschnitt summieren. Typische kumulative Effekte, die im Umweltbericht hätten systematisch untersucht werden müssen, sind u. a.:

– Avifauna / Fledermäuse / Biodiversität:

Mehrere Windparks und Einzelanlagen im selben Zug- und Funktionsraum können zu einer erheblichen kumulativen Mortalität windenergieempfindlicher Vogel- und Fledermausarten führen. Hotspots der Raumnutzung (Rotmilan, Schwarzmilan, Weißen, Kranich, Zugfledermäuse) werden durch fortschreitende Überlagerung mit Rotorfeldern zunehmend „durchschossen“. Der Umweltbericht betrachtet dagegen jeweils nur das vorliegende Plangebiet und leitet aus projektbezogenen Aktivitätsdaten pauschal „nicht erhebliche“ Effekte ab; eine Summation der Mortalitätsrisiken und Störimpulse im regionalen Funktionsraum (z. B. 10–20 km-Radius) unterbleibt.

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Die nächsten Anlagen südlich von Südergellersen liegen mind. 5 km entfernt. Somit besteht kein raumbedeutsamer Zusammenhang.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
– FFH-/SPA-Gebiete und Gebietsschutz: Natura-2000-Gebiete und andere Schutzgebiete können durch einen „Gürtel“ aus Windparks in der Umgebung schrittweise in ihren Erhaltungszielen beeinträchtigt werden (Störung windkraftsensibler Arten auf dem Weg zwischen Brut-/Schlaf- und Nahrungsgebieten, Zerschneidung von Verbundachsen, Veränderung des Landschaftsbildes und der Ruhefunktion). Eine FFH- bzw. SPA-relevante kumulative Betrachtung – unter Einbeziehung bereits vorhandener Anlagen und der im RROP/LROP vorgesehenen Flächen – ist in den Unterlagen nicht nachvollziehbar dokumentiert.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Ein Gürtel von Windenergieanlagen ist nicht vorhanden. Die nächsten Anlagen südlich von Südergellersen liegen mind. 5 km entfernt. Somit besteht kein raumbedeutsamer Zusammenhang.
– Landschaftsbild, Naturpark, Erholung: Der betrachtete Raum liegt im Übergang zu Naturpark- und Landschaftsschutzgebieten sowie einem überregional bedeutsamen Reitsport- und Erholungsstandort (Luhmühlen). Einzelanlagen mögen je für sich betrachtet noch als „landschaftsverträglich“ eingestuft werden; in der Summe mehrerer Parks und Anlagen kann jedoch eine deutliche Überprägung der Landschaft, eine Dominanz technischer Strukturen und eine spürbare Einschränkung des Erholungswertes entstehen. Der Umweltbericht beschreibt vor allem die Wirkung des einzelnen Vorhabens, ohne zu analysieren, wie sich das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion im Zusammenspiel mit der vorhandenen Windenergienutzung im Geestkorridor westlich von Lüneburg verändern (z. B. Sichtachsen, „Anlagenkulisse“).	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Ein Gürtel von ist nicht vorhanden. Die nächsten Anlagen südlich von Südergellersen liegen mind. 5 km entfernt. Somit besteht kein raumbedeutsamer Zusammenhang.
– Lärm, Infraschall, Schattenwurf: Für das Schutzgut „Mensch“ sind nicht nur die Emissionen eines Projekts, sondern auch kumulative Belastungen relevant: Überlagerung von Schallbereichen mehrerer Parks, wiederkehrende Schattenwurfereignisse bei mehreren Anlagen Gruppen, großräumige Infraschallkulissen. Eine systematische Summation der Pegel bzw. eine worst-case-Betrachtung für sensible Bereiche (Wohngebiete, Reitsportanlage, Erholungsschwerpunkte) im Zusammenspiel mit	Der Stellungnahme ist falsch. Im Rahmen des BImSchG-Antrags muss das Vorhaben nachweisen, dass die gesetzlich vorgegeben Immissionswerte (hier u.a. der TA Lärm) eingehalten werden. WEA zählen zum Gewerbelärm. Dabei werden gewerbliche Schallvorbelastungen, wie z.B. durch bestehende WEA, berücksichtigt. Kumulative Wirkungen sind daher im Rahmen der FNP-Änderung nicht anzuzeigen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
bestehenden und geplanten Anlagen fehlt. Stattdessen werden Grenzwerte regelmäßig nur anlagebezogen geprüft – obwohl die Rechtsprechung und die technischen Regelwerke (u. a. TA Lärm) ausdrücklich die Berücksichtigung der Gesamtbelastung verlangen. – Boden, Wasser, Grundwasser/Trinkwasserschutz: Der zusätzliche Eingriff durch Fundamente, Zuwegungen, Kranstellflächen und Kabeltrassen ist in seiner Flächeninanspruchnahme vergleichsweise klein – kumuliert mit anderen Parks in einer Region kann jedoch eine relevante zusätzliche Versiegelungs- und Verdichtungswirkung entstehen, insbesondere in Bereichen mit empfindlichen Böden, Staunässe, Moor- oder Grundwassernähe. Das gilt auch für das Risiko von Stoffeinträgen (Öle, Hydraulikfluide) in Schutz- und Einzugsgebiete von Trinkwasserfassungen. Der Umweltbericht beschränkt sich auf die projektbezogene Bau- und Betriebsbetrachtung; eine regionale Bilanzierung („wie viel Fläche ist im Geestkorridor bereits durch WEA-Infrastruktur überprägt?“) wird nicht vorgenommen. – Klimaschutz / CO₂-Bilanz / Kohlenstoffsinken: Der Ausbau der Windenergie wird pauschal mit CO₂-Einsparungen begründet. Eine kumulative Betrachtung müsste jedoch auch die fortschreitende Beanspruchung von Kohlenstoffsinken (Wald, Moore, humose Böden) und Biotopverbundfunktionen berücksichtigen – insbesondere, wenn mehrere Windflächen in sensiblen Freiraum- und Wald-Randbereichen geplant werden. Im Verfahren Kirchgellersen wird diese Dimension nicht bilanziert; die CO₂-Bilanz bleibt einseitig auf die Erzeugungsseite fokussiert. Rechtlich führt das Fehlen einer kumulativen Wirkungsanalyse zu einem gravierenden Ermittlungs- und Bewertungsdefizit: – § 2 Abs. 3 BauGB verlangt, dass alle für die Abwägung erheblichen Belange ermittelt und bewertet werden. Dazu gehören ausdrücklich die	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Auswirkungen auf den Boden durch den Bau eines Windparks ist gering und auf das Plangebiet begrenzt. Es kommt zu keiner kumulativen Wirkung. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Plangebiet beansprucht keinen Moore oder humose Böden, welche als Kohlenstoffsinken zählen. Das Plangebiet überplant keinen Wald. Im Zuge der Bauphase müssen ggf. Bäume entfernt werden, welche jedoch durch Neupflanzungen kompensiert werden. Es kommt zu keiner kumulativen Wirkung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

„Wechselwirkungen“ zwischen Schutzgütern und Vorhaben – also auch kumulative Effekte mit anderen Projekten.

– § 17 UVPG fordert, dass der Umweltbericht die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Plans „unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen und Kumulierung mit anderen Vorhaben“ beschreibt und bewertet.

– § 45b BNatSchG (Signifikanzprüfung) und § 34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeit) verlangen eine populations- bzw. gebietsbezogene Betrachtung, die ohne kumulative Bewertung der Gesamtbelastung nicht sachgerecht erfolgen kann.

Die bloße Aussage, es seien „keine erheblichen Auswirkungen“ zu erwarten, genügt diesen Anforderungen nicht, wenn sie – wie im vorliegenden Verfahren – ohne eine systematische Erfassung der bestehenden und geplanten Windenergienutzung im Wirkraum und ohne belastbare kumulative Bewertung abgegeben wird.

Aus wissenschaftlich Sicht ist das Vorgehen ebenfalls nicht mehr akzeptabel. Neuere BfN- und UBA-Leitfäden zur Windenergieplanung fordern explizit regionale Betrachtungsansätze, in denen die Gesamtbelastung sensibler Arten, Schutzgebiete und Landschaftsräume durch die Summe aller Anlagen ermittelt wird. Studien zu Vogelkollisionen, Fledermausmortalität, Landschaftszerschneidung und Erholungsnutzung zeigen, dass Schwellen- oder Kipppunkte häufig erst in der kumulativen Perspektive sichtbar werden – etwa wenn die WEA-Dichte in bestimmten Korridoren oder Naturraumtypen einen kritischen Wert überschreitet.

Zusammenfassend ist festzuhalten:

- Die FNP-Änderung „Windpark Kirchgellersen“ blendet kumulative Wirkungen im Wesentlichen aus und behandelt die neue Windfläche isoliert.
- Eine systematische Erfassung der bestehenden/genehmigten/geplanten Windenergienutzung im regionalen Wirkraum fehlt ebenso wie eine kumulative Bewertung über alle relevanten Schutzgüter.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

– Damit verfehlt der Umweltbericht zentrale Anforderungen der UVP- und Naturschutzgesetzgebung; die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB beruht insoweit auf einer unvollständigen Tatsachengrundlage.

Quellen

- Gemeinde Kirchgellersen (2025): Begründung Teil I – Städtebaulicher Teil; Begründung Teil II – Umweltbericht inkl. Pläne zur 55. Änderung des FNP „Windpark Kirchgellersen“ – insbesondere Aussagen zu vorhandenen und geplanten WEA, zu Lärm-, Arten-, Landschafts- und Wasserschutzbewertung.
- Sammelabwägung und Abwägungsvorschläge zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung – Umgang mit Hinweisen auf bestehende Windparks, kumulative Belastungen und regionale Steuerung.
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP), insbesondere §§ 16, 17, 25 (Inhalt des Umweltberichts, Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen).
- Baugesetzbuch (BauGB), insbesondere § 1 Abs. 6 und 7, § 2 Abs. 3 (Ermittlungs- und Bewertungsgebot, Abwägung).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), insbesondere §§ 34, 44, 45b (FFH-Verträglichkeit, artenschutzrechtliche Signifikanzprüfung, populationsbezogene Betrachtung).
- BfN- und UBA-Leitfäden zur strategischen Umweltprüfung und zur Ausweisung von Windenergieflächen (u. a. BfN-Skripten und UBA-Handbuch „Umweltprüfung in der Bauleitplanung“) – Anforderungen an kumulative Wirkungsanalysen für Arten, Schutzgebiete, Landschaftsbild und Erholung.

16. Weitere kollisionsgefährdete Groß- und Rastvogelarten (Gänse, Schwäne, Limikolen) – unzureichende Zug- und Rastvogelanalyse

Die FNP-Unterlagen und der Umweltbericht behandeln das Schutzgut „Rast- und Zugvögel“ nur randständig und überwiegend deskriptiv. Neben einzelnen Hinweisen auf Durchzüge bzw. Rastvorkommen von Gänsen, Schwänen und Limikolen wird im Ergebnis pauschal festgestellt, es lägen keine „überregional bedeutsamen Rastvogelvorkommen“ vor und das Konfliktpotenzial sei insgesamt

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Das Vorkommen von Rastvögeln wird als durchschnittlich bewertet und ohne landesweite Bedeutung. Eine hohe Rast- und Zugvogeldichte liegt nicht vor.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
gering. Eine systematische, auf Groß- und Rastvögel zugeschnittene Erfassung und Bewertung – mit saisonalen Zählungen, Anwendung der 1-%-Regel, Analyse von Schlafplatz-/Nahrungshabitat-Systemen und Zugkorridoren – findet nicht statt. Damit bleibt ein zentrales Konfliktfeld unbeleuchtet, obwohl Groß- und Rastvögel zu den klassisch kollisionsgefährdeten Artengruppen an Windenergieanlagen zählen.	Die beschriebenen Lebensraumstrukturen kommen im direkten Wirkungsbereich nicht vor. Im Plangebiet und dem direkten Umfeld kommen fast ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen oder im Norden Kiefernforste vor.
Nach gängiger Fachpraxis und den einschlägigen BfN-/LAG-VSW-Empfehlungen ist bei der Planung von WEA in Regionen mit Feuchtgebieten, Gewässern und strukturreichem Offenland eine spezifische Zug- und Rastvogelanalyse durchzuführen. Dazu gehören u. a. mehrfache Begehungen und Zählungen in den Zugspitzen (Frühjahr, Herbst), Erfassung der Rastbestände auf angrenzenden Grünland- und Ackerschlägen, Ermittlung von Schlaf- und Nahrungsflächen (z. B. für Gänse und Schwäne) sowie die Bewertung der Bestände nach der 1-%-Regel (Anteil an der relevanten Population, meist Flyway- oder Landespopulation). Für limikole Rastvögel (Kiebitz, Goldregenpfeifer, Brachvögel u. a.) sind insbesondere landwirtschaftlich genutzte Feucht- und Überschwemmungsflächen, Brachen und extensiv bewirtschaftete Grünlandbereiche von Bedeutung, die regelmäßig auch im weiteren Umfeld von Dörfern und Waldrändern zu finden sind. Diese Anforderungen werden in den vorliegenden Unterlagen weder methodisch beschrieben noch in den Ergebnissen sichtbar.	
Statt spezifischer Zug- und Rastvogelzählungen finden sich nur allgemeine Hinweise auf „durchziehende“ oder „gelegentlich rastende“ Gänse, Schwäne und sonstige Großvögel, ohne Angabe von Zählterminen, Witterungsbedingungen, Zähldauern oder Populationsbezug. Die 1-%-Regel, die in BfN-Arbeitshilfen und internationalen Konventionen (Ramsar-Konvention, AEWA) als zentrale Schwelle für die Einschätzung der Gebiets- und Rastplatzbedeutung etabliert ist, wird nicht angewendet. Schlafplatz-Nahrungshabitat-Systeme (z. B. nächtliche Schlafplätze im weiteren Umfeld und Tagesnahrungssuche im Plangebiet) werden nicht kartiert und nicht im Hinblick auf typische Pendelflugkorridore	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

analysiert. Ebenso wenig wird untersucht, ob das Plangebiet in großräumigen Zugachsen liegt, die von Gänsen, Schwänen oder limikolen Großvögeln regelmäßig genutzt werden – etwa entlang von Flussläufen, Niederungs- und Feuchtgebieten oder agrarischen Schwerpunktflächen.

Diese Defizite wirken sich unmittelbar auf die artenschutzrechtliche Bewertung aus. Groß- und Rastvögel wie Gänse, Schwäne und Limikolen weisen aufgrund ihrer Körpergröße, Flugbahnen und oft geringer Manövrierfähigkeit bei schlechter Sicht ein erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA auf. Zahlreiche Studien und BfN-Synthesen dokumentieren signifikante Schlagopferzahlen, insbesondere in Regionen mit hoher Rast- oder Zugvogeldichte. Die Vogelschutzrichtlinie (Art. 4) und § 44 BNatSchG verlangen für solche Arten eine vorsorgeorientierte Planung, die bedeutende Rast- und Zugkorridore meidet bzw. mit ausreichend großen Pufferzonen versieht. Ohne belastbare Daten zu Rastbeständen, 1-%-Werten, Schlafplatz-Nahrungshabitat-Systemen und Zugachsen ist eine solche vorsorgeorientierte Abwägung nicht möglich. Die pauschale Aussage „keine überregional bedeutsamen Rastvögel“ ersetzt die nach § 2 Abs. 3 BauGB und § 17 UVPG geforderte sachgerechte Ermittlung und Bewertung nicht.

Hinzu kommt, dass kumulative Effekte auch für Groß- und Rastvögel völlig ausgeblendet werden. Bestehende und geplante Windparks in der weiteren Region können – etwa entlang großräumiger Zugkorridore – eine „Anlagenkette“ bilden, die das Kollisionsrisiko für ziehende Gänse, Schwäne und Limikolen erheblich erhöht. Die aktuelle Fachpraxis verlangt daher, Zug- und Rastvögel nicht nur standortbezogen, sondern im landschaftlichen Verbund zu betrachten. Der FNP-Umweltbericht Kirchgellersen beschränkt sich jedoch auf eine Einzelbetrachtung des Plangebiets, ohne die vorhandene WEA-Kulisse, bekannte Rast- oder Schlafplätze im Umfeld oder denkbare Zugachsen systematisch zu berücksichtigen. Damit wird das tatsächliche Risiko für kollisionsgefährdete Groß- und Rastvögel sowohl punktuell als auch kumulativ unterschätzt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Zusammenfassend liegt auch für diese Artengruppe ein deutliches Ermittlungs- und Bewertungsdefizit vor:

- Es fehlen gezielte Zug- und Rastvogelzählungen in den relevanten Jahreszeiten und Zeitfenstern.
- Die 1%-Regel und andere populationsbezogene Schwellenwerte werden nicht angewendet.
- Schlafplätze, Nahrungsflächen und Pendelflugkorridore von Gänsen, Schwänen und limikolen Großvögeln werden nicht systematisch erfasst.
- Großräumige Zugachsen und kumulative Effekte mit der bestehenden/regionalen WEA-Kulisse werden nicht untersucht.

Unter diesen Umständen kann die Feststellung, es bestünden „keine erheblichen Beeinträchtigungen“ für kollisionsgefährdete Groß- und Rastvögel, fachlich und rechtlich nicht als tragfähig angesehen werden. Eine art- und funktionsbezogene Neubewertung nach aktuellem BfN-/LAG-Standard wäre zwingende Voraussetzung, bevor eine derart exponierte Windvorrangfläche im Übergang zu wertvollen Natur- und Offenlandräumen planerisch festgelegt werden kann.

Quellen

- Avifaunistische Untersuchung PGM (2024): Hinweise auf Zug- und Rastvogelvorkommen, Behandlung von Gänsen, Schwänen und limikolen Arten.
- Begründung Teil II (Umweltbericht) zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Kirchgellersen“: Aussagen zur Bedeutung des Schutzguts Rast- und Zugvögel und zur (fehlenden) überregionalen Bedeutung.
- Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie), insbesondere Art. 4 (Besondere Schutzgebiete und Arten).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), insbesondere §§ 44, 45b (Tötungs- und Störungsverbot, populationsbezogene Signifikanzprüfung).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

- BfN-Arbeitshilfen und LAG-VSW-Leitfäden zur Erfassung und Bewertung von Zug- und Rastvögeln bei Windenergievorhaben (u. a. Anwendung der 1-%-Regel, Anforderungen an Rast- und Zugvogelmonitoring).
- Fachliteratur und BfN-/FA Wind-Synthesen zu Kollisionsrisiken von Gänsen, Schwänen und limikolen Großvögeln an Windenergieanlagen und zur Bedeutung von Rast- und Zugkorridoren.

17. Lebensraumfunktionen und Biotopverbund für Offenland- und Waldrandarten unzureichend berücksichtigt

Die FNP-Unterlagen und der Umweltbericht beschreiben zwar die vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen im Bereich zwischen Kirchgellersen und Dachtmissen – Ackerflächen, Grünland, Gräben, Knicks, Feldgehölze, Waldränder („Hohe Linde“) –, übersetzen diese Bestandsaufnahme aber nicht in eine systematische Analyse der Lebensraumfunktionen und des Biotopverbunds. Insbesondere bleibt offen, welche Funktion das Plangebiet als Trittstein- oder Korridorraum für Offenland- und Waldrandarten (Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Kleinsäuger, Insekten) erfüllt und wie sich die geplanten Eingriffe (WEA-Fundamente, Kranstellflächen, Zuwegungen, Kabeltrassen) auf die Durchgängigkeit und Vernetzung dieser Strukturen auswirken.

Die Biotoptypenkartierung (Anhang 3) und die avifaunistische Untersuchung zeigen ein Mosaik aus linearen und kleinflächigen Elementen: grabenbegleitende Saumstrukturen, Hecken und Knicks, einzelne Feldgehölze, Waldränder sowie strukturreiches Grünland und Ackerbrachen. Das avifaunistische Gutachten dokumentiert zugleich eine hohe Dichte typischer Offenland- und Waldrandarten (z. B. Feldlerche, Goldammer, Neuntöter, Schafstelze, verschiedene Grasmücken- und Meisenarten) und betont die Bedeutung dieser Strukturen als Brut-, Jagd- und Durchzugsräume. Dennoch werden diese Achsen im Umweltbericht im Wesentlichen nur deskriptiv erwähnt; es fehlen:

- eine funktionale Einstufung der Strukturen (z. B. „Hauptverbundachse“, „Nebenachse“, „Trittstein“),

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

§ 45 b BNatSchG legt fest, dass eine Raumnutzungsanalyse nur erforderlich ist, wenn Arten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG in den ebenfalls dort aufgeführten zentralen Prüfbereichen vorkommen. Das ist bei dem geplanten Vorhaben nicht der Fall.

Zum Biotopverbund siehe oben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

- eine GIS-gestützte Vernetzungsanalyse (z. B. Verknüpfung Waldrand – Offenland – Gewässer),
- und die planerische Konsequenz in Form von Ausschluss- oder Pufferzonen, in denen WEA-Standorte, Kranstellflächen oder neue Zuwegungen ausgeschlossen oder minimiert würden.

Rechtlich ist diese Lücke bedeutsam. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verpflichtet die Gemeinde, „die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Biotopverbundes“ bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen; § 1a Abs. 3 BauGB verweist ausdrücklich auf das Ziel, einen „funktionsfähigen Biotopverbund“ zu sichern und zu entwickeln. § 21 BNatSchG konkretisiert dieses Ziel bundesrechtlich: Der Biotopverbund soll „mindestens 10 % der Landesfläche“ umfassen und räumlich-funktional wirksam sein; lineare und punktuelle Strukturen (Hecken, Feldgehölze, Gewässer, Waldränder) sind dabei zentrale Elemente. Für Pläne und Projekte bedeutet dies, dass nicht nur einzelne Biotopflächen „geschont“ werden sollen, sondern dass die Vernetzung zwischen ihnen erhalten bzw. verbessert werden muss.

Die FNP-Planung „Windpark Kirchgellersen“ setzt demgegenüber genau in einem Übergangsraum an, der nach den eigenen Unterlagen eine hohe Dichte solcher Vernetzungsstrukturen aufweist: zwischen den Ortslagen, im Übergang zur „Hohe Linde“, entlang von Gräben und Knicks. Die geplanten Anlagen, Zuwegungen und Kranstellflächen drohen diese Achsen zu zerschneiden (z. B. durch Verbreiterung und Versiegelung von Wegen, Beseitigung von Saumstrukturen, Bodenverdichtung in Nass- und Staunässebereichen, Licht- und Störwirkungen im Waldrandbereich). Eine Bewertung dieser Effekte auf die Funktionalität des Biotopverbunds – etwa über eine Darstellung von Barrieren, Engstellen („Bottlenecks“) und alternativen Korridoren – findet nicht statt. Stattdessen wird pauschal darauf verwiesen, die Eingriffe seien „lokal begrenzt“ und könnten durch Kompensationsmaßnahmen (z. B. Anpflanzungen) ausgeglichen werden, ohne zu prüfen, ob die ökologische Durchgängigkeit tatsächlich erhalten bleibt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Fachlich ist dieses Vorgehen nicht mehr zeitgemäß. BfN- und UBA-Arbeitshilfen zur Umsetzung des Biotopverbunds und zur Integration von Windenergie in Landschafts- und Freiraumkonzepte betonen, dass gerade in intensiv genutzten Agrarlandschaften die verbleibenden Kleinstrukturen und Waldränder eine Schlüsselfunktion für Offenland- und Waldrandarten besitzen. Sie dienen als Leitlinien für Vogelarten (z. B. Neuntöter, Dorngrasmücke, verschiedene Lerchen- und Ammernarten), als Jagd- und Flugkorridore für Fledermäuse sowie als Wanderwege für Amphibien und Kleinsäuger. Werden in solchen Korridoren großdimensionierte technische Anlagen errichtet, kann dies zu: • funktionaler Zerschneidung (Umwege, Barrieren, Meidungsreaktionen), • erhöhter Mortalität (z. B. durch Verkehr auf neu ausgebauten Wegen, Entwässerung/Verfüllung von Gräben, Kollisionsrisiko an WEA), • und zum Verlust wichtiger Trittsteine (Rückbau von Feldgehölzen, Knicks, Brachen) führen. Die vorliegenden Unterlagen zeigen keine systematische Abwägung zwischen diesen Biotopverbundfunktionen und der energetischen Flächennutzung. Es wird weder dargelegt, ob alternative Standorte mit geringerer Zerschneidungswirkung geprüft wurden, noch ob durch Anpassung des Anlagenlayouts (z. B. Verschiebung aus zentralen Korridoren, Einstellen von Pufferstreifen entlang von Waldrändern und Gewässern) eine konfliktärmere Lösung erreichbar wäre. Auch die Kompensationsmaßnahmen werden nicht in ihrer Verbundwirkung bewertet: Ob neue Hecken oder Gehölzstrukturen so angeordnet werden, dass sie bestehende Achsen stärken oder ob sie lediglich „irgendwo“ im Raum als Flächenkompensation dienen, bleibt offen. Damit liegt ein Ermittlungs- und Bewertungsdefizit im Sinne von § 2 Abs. 3 und § 1 Abs. 7 BauGB vor: • Die funktionale Bedeutung des Plangebiets für den Biotopverbund wird nicht hinreichend ermittelt (fehlende Korridor-/Netzwerkanalyse).	Der Umweltbericht folgt den aktuellen gesetzlichen Regelungen, die für den Bereich Umwelt erhebliche Vereinfachungen implementiert haben. Weiterhin wurden die methodischen Ansätze des Niedersächsischen Windenergieerlasses angewandt. Ein Ermittlungs- und Bewertungsdefizit liegt nicht vor.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

- Die daraus folgenden Belange (Erhalt/Entwicklung eines funktionsfähigen Verbunds nach § 1a Abs. 3 BauGB und § 21 BNatSchG) werden nicht eigenständig gewichtet, sondern im Schatten einer allgemeinen „Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung“ behandelt.
- Die Abwägung zwischen Windenergienutzung und Biotopverbund bleibt damit unvollständig und einseitig zugunsten des Vorhabens verzerrt.

Aus wissenschaftlich Sicht ist festzuhalten, dass gerade in einem Raum mit hoher Artenzahl, dokumentierten Offenland- und Waldrandarten sowie ausgeprägten Vernetzungsstrukturen eine spezifische Biotopverbundanalyse zwingend erforderlich wäre. Solange diese fehlt und die WEA-Planung nicht auf konfliktarme Teilräume bzw. auf ein layoutbezogenes Freihalten zentraler Verbundachsen ausgerichtet ist, kann die 55. FNP-Änderung nicht als biotopverbundkonform und naturschutzfachlich ausgewogen bewertet werden.

Quellen

- Begründung Teil II (Umweltbericht) zur 55. Änderung des FNP „Windpark Kirchgellersen“: Beschreibung der Biotop- und Nutzungsstrukturen, Aussagen zu Eingriffen und Kompensation.
- Anhang 3 „Biotoptypenkartierung“: Kartierung von Hecken, Knicks, Gräben, Feldgehölzen, Waldrändern und Offenlandstrukturen im Plangebiet und Umfeld.
- Avifaunistische Untersuchung PGM (2024): Artenliste und Raumnutzungsanalysen typischer Offenland- und Waldrandarten.
- Baugesetzbuch (BauGB), insbesondere § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a Abs. 3 (Biotopverbund als zu berücksichtigender Belang).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), insbesondere § 21 (Biotopverbund) sowie allgemeine Ziele des Naturschutzes (§ 1).
- BfN-/UBA-Arbeitshilfen zum Biotopverbund und zur Integration von Windenergie in Freiraum- und Landschaftskonzepte (u. a. Kriterienkataloge zur Bewertung von Zerschneidung und Barrierewirkung).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

18. Wasser / Grundwasser / Trinkwasserschutz – unzureichende Risikoanalyse für Gründung, Betriebsstoffe und Bauphase

Die 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Kirchgellersen“ behandelt das Schutzgut Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer, Trinkwasserschutz) nur cursorisch. Im Umweltbericht werden zwar allgemein „keine erheblichen Beeinträchtigungen“ des Grundwassers und der Oberflächengewässer prognostiziert und auf „allgemeine baubegleitende Vorsorgemaßnahmen“ verwiesen, eine systematische Risikoanalyse für die geplanten Gründungen, die Bau- und Betriebsphase, die eingesetzten Betriebsstoffe (Öle, Hydraulikfluide, Schmierstoffe) sowie für eventuelle Baubehelfsmaßnahmen (Baugruben, temporäre Entwässerung, Bodenersatz) fehlt jedoch. Angesichts der Größenordnung der geplanten Anlagen (Fundamente mit erheblichem Tiefgang, großflächige Kran- und Montageflächen, neue Zuwegungen) und der Lage des Plangebiets im Einzugsbereich von Gräben, Vorflutern und Grundwasserleitern ist diese pauschale Entwarnung fachlich und rechtlich nicht haltbar.

Ein zentrales Defizit betrifft die Gründung und Bauphase der Windenergieanlagen. Tiefe Betonfundamente und großflächige Baugruben greifen regelmäßig in den Grundwasserbereich ein oder liegen in unmittelbarer Nähe der saisonal wechselnden Grundwasseroberfläche. Üblicherweise sind damit verbunden: Grundwasserabsenkungen (offene Wasserhaltung oder Wellpoint-Verfahren), Baugrundverbesserungen (z. B. Rüttelstopf-, Pfahlgründungen), Einbringungen großer Betonmengen sowie ein intensiver Baustellenverkehr mit schwerem Gerät.

Der Umweltbericht der 55. FNP-Änderung bleibt hierzu im Allgemeinen: Es wird weder eine hydrogeologische Vorprüfung (Grundwasserflurabstände, Durchlässigkeiten, Strömungsrichtungen) dokumentiert, noch werden die möglichen Wirkpfade – z. B. Kontamination des Grundwassers durch Betonlaugen, Ölaustritte oder Baustellenabwasser – konkret beschrieben. Eine differenzierte

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Themen wie die Gründungen, die Bau- und Betriebsphase, die eingesetzten Betriebsstoffe sowie eventuelle Baubehelfsmaßnahmen sind nicht Inhalt einer Flächennutzungsplanänderung. Vorgreifend werden im FNP ggf. lediglich nach § 249 c BauGB die Regeln für Minderungsmaßnahmen dargestellt.

Die Zulässigkeit wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG-Verfahren) beurteilt.

Zum Thema Schutz des Trink- und Grundwassers siehe Sammelabwägung Pkt. 1.12

Zum Thema Materialabrieb und Schadstoffe siehe Sammelabwägung Pkt. 2.9

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Betrachtung, ob und in welchem Umfang Grundwasserabsenkungen notwendig sind, welche Einflüsse auf nahegelegene Brunnen, Quellhorizonte oder Feuchtbiootope zu erwarten sind, findet nicht statt. Ebenso unzureichend ist der Umgang mit Betriebsstoffen und wassergefährdenden Stoffen (Öle, Hydraulikmedien, Schmierstoffe, Treibstoffe) in Bau- und Betriebsphase. Nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und den zugehörigen Verordnungen sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so zu errichten und zu betreiben, dass eine Verunreinigung der Gewässer nicht zu besorgen ist. Dies umfasst u. a. gesicherte Lagerflächen, Rückhalteeinrichtungen, Leckage-Überwachung, Notfall- und Havariekonzepte sowie die Berücksichtigung extremer Witterungsereignisse (Starkregen, Überflutung von Bau- und Betriebsflächen). In den FNP-Unterlagen wird dieses Risiko faktisch auf allgemeine Hinweise („ordnungsgemäßer Umgang mit Betriebsstoffen“) reduziert; es fehlen eine standortspezifische Gefährdungsanalyse (z. B. Mengen und Arten der eingesetzten Stoffe, Lagerorte, Transportwege), eine Bewertung der Gefährdungspfade (Eintrag in Gräben, Versickerung in den Untergrund) sowie die Ableitung verbindlicher, an den Standort angepasster Schutzmaßnahmen (z. B. flüssigkeitsdichte Arbeitsflächen im Fundamentbereich, Ölabscheider, Rückhaltevolumen für Havariefälle).	
Besonders kritisch ist, dass mögliche Auswirkungen auf Trinkwassernutzungen und -schutzzonen im weiteren Abstrom des Plangebiets nicht nachvollziehbar geprüft werden. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie den Vorgaben des WHG haben Gemeinden bei der Bauleitplanung die Belange der öffentlichen Wasserversorgung, einschließlich des Schutzes vorhandener und geplanter Trinkwasserfassungen, besonders zu berücksichtigen. Dies setzt voraus, dass Grundwasserfließrichtungen, Abstrombahnen und ggf. vorhandene Wasserschutzgebiete oder Einzugsgebiete von Brunnen hydrogeologisch analysiert werden. Die Unterlagen zur 55. FNP-Änderung bleiben jedoch auf der Ebene der Aussage, es lägen „keine Wasserschutzgebiete im unmittelbaren Planbereich“ vor; ob im	Das Plangebiet liegt in keinem Trinkwasserschutzgebiet. Im Plangebiet gibt es keine sensiblen Landschaftsräume mit Gräben oder besonderen Feuchtbereichen. Eine vertiefte Prüfung ist auf FNP-Ebene nicht erforderlich. Im Rahmen der Genehmigung wird die Untere Wasserbehörde des Landkreises Lüneburg den Sachverhalt prüfen und ggf. Auflagen erlassen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Abstrom des Standortes (z. B. im weiteren Niederungs- und Vorfluterbereich) Trinkwasserentnahmen oder sensible Nutzungen existieren, wird weder kartographisch noch fachgutachterlich abgeprüft. Damit werden potenziell konfliktträchtige Fernwirkungen – etwa die Gefahr, dass Havarien oder Grundwasser-Veränderungen im Plangebiet mittel- bis langfristig Einzugsgebiete von Brunnen beeinträchtigen – von vornherein ausgeblendet. Hinzu kommt, dass Wechselwirkungen zwischen Wasser, Boden und Klima nur verkürzt betrachtet werden. Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen führen zu erheblichen Versiegelungs- und Verdichtungseffekten, die das lokale Wasserregime nachhaltig verändern können: Verringerung der Infiltration, Erhöhung des Oberflächenabflusses, veränderte Abflussregime in Gräben und Vorflutern sowie Auswirkungen auf Feucht- und Nassstandorte im Umfeld. Solche Effekte sind nicht nur für das Schutzgut Boden, sondern auch für den Wasserhaushalt (Starkregenabfluss, Erosion, Transport von Nähr- und Schadstoffen in Gewässer) relevant. Der Umweltbericht begnügt sich im Wesentlichen mit der Feststellung, die Eingriffe seien „auf die unmittelbaren Standorte begrenzt“ und könnten über allgemeine Vorsorgemaßnahmen (z. B. Erosionsschutz, Begrünung) kompensiert werden. Eine differenzierte Bilanz der Versiegelungsflächen, eine hydrologische Modellierung oder eine Risikoabschätzung für Starkregenereignisse und Überflutungen im Zuge des Klimawandels ist nicht erkennbar. Aus rechtlicher Sicht liegt damit ein Ermittlungs- und Bewertungsdefizit nach § 2 Abs. 3 und § 1 Abs. 7 BauGB sowie nach § 16, § 17 UVPG vor. Die Gemeinde hat die für die Abwägung bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Belange nicht vollständig ermittelt und bewertet, insbesondere: – keine belastbare hydrogeologische Analyse zu Grundwasserflurabständen, Strömungsrichtungen und Abstrom in Richtung sensibler Nutzungen, – keine standortspezifische Gefährdungsanalyse für Bau- und Betriebsstoffe und deren potenzielle Eintragswege in Grund- und Oberflächengewässer,	Die Versiegelungs- und Verdichtungseffekten sind lokal begrenzt und nicht erheblich. Eine Analyse von Abfluss, Erosion und Stoffeintrag sind auf FNP-Ebene nicht erforderlich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

- keine systematische Betrachtung von Bauphasenrisiken (Grundwasserabsenkung, Betonlaugen, Baustellenabwässer),
- keine quantitative Betrachtung der Versiegelungs- und Verdichtungseffekte und ihrer Folgen für Abfluss, Erosion und Stoffeintrag.

Aus wissenschaftlich Sicht entspricht diese Vorgehensweise nicht mehr dem Stand der Technik. UBA- und Länderleitfäden zu Windenergie und Wasserhaushalt fordern eine integrierte Betrachtung der Gründungs- und Bauphasenrisiken, einschließlich Worst-Case- und Havarie-Szenarien, sowie eine frühzeitige Abstimmung mit den Wasserbehörden insbesondere dort, wo Grundwasser und Oberflächengewässer für Trinkwasserversorgung, Biotopverbund und klimatische Ausgleichsfunktionen eine besondere Rolle spielen. In einer Situation, in der großdimensionierte Fundamente und Infrastruktur in einen sensiblen Landschaftsraum mit Gräben, Feuchtbereichen und möglichem Trinkwasserbezug gesetzt werden sollen, genügt eine pauschale Entwarnung ohne belastbare Risikoanalyse weder den Vorsorgegrundsätzen des Wasserrechts noch den Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung in der Bauleitplanung.

Quellen

- Begründung Teil II (Umweltbericht) zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Kirchgellersen“ – Kapitel Schutzgut Wasser/Boden, Aussagen zu Grundwasser- und Oberflächengewässern, Bauphase und Betriebsstoffen.
- Biotoptypen- und Fließgewässer-/Grabenkartierung (Anhang Biotoptypenkartierung)
- Hinweise zu Gräben, Feuchtbereichen und potenziell grundwassernahen Standorten im Plangebiet und Umfeld.
- Flächennutzungsplanunterlagen und Planzeichnung „Windpark Kirchgellersen“ – Lage der WEA-Fläche im Einzugsbereich von Gräben, Vorflutern und potenziellen Trinkwassernutzungen.
- Baugesetzbuch (BauGB), insbesondere § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a, § 2 Abs. 3, § 1 Abs. 7 (Belange der Wasserwirtschaft, Ermittlungs- und Abwägungsgebot).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Wasserhaushaltsgesetz (WHG), insbesondere Regelungen zum Schutz des Grundwassers und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. • UBA- und Länderleitfäden zur Berücksichtigung von Wasser, Grundwasser und Trinkwasserschutz bei der Planung von Windenergieanlagen (Risikobewertung Gründung/Bauphase, Havarie- und Vorsorgekonzepte).	
19. Boden, Moor- und Nassstandorte – Setzungs-, Erosions- und Klimaschutzaspekte unzureichend berücksichtigt Die Unterlagen zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Kirchgellersen“ behandeln das Schutzgut Boden im Wesentlichen mit pauschalen Aussagen („geringe Versiegelung“, „keine erheblichen Beeinträchtigungen“) und konzentrieren sich auf eine allgemeine Beschreibung der Acker- und Grünlandnutzung. Eine differenzierte Betrachtung bodenkundlich sensibler Standorte – insbesondere von Moor-, Niedermoor-, Nass- und Staunässebereichen sowie erosionsgefährdeten Böden – findet nicht statt, obwohl die Biotoptypenkartierung und die Flurstrukturen (Gräben, Senken, feuchte Wiesen, Entwässerungsstrukturen) eindeutig auf entsprechende Vorkommen hinweisen. Auch Setzungsrisiken, Bodenerosion, Verdichtung und die Freisetzung von im Boden gebundenem Kohlenstoff (Torf- und organische Böden) werden weder systematisch untersucht noch bilanziert. Damit bleibt die Planung deutlich hinter den gesetzlichen Anforderungen des Bodenschutzes zurück. § 1a Abs. 2 BauGB verlangt ausdrücklich einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden und verpflichtet die Gemeinden, vermeidbare zusätzliche Inanspruchnahmen von Boden zu unterlassen sowie unvermeidbare Eingriffe so zu gestalten, dass Bodenfunktionen möglichst erhalten bleiben. Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) definiert Boden als zu schützendes Gut mit zentralen Funktionen für den Naturhaushalt (Filter- und Pufferfunktion, Wasserhaushalt, Lebensraum, Kohlenstoffspeicher). Gerade Moor- und Nassstandorte sowie Böden mit hohem organischen Anteil gelten fachlich als besonders schutzwürdig, da sie sowohl für Biodiversität als	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Bodenkundlich sensible Standorte – insbesondere von Moor-, Niedermoor-, Nass- und Staunässebereichen sowie erosionsgefährdeten Böden, kommen im Plangebiet nicht vor. Die Ausführungen sind korrekt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
auch für Klima- und Wasserhaushalt eine Schlüsselrolle spielen. UBA- und BfN-Leitfäden weisen seit Jahren darauf hin, dass bei technischen Großvorhaben auf organischen Böden und in Staunässebereichen eine vertiefte Untersuchung der Setzungsstabilität, der Erosionsneigung und der klimarelevanten Kohlenstofffreisetzung erforderlich ist. Konkrete Defizite im vorliegenden Verfahren sind u. a.: • Es fehlt eine bodenkundliche Detailkartierung der Flächen, auf denen Fundamente, Kranstellflächen, Zuwegungen und Kabeltrassen vorgesehen sind. Weder werden Bodentypen (z. B. Gleye, Niedermoore, organische Auflagen), Bodenmächtigkeiten und Grundwasserstände beschrieben, noch werden bodenphysikalische Parameter (Tragfähigkeit, Setzungsanfälligkeit, Verdichtungsempfindlichkeit) ausgewiesen. In einem Gebiet mit dokumentierten Gräben, Feuchtwiesen und potenziellen Nass-/Staunässebereichen ist dies ein erhebliches Ermittlungsdefizit. • Setzungs- und Standsicherheitsrisiken werden nicht thematisiert. Tiefe Fundamente, aufgeschüttete Kranstellflächen und dauerhafte Verkehrsbelastungen auf weichen, wasserreichen Böden können zu Setzungen, Scherbrüchen und Schäden an angrenzenden Flächen (z. B. Gräben, Entwässerungsanlagen, Landwirtschaftsflächen) führen. Üblicher Standard ist eine geotechnische Voruntersuchung mit Setzungsprognosen und, bei organischen Böden, eine Prüfung von Alternativstandorten oder besonderen Gründungsverfahren. Die FNP-Unterlagen verweisen lediglich auf spätere Detailplanungen und nehmen damit die bodenbezogene Problematik nicht in die planerische Abwägung auf. • Bodenerosion und -verdichtung werden nur randständig behandelt. Die Anlage von Zuwegungen, umfangreiche Bodenbewegungen und der Einsatz schwerer Maschinen führen insbesondere auf feuchten, feinerdereichen Böden zu erheblichen Verdichtungen, die die Infiltrationskapazität, Wasseraufnahme und biologische Aktivität dauerhaft beeinträchtigen können. Hang- oder Muldenlagen sind zudem erosionsgefährdet, insbesondere bei der Entfernung	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Forderungen beziehen sich auf die konkrete, standortbezogene Planungsebene und sind daher auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht relevant. Die Boden- und Biotoptypdaten führen zu keinem Ausschlusskriterium für die Ausweisung auf Ebene des Flächennutzungsplans. Mögliche Schutzanforderungen bzw. notwendige Regeln für Minderungsmaßnahmen werden in den Planunterlagen hinreichend beschrieben. Die konkrete Auseinandersetzung mit Eingriff und Ausgleich kann erst im Rahmen der BImSchG-Antragsverfahrens erfolgen, da dort erst die WEA-Standorte bestimmt werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
von Vegetationsdecke und Oberboden. Aktuelle bodenschutzfachliche Leitlinien fordern in solchen Fällen eine Erosionsrisikobewertung (z. B. nach K-Faktor, Hangneigung, Bewuchs) und konkrete Minderungsmaßnahmen (Bauzeitensteuerung, temporäre Begrünung, technische Erosionsschutzmaßnahmen). Im Umweltbericht fehlt eine solche Analyse vollständig; Bodenschutz wird im Wesentlichen auf die allgemeine Aussage „die Bauphase ist zeitlich befristet“ reduziert. • Klimarelevante Bodenfunktionen – insbesondere die Rolle von Moor-, Niedermoor- und organisch angereicherten Böden als Kohlenstoffspeicher – werden nicht bilanziert. Während in der Klimaschutzargumentation der Planung ausführlich auf vermeintliche CO₂-Einsparungen durch Windstrom verwiesen wird, fehlt ein Gegenüberstellungen der Emissionen, die durch Entwässerung, Verdichtung oder Abtrag organischer Böden sowie durch den Verlust von Dauergrünland und Feuchtflächen entstehen. Fachlich ist anerkannt, dass die Zerstörung oder Entwässerung von Moor- und Nassböden über Jahrzehnte zusätzliche CO₂-Emissionen verursacht, die in einer Gesamtbilanz berücksichtigt werden müssen. Die Planung blendet diesen Aspekt komplett aus und verfehlt damit eine zentrale Querschnittsfunktion des Bodenschutzes im Klimakontext. • Die Biotoptypenkartierung weist – soweit ersichtlich – Feuchtgrünland, Gräben, möglicherweise Quell- oder Staunässebereiche sowie strukturreiche Säume aus; deren bodenkundliche Relevanz (z. B. als Nassstandort, organischer Boden, hydromorpher Gleyboden) wird jedoch nicht in die Bewertung des Schutzguts Boden übersetzt. Boden- und Biotopdaten werden getrennt beschrieben, aber nicht zu einer integrierten Bewertung zusammengeführt, aus der sich z. B. Ausschlussbereiche oder erhöhte Schutzanforderungen für bestimmte Standorte ergeben könnten. Rechtlich und fachlich führt diese Vorgehensweise zu einem Ermittlungs- und Bewertungsdefizit: • § 2 Abs. 3 BauGB verlangt die vollständige Ermittlung der für die Abwägung	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

bedeutsamen Belange. Das Schutzgut Boden umfasst dabei neben der Flächeninanspruchnahme gerade auch Tragfähigkeit, Erosionsrisiko, Verdichtungsempfindlichkeit und klimarelevante Funktionen.

- § 1a Abs. 2 BauGB sowie die Ziele des BBodSchG fordern einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden; ohne geotechnische und bodenkundliche Detailuntersuchung kann weder geprüft werden, ob weniger empfindliche Standorte zur Verfügung stehen, noch, ob und welche bautechnischen oder planerischen Anpassungen erforderlich wären.
- § 17 UVPG schreibt vor, dass im Umweltbericht die verwendeten Bewertungsmaßstäbe, die wesentlichen Untersuchungsschritte und die vorhandenen Unsicherheiten und Datenlücken darzustellen sind. Die FNP-Unterlagen suggerieren dagegen eine unproblematische Bodensituation, ohne die methodischen Einschränkungen und offenen Fragen offen zu legen.

Aus wissenschaftlich Sicht ist eine Windenergieplanung, die Moor- und Nassstandorte sowie organische Böden lediglich als „normale“ Agrar- oder Grünlandflächen behandelt und deren Setzungs-, Erosions- und Klimarelevanz nicht untersucht, nicht mehr vertretbar. Eine sachgerechte, vorsorgeorientierte Planung im Sinne von Boden- und Klimaschutz erfordert mindestens:

- eine differenzierte bodenkundliche und geotechnische Untersuchung der potenziellen WEA-Standorte, Kranstellflächen, Wege und Trassen,
- die Identifikation und – soweit möglich – Freihaltung von Moor-, Niedermoor-, Nass- und Staunässebereichen,
- eine quantitative Bewertung von Verdichtungs- und Erosionsrisiken sowie der klimarelevanten CO₂-Freisetzung aus Boden,
- und die Integration dieser Ergebnisse in die Flächenkulisse (Ausschluss sensibler Bereiche, Alternativenprüfung) und in verbindliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

Quellen

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

- Begründung Teil II (Umweltbericht) zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Kirchgellersen“: Kapitel zum Schutzgut Boden, Aussagen zu Versiegelung, Bodennutzung und Eingriffsfolgen.
- Anhang Biotoptypenkartierung zur 55. FNP-Änderung „Windpark Kirchgellersen“: Ausweisung von Feuchtgrünland, Gräben, potenziellen Nassstandorten und strukturreichen Säumen.
- Baugesetzbuch (BauGB): § 1a Abs. 2 (Bodenschutz, sparsamer Umgang mit Grund und Boden), § 2 Abs. 3 (Ermittlungs- und Bewertungsgebot).
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV): Bodenschutzgrundsätze, Bodenfunktionen, Anforderungen an Ermittlung und Bewertung.
- UBA/BfN-Leitfäden und Fachpapiere zu Bodenschutz, Moor- und Nassböden im Kontext von Infrastruktur- und Energievorhaben (z. B. Klimarelevanz organischer Böden, Erosions- und Verdichtungsrisiken, gute fachliche Praxis im Bodenschutz).

20. Klimaschutzargumentation einseitig: CO₂-Einsparungen überschätzt, Eingriffe in Kohlenstoffsinken und Biotopverbund unterbewertet

Die Begründung zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans und der Umweltbericht stellen den geplanten Windpark Kirchgellersen zentral als Beitrag zum Klimaschutz und zur Erreichung der nationalen und landesweiten Ausbauziele der erneuerbaren Energien dar. Hierzu werden pauschale CO₂-Einsparungen aus der erwarteten Stromproduktion hergeleitet, indem normierte Emissionsfaktoren konventioneller Kraftwerke (z. B. g CO₂/kWh) angesetzt und mit einer angenommenen Jahresstrommenge der Windenergieanlagen multipliziert werden. Eine standortspezifische Treibhausgasbilanz des Vorhabens – die auch Bau, Erschließung, Fundamentgründung, Leitungsbau und Rückbau sowie die Zerstörung oder Beeinträchtigung lokaler Kohlenstoffsinken einbezieht – wird dagegen nicht vorgenommen. Die Klimaschutzzielsetzung des Plans wird damit einseitig über potenzielle Brutto-Einsparungen begründet, ohne die mit der Flächennutzung verbundenen Emissionen und Senkenverluste gegen zu rechnen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Darstellung von standortspezifischen Treibhausgasbilanzen und Auswirkungen der Bautechnik ist nicht nötig und nicht möglich, da der FNP lediglich die Flächennutzung vorbereitet und weder Anlagentypen noch Standorte vorgibt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft und der Planungspraxis ist eine solche eindimensionale Betrachtung nicht mehr ausreichend. Lebenszyklusanalysen (LCA) für Windenergieanlagen berücksichtigen neben der Betriebsphase insbesondere: Emissionen aus Herstellung und Transport der Komponenten, Beton- und Stahlproduktion für Fundamente und Türme, Rodungen, Abtrag und Versiegelung von Böden, Erschließungsstraßen, Kranstellflächen sowie ggf. Kabeltrassen. Gerade in Bereichen mit erhöhtem Grundwasserstand, organischen oder moorartigen Böden, Waldrändern oder strukturreichen Dauergrünlandflächen können Bodenstörungen, Entwässerungen und Verdichtungen erhebliche Mengen an zuvor im Boden gebundenem Kohlenstoff freisetzen. Werden diese „landnutzungsbedingten Emissionen“ in der Bilanz nicht erfasst, überschätzt der Plan die netto erzielbare CO₂-Minderung und adressiert die Klimawirkung nur selektiv auf der Erzeugungsseite.

Hinzu kommt, dass Böden, Wälder, Gehölzstrukturen und Feuchtbereiche im Plangebiet nicht nur Kohlenstoffspeicher sind, sondern zugleich für Klimaanpassung und lokale Klimaregulation eine zentrale Rolle spielen: sie speichern Wasser, puffern Temperaturspitzen, stabilisieren das Mikroklima und sichern Kaltluftbildungs- und -leitfunktionen. Mit der Inanspruchnahme dieser Flächen für Fundamente, Zuwegungen und großtechnische Anlagen werden nicht nur CO₂-Senken reduziert, sondern auch die für Hitzeschutz und Luftaustausch relevanten Freiraumfunktionen geschwächt. Der Umweltbericht behandelt diese Zusammenhänge – soweit ersichtlich – nur punktuell und getrennt, nicht jedoch als integralen Bestandteil einer klimabezogenen Gesamtbewertung, in der Klimaschutz (Mitigation) und Klimaanpassung (Adaptation) zusammen gedacht und gegenübergestellt werden.

Ebenfalls unterbelichtet bleibt der Zusammenhang zwischen Klimaschutz und Biotopverbund. Strukturelle Elemente wie Hecken, Waldränder, feuchte Senken und kleinteiliges Dauergrünland dienen gleichzeitig als Kohlenstoffspeicher, als

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Lebensraum und als Vernetzungsachsen. Werden solche Strukturen durch Windparkerschließung zerschnitten oder fragmentiert, geht nicht nur Biodiversität verloren; es werden auch die langfristige Resilienz des Landschaftsökosystems und seine Fähigkeit zur klimatischen Selbstregulation geschwächt. In neuen BfN- und UBA-Konzepten wird deshalb ausdrücklich gefordert, Klimaschutzbeiträge erneuerbarer Energien nicht isoliert, sondern im Kontext von Biotopverbund, Boden- und Waldschutz zu bewerten. Eine solche integrative Betrachtung findet im vorliegenden FNP-Verfahren nur ansatzweise statt; die Biotopverbund- und Freiraumfunktionen werden überwiegend unter Naturschutz- und Erholungsaspekten diskutiert, ohne ihre klimapolitische Bedeutung systematisch zu berücksichtigen.

Rechtlich ist diese Verengung der Klimaschutzargumentation problematisch. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 7 BauGB verpflichten die Bauleitplanung zur nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, die insbesondere die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung berücksichtigt. § 1a BauGB hebt den schonenden Umgang mit Boden hervor; § 2 Abs. 3 BauGB verlangt eine vollständige Ermittlung und Bewertung der für die Abwägung erheblichen Belange. Hieraus folgt, dass die Klimawirkung eines Vorhabens nicht allein über abstrakte Strommengen und pauschale Emissionsvermeidungsfaktoren begründet werden kann, sondern dass auch standortspezifische Treibhausgasemissionen aus Boden- und Vegetationsveränderungen, die Minderung lokaler Kohlenstoffsinken sowie Auswirkungen auf Biotopverbund und Klimaanpassungsfunktionen in die Bilanz einzustellen sind. Unterbleibt eine solche differenzierte Betrachtung, entsteht ein Bewertungs- und Abwägungsdefizit: Die behauptete „klimapolitische Notwendigkeit“ des Vorhabens steht auf einer unvollständigen Datengrundlage und kann dadurch andere, klima- und naturschutzfachlich bedeutsame Belange unverhältnismäßig überlagern.

Zusammenfassend ist festzuhalten:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

- Die Klimaschutzargumentation der 55. FNP-Änderung stützt sich im Wesentlichen auf pauschale CO₂-Einsparberechnungen aus der Stromproduktion, ohne standortspezifische Lebenszyklus- und Landnutzungswirkungen zu bilanzieren.
- Lokale Kohlenstoffsinken (Böden, Gehölze, ggf. Wald- und Feuchtbereiche) sowie deren Funktionen für Klimaanpassung und Biotopverbund werden im klimabezogenen Teil der Abwägung nicht ausreichend berücksichtigt.
- Damit wird das tatsächliche Netto-Klimawirkungsprofil des Vorhabens nicht transparent; die Abwägung zwischen Klimaschutz, Klimaanpassung, Biodiversität und Freiraumfunktionen bleibt unvollständig.
- Eine wissenschaftlich und rechtlich tragfähige Klimabegründung des Plans erfordert eine vollumfängliche Treibhausgas-Lebenszyklusanalyse einschließlich Landnutzungsänderungen, eine Bewertung der Senkenverluste sowie die integrative Betrachtung von Klimaschutz, Klimaanpassung und Biotopverbund im Sinne von § 1 Abs. 5, 6, § 1a und § 2 Abs. 3 BauGB.

Quellen

- Flächennutzungsplan-Unterlagen Gemeinde Kirchzellern (2024/2025): Begründung Teil I (Zielsetzung Klimaschutz, 2-%-Flächenziel) und Begründung Teil II – Umweltbericht (Darstellung der Klimaschutzargumentation, CO₂-Einsparnahmen).
- Baugesetzbuch (BauGB), insbesondere § 1 Abs. 5 und 6 (nachhaltige städtebauliche Entwicklung, Klimaschutz/Klimaanpassung), § 1a (Bodenschutz), § 2 Abs. 3 (Ermittlungs- und Bewertungsgebot).
- UBA und BfN: Leitfäden und Praxishilfen zur Berücksichtigung von Klimaschutz und Klimaanpassung in der Umweltprüfung und Bauleitplanung (insb. Empfehlungen zu Treibhausgasbilanzen, Landnutzungsänderungen und Kohlenstoffsinken).
- IPCC- und UBA-Berichte zur Bedeutung von Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) für nationale und regionale Treibhausgasbilanzen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

- BfN/UBA-Arbeitshilfen zu Biotopverbund, Kaltluftleitbahnen und Klimaanpassung im Freiraumverbund (Verknüpfung von Biodiversitäts- und Klimaschutzzielen in der Raum- und Landschaftsplanung).

21. Erholungsnutzung, Naturparkfunktion und Reitsportzentrum Luhmühlen – unzureichende Bewertung von Erholungs- und Gesundheitsfunktionen

Der Planungsraum der 55. FNP-Änderung liegt im unmittelbaren Umfeld des Naturparks (bzw. der hochwertigen Erholungs- und Landschaftsräume) sowie in Sicht- und Hörweite des international bedeutsamen Reitsportzentrums Luhmühlen mit seinem dichten Netz an Reit- und Wanderwegen. Gleichwohl werden im städtebaulichen Teil und im Umweltbericht die Erholungsfunktionen des Gebietes und die damit verbundenen Gesundheitsaspekte nur am Rande und im Wesentlichen deskriptiv behandelt. Die planerische Betrachtung erschöpft sich in allgemeinen Hinweisen auf „Erholungsnutzung“ und „landschaftliche Attraktivität“; eine systematische Analyse der tatsächlichen Nutzungintensität (Reitsport, Tourismus, Naherholung), der spezifischen Lärm- und Sichtempfindlichkeiten sowie der potenziellen Auswirkungen von 250 m hohen Windenergieanlagen auf das Erleben von Ruhe, Natur und sportlicher Nutzung bleibt aus. Auch wirtschaftliche und imagebezogene Effekte für das Reitsportzentrum (z. B. Beeinträchtigung des Turnier- und Trainingsbetriebs, touristische Attraktivität) werden nicht untersucht.

Rechtlich ist dies nicht haltbar. Nach § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1, 2, 7 BauGB gehören die Belange von menschlicher Gesundheit, Erholung, Sport und Freizeit sowie die Qualität des Wohn- und Arbeitsumfelds zu den zentral abwägungsrelevanten Schutzgütern. In der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. §§ 2, 16, 17 UVPG ist das Schutzgut „Mensch“ einschließlich der Aspekte Gesundheit, Erholung und Landschaftswahrnehmung ausdrücklich zu erfassen und zu bewerten – nicht nur als abstrakte Kategorie, sondern bezogen auf konkrete Nutzungsformen und Nutzergruppen. Für ausgewiesene oder tatsächlich etablierte Erholungsräume sowie für besondere Sportinfrastrukturen (hier:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Im RROP-Entwurf wird das Reitsportzentrum als Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung dargestellt und gesichert. Der RROP-Entwurf räumt Grünflächen und (weitere) Erholungseinrichtungen des Außenbereichs wie z.B. Freizeitanlagen (Golfplätze, Reitsportgelände) zu Wind-VRG lediglich einen geringen Schutzabstand von 75 m ein. Dieser Einschätzung schließt sich die Samtgemeinde an.

Das Tuniergelände Luhmühlen liegt 4,8 km westlich des Plangebietes. Das Ausbildungszentrum des Reitsports Luhmühlen liegt über 6 km westlich des Plangebietes. Die Erholungs- und Freizeitnutzung ist weiterhin möglich. Erhebliche negative Auswirkungen sind in diesem Abstand nicht zu erwarten. Zwischen dem Turnierplatz Luhmühlen und dem geplanten Windpark nördlich Kirchgellersen liegt die Ortslage von Westergellersen und sichtverschattende Waldstrukturen.

Zum Thema Beeinträchtigung des Landschaftsbilds / der Erholungseignung siehe Sammelabwägung Pkt. 2.7

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
international bedeutendes Reitsportzentrum mit hochfrequentierten Reitwegen und sensiblen Pferde-Mensch-Interaktionen) ist eine vertiefte Wirkungsanalyse Stand der Fachpraxis. Dazu gehören typischerweise Lärm- und Schattenszenarien für empfindliche Nutzungen, Besucher- und Nutzerbefragungen, Visualisierungsstudien aus prägenden Blickpunkten und eine Bewertung der möglichen Auswirkungen auf Freizeitverhalten, Aufenthaltsqualität und subjektives Sicherheitsempfinden. Im vorliegenden FNP-Verfahren werden diese Anforderungen deutlich unterschritten. Weder wird die herausgehobene Bedeutung des Reitsportzentrums Luhmühlen für die Region – einschließlich seiner Funktion als touristischer Anker und als Trainings- und Turnierstandort mit internationalen Veranstaltungen – systematisch beschrieben, noch werden die spezifischen Empfindlichkeiten von Reitsport, Pferden und Reiter:innen gegenüber Lärm, Bewegung im peripheren Gesichtsfeld und großtechnischer Dominanz im Landschaftsraum analysiert. Die Planung bleibt auf der Ebene allgemeiner Hinweise („Reitwege vorhanden“, „Landschaftserlebnis eingeschränkt“) stehen, ohne zu untersuchen, ob Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe zu Reitwegen und Turnierflächen das Unfall- oder Stressrisiko für Pferde erhöhen, die Trainings- und Wettbewerbsbedingungen beeinträchtigen oder die Attraktivität des Standorts für Teilnehmende, Sponsoren und Publikum mindern könnten. Damit wird ein zentraler, wirtschaftlich und sozial bedeutsamer Nutzungsaspekt des Raumes nicht ernsthaft in die Abwägung eingestellt. Hinzu kommt, dass die Gesundheitsdimension des Erholungsraums nur unzureichend beleuchtet wird. Nach geltender Fachpraxis – u. a. WHO-Leitlinien zu Umgebungslärm und deutschen Leitlinien zur Lärmvorsorge – sind ruhige Landschaftsräume mit hoher Aufenthaltsqualität für physische und psychische Gesundheit von Anwohner:innen und Erholungssuchenden von zunehmender Bedeutung. Die Kombination aus Lärmimmissionen, periodischem Schattenwurf, nächtlicher Beleuchtung (Befeuerung) und massiver Maßstabsverschiebung im	Es gibt keine ausgewiesenen Reit- oder Wanderwege im direkten Wirkungsbereich der geplanten Windenergieanlagen. Allgemeine Stressrisiken für Pferd und Reiter zu bewerten, ist nicht Aufgabe einer Flächennutzungsplanänderung. Zu möglichen Beeinträchtigungen des TZL siehe oben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Landschaftsbild kann Erholungserleben und Gesundheitsindikatoren (Schlafqualität, Stressbelastung, subjektive Erholbarkeit) deutlich beeinträchtigen. Im Umweltbericht werden jedoch weder spezifische Ruhe- und Erholungsräume im Umfeld des Reitsportzentrums und der Reitwege identifiziert, noch findet eine differenzierte Bewertung der Auswirkungen auf Erholung und Gesundheit statt. Stattdessen wird – im Wesentlichen über das Einhalten allgemeiner Immissionsrichtwerte – indirekt unterstellt, dass Erholungs- und Gesundheitsfunktionen „ausreichend gewahrt“ seien. Eine solche Gleichsetzung von Grenzwerteinhaltung mit „Unbedenklichkeit“ verfehlt die Vorsorgeanforderungen aus dem Bau- und Umweltrecht, die gerade auch die subjektive Erholung, die Wahrnehmbarkeit von Landschaft und Ruhe sowie nicht rein medizinisch, sondern auch sozialpsychologisch geprägte Gesundheitsaspekte einbeziehen. Auch die Stellung im Naturpark- bzw. hochwertigen Erholungsraum wird planerisch nicht ausgeschöpft. Der Naturpark- und Landschaftsraum westlich von Lüneburg erfüllt eine wichtige Funktion als Naherholungsgebiet für die Stadtbevölkerung und als regionaler Tourismusmagnet. Nach Raumordnungs- und Fachleitbildern zu Naturparks sind technische Großanlagen dort nur zurückhaltend und unter Berücksichtigung der Naturerlebnis- und Erholungsziele zuzulassen; in vielen Leitfäden wird für solche Räume eine besondere Sensibilität für visuelle Dominanz und Lärm hervorgehoben. Der Umweltbericht referiert diese Leitbilder bestenfalls randständig; eine systematische Prüfung, ob die geplante Windvorrangfläche die Naturpark- und Erholungsziele konterkariert, ob Alternativstandorte mit geringerer Erholungsnutzung verfügbar wären oder ob durch Layoutanpassungen (Abpufferung zu Reitwegen, Blickachsen, sensiblen Ruhepunkten) Konflikte reduziert werden könnten, findet nicht statt. Damit bleibt das Alternativengebot (§ 2 Abs. 4 BauGB, § 40 UVPG) auch im Hinblick auf das Schutzziel „Erholung/Gesundheit“ ungenutzt. Zusammenfassend liegt ein deutliches Ermittlungs- und Bewertungsdefizit vor:	Das Plangebiet liegt im Randbereich des Naturparks Lüneburger Heide. Durch das Planvorhaben wird die generelle Erholungs- und Tourismusfunktion innerhalb des Naturparks nicht beeinträchtigt. Gem. WindBG ist die Ausweisung von Flächen für die Windenergie im Naturpark nicht ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für Landschaftsschutzgebiete, solange das Flächenziel des Landkreises Lüneburg nicht erreicht ist.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
– Die spezifische Bedeutung des Reitsportzentrums Luhmühlen und des umliegenden Reit- und Erholungsnetzes wird nur oberflächlich beschrieben, nicht aber als eigenständiger, abwägungsrelevanter Belang vertieft. – Erholungs- und Gesundheitsfunktionen (Ruhe, Naturerleben, sportliche Nutzung, Tourismus) werden im Umweltbericht nicht mit den geplanten Lärm-, Schatten- und Sichtbelastungen verknüpft und daher nicht sachgerecht bewertet. – Die besonderen Anforderungen an Naturpark- bzw. hochwertige Erholungsräume werden planerisch nicht in konkrete Prüf- und Schutzmaßnahmen (Abstände, Ausschluss von Leitachsen, Alternativenprüfung) übersetzt. Damit verfehlt die 55. FNP-Änderung die gesetzlich geforderte Berücksichtigung der Belange von Erholung, Sport, Freizeit und Gesundheit (§ 1 Abs. 6 BauGB, § 2 UVPG) und bleibt deutlich hinter dem Stand der fachlichen Empfehlungen zur Bewertung von Erholungsräumen und gesundheitsrelevanten Umweltbelastungen zurück. Quellen • Flächennutzungsplanunterlagen Gemeinde Kirchgellersen (Begründung Teil I – Städtebaulicher Teil; Begründung Teil II – Umweltbericht) – Aussagen zu Erholung, Reitwegen, Naturpark- und Landschaftsraum sowie zum Reitsportzentrum Luhmühlen. • Baugesetzbuch (BauGB), insbesondere § 1 Abs. 5 und 6 (Belange von Mensch, Gesundheit, Erholung, Sport und Freizeit) sowie § 2 Abs. 3 und 4 (Ermittlung, Bewertung und Alternativenprüfung). • UVPG: §§ 2, 16, 17 (Schutzgut Mensch, Gesundheit, Erholung; Anforderungen an Inhalt und Transparenz der Umweltprüfung). • BNatSchG: §§ 1, 2 (Schutzziele Natur und Landschaft, auch für Erholung und Naturerleben).	Es gibt keine Grenzwerte zur Lärmbelastung in der freien Landschaft. Ausgewiesene Sportstätten sind durch die Planung nicht betroffen. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden erfasst und bewertet.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• WHO (2018): Environmental Noise Guidelines for the European Region – Empfehlungen zu gesundheitlichen Auswirkungen von Umgebungslärm, insbesondere in Wohn- und Erholungsräumen. • Fach- und Leitfäden zu Naturparken, Erholungs- und Tourismusfunktionen in der Landschaftsplanung und bei der Ausweisung von Windenergieflächen (u. a. BfN-/UBA-Arbeitshilfen zur Berücksichtigung von Erholung und Landschaftserleben). 22. Landschaftsbild und Kulturlandschaft – fehlende bzw. veraltete Sichtbarkeits- und Wirkungsanalysen Die 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Kirchgellersen“ betrifft einen landschaftlich sensiblen Übergangsraum zwischen den Ortslagen Kirchgellersen/Dachtmissen, den Waldbeständen („Hohe Linde“) und den offenen, historisch geprägten Kulturlandschaften mit Heiden, Acker- und Grünland sowie dem Reitsport- und Naturparkumfeld. Gleichwohl bleiben die Auswirkungen der geplanten bis zu ca. 250 m hohen Windenergieanlagen auf Landschaftsbild und Kulturlandschaft in den Planunterlagen weitgehend unterbelichtet. Im städtebaulichen Teil und im Umweltbericht wird zwar allgemein auf eine „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“ hingewiesen und es werden standardisierte Formulierungen zur „landschaftsbildprägenden Wirkung“ verwendet. Es fehlen jedoch: • belastbare, GIS-basierte Sichtbarkeitsanalysen (ZVI/Viewshed-Analysen) für unterschiedliche Anlagenhöhen und -konfigurationen, • nachvollziehbare Visualisierungen (Fotomontagen) aus den maßgeblichen Blickpunkten (u. a. Ortsränder Kirchgellersen/Dachtmissen/Westergellersen, Reitsportzentrum Luhmühlen, Wege im Naturpark-/LSG-Bereich, exponierte Punkte in der Gellerser Heide),	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Themen Sichtbarkeits- und Wirkungsanalyse können in den Planunterlagen nur allgemein erläutert werden, da konkrete Ausgestaltungen zum WEA-Typ, -Standorte, und -Höhe nicht Teil der vorbereitenden FNP-Planung sind und sein können. Zum Thema Beeinträchtigung des Landschaftsbilds / der Erholungseignung siehe Sammelabwägung Pkt. 2.7

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

- eine differenzierte Bewertung der Wirkungen auf charakteristische Landschaftsräume und Kulturlandschaftselemente (Heiden, Waldränder, Knicks, historische Wege- und Hofstrukturen),
- sowie eine kumulative Betrachtung der visuellen Vorbelastung durch bereits bestehende und geplante Windparks im weiteren Umfeld.

Stattdessen bleibt es bei pauschalen Aussagen, die im Kern darauf hinauslaufen, dass „durch moderne, schlanke Anlagentypen“ und „Bündelung auf eine Fläche“ die landschaftliche Belastung vertretbar sei. Ob diese Einschätzung für Anlagen der geplanten Größenordnung (mit Tiphöhen um 250 m) tatsächlich trägt, wird nicht anhand aktueller, standortspezifischer Analysen belegt. Es ist nicht erkennbar, dass die vorhandenen Visualisierungen (soweit überhaupt vorhanden) auf dem heutigen Stand der Technik beruhen oder die geplanten Anlagentypen und -höhen abbilden; vielmehr deutet vieles auf standardisierte oder veraltete Darstellungen hin, die die reale visuelle Dominanz unterschätzen.

Rechtlich genügt dies den Anforderungen nicht. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 und 7 BauGB sind die Belange von Natur und Landschaft sowie die Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes ausdrücklich zu berücksichtigen. § 2 Abs. 3 BauGB verpflichtet die Gemeinde, die für die Abwägung erheblichen Belange ordnungsgemäß zu ermitteln und zu bewerten. Für die Umweltprüfung (SUP) konkretisieren §§ 2, 16, 17 UVPg die Pflicht, die erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft einschließlich Landschaftsbild“ darzustellen. Die einschlägigen BfN-/UBA-Arbeitshilfen zu Windenergie und Landschaft verlangen hierfür regelmäßig:

- eine GIS-gestützte Sichtbarkeitsanalyse,
- mehrere Fotostandorte mit realitätsnahen Visualisierungen (Tag/Nacht, unterschiedliche Entfernungen und Blickrichtungen),
- eine Zuordnung zu landschaftsplanerischen Leitbildern (z. B. Naturparkziele, Regionalplan-Zielkulissen, LSG/Naturpark-Schutzgegenstände),

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• sowie eine Bewertung der Veränderung des Landschaftscharakters (Maßstab, Dominanz, Raumwirkung, Horizontlinie, Silhouetten, Landmarken). Die FNP-Unterlagen zur 55. Änderung bleiben hinter diesem Standard deutlich zurück. Sie leisten weder eine systematische Einordnung der geplanten WEA in die regionalen Landschaftscharaktertypen noch bewerten sie, ob typische Leitbilder des Natur- und Kulturlandschaftsschutzes – wie „offene Geestlandschaft mit Waldrandkulisse“, „Heide- und Waldsaumlandschaft“ oder „historisch gewachsene Dorf- und Hoflandschaften“ – durch die geplanten Anlagen strukturell überprägt würden. Auch die Frage, ob zentrale Blickbeziehungen (z. B. von Ortsrändern in den Naturparkraum, vom Reitsportzentrum in die offene Landschaft) erhalten bleiben oder durch die Anlagen dominiert werden, bleibt unbeantwortet. Ein weiteres Defizit besteht bei der kumulativen Betrachtung. Im Umfeld der Samtgemeinde existieren bereits mehrere Windparks bzw. Vorrangflächen; die Ausweisung weiterer Anlagen führt zu einer zunehmenden „technischen Durchdringung“ des Landschaftsraums. Aktuelle BfN-/UBA-Leitlinien zur Landschaftsbildbewertung bei Windenergie fordern in solchen Situationen, die kumulative Wirkung von bestehenden und geplanten Anlagen auf Maßstab, Fernwirkung, Horizontlinie und Raumgliederung explizit zu analysieren. Dies umfasst u. a.: • die Darstellung der Sichtbarkeit aller relevanten WEA in einem erweiterten Untersuchungsraum (z. B. 15–20 km), • die Bewertung, ob sich Großanlagen zu einer „Anlagenkulisse“ verdichten, • und die Frage, ob noch „häufig begehbare Bereiche“ landschaftlich weitgehend unbeeinträchtigt bleiben (Stichwort „restliche ruhige Räume“). Im Umweltbericht zur 55. FNP-Änderung fehlen solche kumulativen Landschaftsbildanalysen vollständig; vorhandene Aussagen beschränken sich auf die Einzelvorhabenperspektive. Potenzielle „Landschaftsüberformung“ und der	Die Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes beruht auf dem Landschaftsrahmenplan des Landkreis Lüneburg. Durch zusätzliche Kartierungen werden die Darstellung weiter verfeinert. Beeinträchtigungen von Blickbeziehungen aus der Ortslage Kirchgellersen werden beschrieben. Die Ermittlung der Ausgleichsabgabe erfolgt im Rahmen der Genehmigungsplanung. Der Untersuchungsradius für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes beträgt anerkanntermaßen das 15-fache der beantragten Anlagenhöhe. Die Überschreitung von Lärmgrenzwerten für die Wohnnutzung in einem Umkreis > 1.000 m ist nicht zu erwarten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Verlust großräumig wahrnehmbarer, techniskarmer Kulissen – gerade im Naturpark- und Reitsportumfeld – werden nicht bewertet.

Auch der Kulturlandschaftsaspekt ist nur rudimentär behandelt. Historisch gewachsene Strukturen (Höfe, Wege, Heiden, Knicks, Waldränder) sind wesentlicher Bestandteil der regionalen Identität und werden in raumordnerischen Leitbildern und Landschaftsrahmenplänen ausdrücklich als zu erhaltende Kulturlandschaftselemente benannt. Die FNP-Unterlagen erwähnen diese Strukturen zwar, ziehen daraus aber keine planerischen Konsequenzen (z. B. Ausschluss besonders charakteristischer Teilräume, Abpufferung traditioneller Wege- und Blickachsen). Der geplante Windpark steht damit im Widerspruch zu den auf Kulturlandschaftserhalt ausgerichteten Zielsetzungen von Naturpark, RROP/LROP und Landschaftsrahmenplanung, ohne dass ein Zielabweichungsverfahren oder eine fachlich begründete Abwägung dieser Konflikte dokumentiert wäre.

Zusammenfassend ist festzuhalten:

- Sichtbarkeits- und Wirkungsanalysen zum Landschaftsbild sind unzureichend bzw. veraltet; sie beziehen weder die tatsächlichen Anlagendimensionen noch alle relevanten Blickpunkte und Nutzungen ein.
- Eine kumulative Landschaftsbildbewertung im Kontext der bestehenden und geplanten WEA-Kulisse fehlt.
- Kulturlandschaftliche Leitbilder, Naturpark-/LSG-Ziele und charakteristische Landschaftsstrukturen werden nicht systematisch mit der Windfläche verschnitten und bewertet.

Damit liegt ein deutliches Ermittlungs- und Bewertungsdefizit nach § 2 Abs. 3 und § 1 Abs. 7 BauGB sowie nach §§ 2, 16, 17 UVPG vor. Die Aussage, die landschaftsbildlichen und kulturlandschaftlichen Beeinträchtigungen seien „vertretbar“, ist mangels aktueller, standortspezifischer Analysen nicht tragfähig und

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

widerspricht dem Stand der planungs- und landschaftsfachlichen Bewertungspraxis.

Quellen

- FNP-Unterlagen Gemeinde Kirchzellern (2024/2025): Begründung Teil I – Städtebaulicher Teil; Begründung Teil II – Umweltbericht inkl. Pläne; Planzeichnung zur 55. Änderung „Windpark Kirchzellern“.
- Baugesetzbuch (BauGB), insbesondere § 1 Abs. 6 Nr. 5 und 7, § 2 Abs. 3.
- UVPG, insbesondere §§ 2, 16, 17 (Schutzgut Landschaft, Anforderungen an die Umweltprüfung).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), insbesondere §§ 1, 2, 13 ff. (Ziele und Grundsätze des Landschaftsschutzes, Eingriffsregelung).
- BfN-/UBA-Arbeitshilfen und Schriften zu Windenergie und Landschaftsbild/Kulturlandschaft (z. B. Kriterien zur Bewertung der Landschaftsbildbeeinträchtigung, Empfehlungen zu ZVI-Analysen und Visualisierungen).
- Regionale und landesplanerische Unterlagen (LROP, RROP, Landschaftsrahmenplan, Naturpark-Ziele) mit Aussagen zu Landschaftsbild, Kulturlandschaft und Erholungsfunktion im Raum westlich von Lüneburg.

23. Lärm- und Schattenwurfprognose: pauschale Bezugnahme auf Grenzwerte ohne standortspezifische Worst-Case- und Vorsorgebetrachtung

Die Unterlagen zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Kirchzellern“ behandeln das Schutzgut „Mensch“ im Hinblick auf Lärm (hörbarer Schall) und periodischen Schattenwurf nur verkürzt. Im Umweltbericht wird im Wesentlichen darauf abgestellt, dass die späteren Anlagen „unter Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte“ nach BImSchG/TA Lärm und den üblichen Richtwerten für Schattenwurf betrieben würden und dass im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine detaillierte Prognose zu erfolgen habe. Eine eigenständige, planungsstufenadäquate Lärm- und Schattenanalyse – unter Berücksichtigung der konkreten Siedlungsstruktur,

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Themen Lärm- und Schattenwurfprognosen können in den Planunterlagen nur allgemein erläutert werden, da konkrete Ausgestaltungen zum Anlagentyp, -standorten, und -höhe nicht Teil der vorbereitenden FNP-Planung sind und sein können. Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben werden im nachgelagerten BImSchG-Antragsverfahren geprüft.

Zum Thema Bedenken wegen Schall siehe Sammelabwägung Pkt. 2.1

Zum Thema Bedenken wegen (Schlag-)Schatten, Rotation und Disko-Effekt siehe Sammelabwägung Pkt. 2.4

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

sensibler Nutzungen (Wohnbebauung, Erholung, Reitsportzentrum, Naturpark) und realistischer Worst-Case-Konstellationen – fehlt jedoch.

Statt einer standortbezogenen Untersuchung wird überwiegend mit pauschalen Aussagen gearbeitet („Grenzwerte einhaltbar“, „keine unzumutbaren Beeinträchtigungen zu erwarten“), ohne dass Immissionsorte, Schallleistungspegel, Betriebsmodi (Tag/Nacht, Teillast/Vollast), Schallleistungszuwächse künftiger Anlagengenerationen oder die Topographie des Untersuchungsraums nachvollziehbar berücksichtigt werden. Auch die Frage kumulativer Lärmbelastung durch bestehende und geplante Windenergieanlagen im weiteren Umfeld (inkl. anderer WEA-Standorte in der Samtgemeinde und Nachbargemeinden) bleibt unbeantwortet. Für den periodischen Schattenwurf wird typischerweise nur auf Standardgrenzwerte (z. B. 30 h/a rechnerisch, 8 h/a real) verwiesen, ohne eine konkrete Betroffenheitsanalyse der nächstgelegenen Wohnhäuser, landwirtschaftlichen Hofstellen, touristischen Einrichtungen und des Reitsportzentrums vorzulegen.

Rechtlich wird damit das immissionsschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Vorsorgegebot nicht erfüllt. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sowie Nr. 3.1 TA Lärm

sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche schon im Rahmen der Planung „so weit wie möglich“ zu vermeiden; § 1 Abs. 6 Nr. 1 und § 1 Abs. 7 BauGB verpflichten die Gemeinde, Belange des Immissionsschutzes (Gesundheit, Wohnruhe, Erholung) zu ermitteln, zu bewerten und in die Abwägung einzustellen. Für die planerische Steuerung von Windenergieanlagen hat sich aus der Rechtsprechung und der LAI-Hinweislage (z. B. LAI-Hinweise zur Beurteilung der Geräuschimmissionen von Windenergieanlagen) ein Standard herausgebildet, wonach bereits auf der FNP- bzw. Vorranggebietsebene untersucht wird, ob die für die jeweilige Gebietskategorie maßgeblichen Richtwerte nach TA Lärm (tags 55/60 dB(A), nachts 35/40/45 dB(A) je nach Gebietstyp) überhaupt einhaltbar sind – unter Ansatz realistischer „worst case“-Kurvensätze (höchste

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Schallleistungspegel, Vollbetrieb, ungünstige Ausbreitungsbedingungen) und unter Einbezug der Summenbildung mit bestehenden Anlagen.

Gleiches gilt für den Schattenwurf: Nach den gängigen Empfehlungen (LAI-Hinweise zu Schattenwurf, landesrechtliche Vollzugshinweise) wird auf Planungsebene eine Betroffenheitsanalyse erwartet, die für die konkret vorhandene Wohnbebauung und sonstige schutzbedürftige Nutzungen (Kindergärten, Schulen, Kliniken, touristische Einrichtungen, Reitsportanlagen) die maximal mögliche astronomische Beschattungsdauer und eine realitätsnahe Beschattungsdauer (unter Berücksichtigung von Betriebszeiten, Bewölkung, Anlagenabschaltungen) ermittelt. Erst auf dieser Grundlage kann planerisch entschieden werden, ob ein Standort – insbesondere bei geringen Abständen zur Wohnbebauung – überhaupt geeignet ist oder ob die Einhaltung der anerkannten Richtwerte (z. B. 30 h/a astronomisch, 8 h/a real) nur mit technisch/organisatorisch außergewöhnlich aufwändigen Abschalt Szenarien möglich wäre.

Die vorliegenden Unterlagen bleiben hinter diesen Standards deutlich zurück. Eine berechnete Schallimmissionskarte mit Isophonen, die die maßgeblichen Immissionsorte (Randlagen Kirchzellern, Dachtmissen, einzelstehende Gehöfte, Reitsportzentrum Luhmühlen, Erholungseinrichtungen im Naturpark) nachvollziehbar ausweist, ist nicht ersichtlich; ebenso fehlt eine Schattenwurfkarte mit Darstellung der potenziell besonders betroffenen Gebäude und Nutzungen. Die pauschale Aussage, „eine Einhaltung der Grenzwerte sei bei üblichen Anlagentypen zu erwarten“, ersetzt keine belastbare Prognose. Dies gilt umso mehr, als auf einer FNP-/Vorranggebietsebene die genaue Turbinenbauweise noch nicht feststeht und daher zwingend mit dem oberen Bereich der zu erwartenden Schallleistungspegel zu rechnen wäre (Vorsorgeprinzip).

Hinzu kommt, dass besondere örtliche Sensibilitäten – etwa die Kombination aus Erholungsfunktion des Naturparks, touristischer Nutzung, reitsportlicher Hochleistungssportstätte Luhmühlen und der Bedeutung ungestörter Ruhe für

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Mensch und Tier – nicht systematisch in die Immissionsbewertung integriert werden. Aktuelle UBA- und WHO-Empfehlungen zum Schutz vor Lärm betonen, dass gerade in Erholungsräumen und bei Freizeit-/Sportnutzungen (insbesondere mit Tieren) niedrigere Lärmschwellen anzusetzen bzw. qualitative Aspekte wie Störwirkung ton- und impulshaltiger Geräusche besonders zu berücksichtigen sind. Hierzu fehlt jede vertiefte Betrachtung. In der Summe liegt damit ein Ermittlungs- und Bewertungsdefizit im Sinne von § 2 Abs. 3 und § 1 Abs. 7 BauGB vor: • Die für die Abwägung relevanten immissionsschutzrechtlichen Belange (hörbarer Schall, periodischer Schattenwurf) werden nur pauschal, ohne standortbezogene Worst-Case-Prognosen und ohne kartographische Darstellung der Betroffenheit erfasst. • Die Einhaltung der maßgeblichen Richtwerte nach TA Lärm und den anerkannten Schattenwurf-Grenzwerten wird nicht konkret nachgewiesen, sondern lediglich behauptet. • Besondere schutzbedürftige Nutzungen (Wohnbebauung, Reitsportzentrum, Naturpark/Erholung) und mögliche kumulative Belastungen mit bestehenden Windenergieanlagen werden nicht methodisch in die Bewertung einbezogen. Eine natur- und immissionsschutzfachlich sowie rechtlich tragfähige Planung würde demgegenüber erfordern, dass bereits auf der FNP-Ebene: 1. eine standortspezifische Lärmprognose mit Worst-Case-Schallleistungspegeln, Summenbildung mit Bestandsanlagen und differenzierter Betrachtung der Gebietskategorien erstellt, 2. eine Schattenwurfprognose mit konkreten Betroffenheitsanalysen der umliegenden Wohn- und Erholungsnutzungen vorgenommen, 3. die Ergebnisse in Karten und Tabellen transparent dokumentiert und 4. daraus ggf. planerische Konsequenzen (Flächenreduzierung, Mindestabstände, Ausschluss sensibler Teilbereiche) gezogen werden.	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Quellen

- Begründung Teil II (Umweltbericht) zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Kirchgellersen“: Aussagen zu Lärm- und Schattenbelastung, Verweis auf spätere immissionsschutzrechtliche Prüfungen.
- Begründung Teil I (Städtebaulicher Teil) FNP „Windpark Kirchgellersen“: Zielsetzungen und Aussagen zum Schutzgut Mensch/Erholung.
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), insbesondere § 3, § 5.
- TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm), Fassung 1998, insbesondere Nr. 3.1 ff., Nr. 6.
- LAI (Länderausschuss für Immissionsschutz): Hinweise zur Beurteilung der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen sowie Vollzugshinweise zu Schattenwurf.
- UBA/WHO (aktuelle Empfehlungen zum Umgebungslärmschutz, insb. Schlaf- und Erholungsräume).

24. Infraschall und tieffrequenter Schall – verkürzte Darstellung des Forschungsstands und fehlende Vorsorgebetrachtung

Die Unterlagen zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Kirchgellersen“ behandeln Infraschall und tieffrequenten Schall nur randständig und im Wesentlichen mit der bekannten Formel, wonach die von Windenergieanlagen ausgehenden Infraschallpegel „deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle“ lägen und daher keine Gesundheitsgefahren zu erwarten seien. Meist wird hierzu auf ältere Stellungnahmen von Umwelt- und Fachbehörden sowie auf Einzelstudien verwiesen, aus denen eine Entwarnung abgeleitet wird. Eine systematische, standortbezogene Auseinandersetzung mit tieffrequentem Schall (ca. 8–80 Hz) und Infraschall (< 20 Hz) – etwa im Hinblick auf Pegel, Modulation, meteorologische Einflüsse, Expositionsauern und besonders sensible Nutzungen im Umfeld (Wohnbebauung, Erholung, Reitsportzentrum) – erfolgt nicht. Ebenso wenig wird der aktuelle Forschungsstand ausgewogen dargestellt; Unsicherheiten, offene Fragen und Vorsorgeempfehlungen werden weitgehend ausgeblendet.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Das Thema Infraschall kann in den Planunterlagen nur allgemein erläutert werden, da konkrete Ausgestaltungen zum Anlagentyp, -standorten, und -höhe nicht Teil der vorbereitenden FNP-Planung sind und sein können. Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben werden im nachgelagerten BImSchG-Antragsverfahren geprüft.

Zum Thema Bedenken wegen Infraschall siehe Sammelabwägung Pkt. 2.2

Zum Thema Bedenken wegen Vibration siehe Sammelabwägung Pkt. 2.3

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Diese Verengung auf den Vergleich mit Hör- oder Wahrnehmungsschwellen ist aus wissenschaftlicher Sicht nicht ausreichend. Der heutige Kenntnisstand differenziert deutlich zwischen klassischer Lärmbewertung (A-bewertete Pegel im hörbaren Bereich), tieffrequenten Geräuschen und Infraschall. Für tieffrequenten Schall ist seit langem bekannt, dass – auch bei Pegeln im oder unterhalb des Hörbereichs – Belästigung, Schlafstörungen und vegetative Reaktionen auftreten können, insbesondere bei langandauernder Exposition, ausgeprägter Amplitudenmodulation und bei sensiblen Personen. Nationale und internationale Fachgremien (z. B. UBA, KNE, WHO) kommen zwar übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass ein direkter Nachweis schwerer somatischer Erkrankungen durch Infraschall von Windenergieanlagen bei Einhaltung der üblichen Abstände bislang nicht geführt ist; gleichzeitig betonen sie aber erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich langfristiger Wirkungen, individueller Empfindlichkeiten und der Übertragbarkeit älterer Studien auf die heute üblichen, sehr hohen und leistungsstarken Anlagentypen. Genau diese Spannbreite wird in den FNP-Unterlagen nicht abgebildet – stattdessen entsteht der Eindruck einer „abgeschlossenen“ Forschungslage, aus der sich eine generelle Entwarnung ableiten lasse.

Hinzu kommt, dass die geplanten Anlagenhöhen (ca. 250 m Gesamthöhe) und die damit verbundenen Rotordurchmesser im Vergleich zu den in vielen älteren Studien betrachteten Turbinen deutlich größer sind. Für diese Größenklasse ist die Datenlage zu Infraschall-Emissionen, zu Ausbreitung und Interferenz (z. B. bei bestimmten Windprofilen und Temperaturinversionen) dünner; meteorologische Effekte können zu weitreichenden Schallfeldern und komplexen Ausbreitungsmustern führen. Eine standortspezifische Bewertung würde daher verlangen, dass die prognostizierten tieffrequenten und infrasonen Pegel anhand aktueller, anlagenbezogener Emissionsdaten und mit geeigneten Ausbreitungsmodellen abgeschätzt und mit den einschlägigen Bewertungsmaßstäben (z. B. DIN 45680, UBA-Empfehlungen) abgeglichen werden. Die Unterlagen beschränken sich demgegenüber im Kern auf allgemeine Hinweise, wonach Infraschall

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

allgegenwärtig sei (Verkehr, Brandung etc.) und die zusätzlichen Beiträge der geplanten WEA „vernachlässigbar“ seien, ohne dies mit konkreten standortbezogenen Berechnungen zu unterlegen.

Aus rechtlicher Sicht genügt eine derart verkürzte Darstellung den Anforderungen an eine sachgerechte Ermittlung und Bewertung der Gesundheitsbelange nicht. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verpflichtet die Gemeinde, Belange des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung zu berücksichtigen; § 1 Abs. 7 BauGB verlangt eine ordnungsgemäße Abwägung auf Grundlage eines hinreichend ermittelten Tatsachenfundaments (§ 2 Abs. 3 BauGB). Auch § 5 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) ist im Rahmen der Bauleitplanung als materielle Leitnorm zu beachten. Wenn die Planung bei einem hoch kontrovers diskutierten Thema wie Infraschall lediglich ausgewählte, entwarnende Aussagen rezipiert, neuere Forschung und behördliche Vorsorgeempfehlungen jedoch nicht berücksichtigt und auf eine konkrete standortbezogene Prognose der Infraschall- und tieffrequenten Pegel verzichtet, liegt ein Ermittlungs- und Bewertungsdefizit vor. Die pauschale Aussage, Gesundheitsgefahren seien „ausgeschlossen“, ist vor diesem Hintergrund nicht haltbar; wissenschaftlich wäre vielmehr von einer Kombination aus bisheriger Nicht-Nachweisbarkeit schwerer Gesundheitsschäden, zugleich aber relevanter Unsicherheiten und Belästigungsrisiken auszugehen, die planerisch durch Vorsorge (Abstände, Layout, technische Betriebsweisen) zu adressieren wären.

Planerisch besonders problematisch ist, dass die Unterlagen Infraschall und tieffrequenten Schall isoliert und ohne Bezug zu den übrigen Belastungen betrachten. Der betroffene Raum ist bereits durch andere Immissionen (Verkehrsgeräusche, landwirtschaftliche Betriebe, bestehende WEA in der Region) sowie durch weitere Stressoren wie visuelle Dominanz der Anlagen, Lichtimmissionen und Schattenschlag geprägt. Wissenschaftliche Untersuchungen zu Umweltlärm und Gesundheit (u. a. WHO Noise Guidelines) betonen, dass kumulative Belastungen und Mehrfachstressoren – auch bei Einhaltung einzelner Grenzwerte – zu

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

relevanten Gesundheits- und Wohlbefindensbeeinträchtigungen führen können. Eine vorsorgeorientierte Bewertung müsste daher nicht nur die einzelnen Pegel mit Schwellenwerten vergleichen, sondern die Gesamtsituation sensibler Nutzungen (Wohngebiete, Erholungsräume, Reitsportzentrum Luhmühlen) analysieren und ggf. über Mindestanforderungen hinausgehende Schutzkonzepte (größere Abstände, betriebliche Optimierung, Monitoring) in Erwägung ziehen. Eine solche Gesamtbetrachtung fehlt; stattdessen wird der Eindruck erweckt, mit der Einhaltung der üblichen Lärmgrenzwerte seien Infraschall und tieffrequente Geräusche „automatisch“ miterledigt.

Zusammenfassend ist festzuhalten:

- Die Darstellung von Infraschall und tieffrequentem Schall im Umweltbericht ist selektiv und verkürzt; neuere Fachveröffentlichungen und Vorsorgeempfehlungen werden nicht angemessen berücksichtigt.
- Es fehlen standortspezifische Prognosen der tieffrequenten und infrasonen Pegel für die geplanten 250 m-Anlagen; stattdessen werden allgemeine Entwurfshinweise verwendet.
- Unsicherheiten, individuelle Empfindlichkeiten und kumulative Belastungen werden nicht transparent als Bewertungsfaktoren benannt.
- Damit liegen ein Ermittlungsdefizit (§ 2 Abs. 3 BauGB) und ein Bewertungs-/Abwägungsdefizit (§ 1 Abs. 7 BauGB) hinsichtlich der Gesundheitsbelange im Zusammenhang mit Infraschall und tieffrequentem Schall vor.

Quellen

- Begründung Teil II (Umweltbericht) zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Kirchgellersen“: Aussagen zu Infraschall und tieffrequentem Schall, pauschale Entwarnung ohne standortbezogene Prognose.
- Begründung Teil I (städtebaulicher Teil) und Abwägungsunterlagen der Gemeinde Kirchgellersen (2024/2025): Behandlung von Lärm- und Gesundheitsbelangen im Rahmen der Abwägung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), insbesondere § 5; Baugesetzbuch (BauGB), insbesondere § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 Abs. 7, § 2 Abs. 3.
- DIN 45680 und ergänzende nationale Bewertungsansätze zur Beurteilung tieffrequenter Geräusche; UBA-Fachpapiere zu Infraschall und tieffrequentem Schall im Kontext von Windenergieanlagen.
- KNE (Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende): Fachbeiträge zu Infraschall, tieffrequentem Schall und Vorsorgeempfehlungen bei Windenergievorhaben.
- WHO (2018): Environmental Noise Guidelines for the European Region– Aussagen zu tieffrequentem Schall, Schlafstörungen und gesundheitlichen Auswirkungen kumulativer Lärmbelastungen.

25. Seismische Messstation im 5-km-Radius – unklare Vereinbarkeit mit Messanforderungen, neue Risiken durch nahe Gas-Hochdruckleitung und widersprüchliche Aussagen zum Betrieb

Die 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Kirchgellersen“ liegt im Wirkungsbereich einer seismischen Messstation, für die in den Verfahrensunterlagen selbst ein Schutzradius von 5 km genannt wird. Gleichzeitig wird die geplante Windvorrangfläche so zugeschnitten, dass die Anlagen in diesem 5-km-Korridor liegen bzw. diesen tangieren. In den Begründungen und Abwägungsunterlagen wird hierzu sinngemäß ausgeführt, bei Unterschreitung des 5-km-Abstands seien „Einschränkungen des Messbetriebs“ der Station nicht auszuschließen; zugleich wird darauf verwiesen, dass von Seiten des Betreibers „keine abschließenden Einwände“ vorlägen bzw. eine Nutzung „in eingeschränkter Form“ weiterhin möglich sei. Eine belastbare technische Untersuchung zur tatsächlichen Beeinflussung der Messstation durch die geplanten Anlagen bleibt jedoch aus. Damit steht die Planung in einem Spannungsverhältnis zu den bekannten fachlichen Empfehlungen, nach denen großtechnische Anlagen wie Windenergieanlagen grundsätzlich im Abstand von mindestens 5 km, teilweise 10–15 km, von empfindlichen Seismikstationen freigehalten werden sollen, um die Erkennung schwacher Ereignisse nicht zu beeinträchtigen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Schutz kritischer Infrastruktur siehe Sammelabwägung Pkt. 4.3

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Zusätzlich zu diesem generellen Konflikt wird in den FNP-Unterlagen und den Abwägungsvorschlägen ausdrücklich auf eine Gas-Hochdruckleitung (Pipeline) hingewiesen, die unmittelbar an der geplanten Windvorrangfläche verläuft und diese teilweise schneidet. Aus den Unterlagen zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ergibt sich, dass mindestens eine der geplanten Windenergieanlagen (nördlicher Standort) in einem Abstand von nur etwa 30–40 m zur Leitungstrasse vorgesehen ist, eine weitere Anlage liegt in einem Abstand von rund 80–90 m. Damit befindet sich ein Teil des geplanten Windparks in unmittelbarer räumlicher Kopplung zu einer großräumigen, starren technischen Leitungstrasse, die sich über mehrere Kilometer durch den Untergrund erstreckt. Die Kombination aus massiven, dynamisch beaufschlagten Turmfundamenten und einer nahegelegenen Gas-Hochdruckleitung ist seismologisch kritisch: Fundament- und Turmschwingungen, betriebsbedingte Lastwechsel (Anlauf, Bremsmanöver, Pitch- und Yaw-Bewegungen, Netzereignisse) sowie Bodenschwingungen aus dem Anlagenbetrieb können über das Erdreich in die Pipeline eingekoppelt und entlang der Leitung als Wellenleiter über größere Distanzen fortgeleitet werden.

Aus Sicht der seismischen Überwachung ist dies insofern besonders problematisch, als die Messstation nicht nur direkte Wellen aus dem Anlagenumfeld registriert, sondern auch über technische Strukturen übertragene Fernsignale. Eine Gas-Hochdruckleitung fungiert dabei – vereinfacht gesagt – als linearer Verstärker und Transporteur mechanischer Schwingungen. Liegt die seismische Station näherungsweise in der Ausbreitungsrichtung dieser Leitung oder im relevanten Fernfeld, können die durch die Windenergieanlagen induzierten Schwingungen entlang der Pipeline bevorzugt in Richtung Station transportiert und dort als erhöhtes Grundrauschen oder als wiederkehrende Störsignale registriert werden. Dies betrifft sowohl kontinuierliche Hintergrundschwingungen im Betriebszustand als auch transiente Ereignisse (Lastsprünge, Abschaltungen, Fehlerfälle), die spektral und zeitlich genau in dem Frequenzband liegen können, in dem die

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Messstation schwache natürliche Ereignisse (Mikroerdbeben, induzierte Seismizität, Fernbeben) detektieren soll.

Die FNP-Unterlagen berücksichtigen diese technisch naheliegende Kopplung zwischen Windpark, Pipeline und seismischer Messstation nicht. Weder wird geprüft, ob die Leitungsachse in Richtung der Messstation orientiert ist und damit eine bevorzugte Störübertragung begünstigt, noch werden Szenarien betrachtet, in denen sich mehrere Anlagen mit der Gas-Hochdruckleitung zu einem „Anregungs- und Übertragungsverbund“ addieren. Es fehlen insbesondere:

- eine schwingungstechnische Bewertung der geplanten Turmfundamente im Hinblick auf Körperschall- und Bodenschwingungseinleitung,
- eine Analyse der Leitungstrasse als potenzieller Wellenleiter (Übertragungsweg) in Richtung der seismischen Station,
- sowie Mess- oder Modellierungsnachweise, dass die Empfindlichkeit und der Dynamikbereich der Station durch die Kombination „Windpark + Pipeline“ nicht unvertretbar eingeschränkt werden.

Stattdessen wird der 5-km-Abstand in den Unterlagen eher deskriptiv behandelt („unter 5 km können Einschränkungen auftreten“), ohne dass die besondere Konstellation mit der Pipeline und der linearen Leitungsführung seismologisch geprüft wird. Auch eine belastbare, schriftlich fixierte Vereinbarung mit dem Betreiber der Messstation, aus der hervorginge, unter welchen Bedingungen der Messbetrieb bei Realisierung des Windparks (ggf. mit reduzierter Datenqualität) aufrechterhalten werden kann, ist nicht dokumentiert. Die im Abwägungsmaterial wiedergegebenen Aussagen bleiben deklaratorisch und ersetzen keine systematische technische Bewertung.

Rechtlich begründet dies ein deutliches Ermittlungs- und Bewertungsdefizit: Nach § 2 Abs. 3 BauGB sind alle für die Abwägung erheblichen Belange – hier insbesondere der Betrieb einer fachlich bedeutsamen seismischen Messstation – ordnungsgemäß zu ermitteln und zu bewerten. § 1 Abs. 7 BauGB verlangt eine

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
sachgerechte, widerspruchsfreie Abwägung. Wenn einerseits in den eigenen Unterlagen auf einen 5-km-Schutzradius und mögliche Betriebseinschränkungen hingewiesen wird, andererseits aber weder die zusätzliche Übertragungswirkung der nahe verlaufenden Gas-Hochdruckleitung untersucht noch eine seismische Fachprüfung (inklusive Modellierung der Wellenübertragung) vorgelegt wird, ist diese Anforderung nicht erfüllt. Hinzu kommt, dass der Betrieb einer seismischen Messstation regelmäßig übergeordnete öffentliche Interessen (z. B. geowissenschaftliche Überwachung, Erdbebenfrühwarnung, Monitoring induzierter Seismizität) dient und damit als gewichtiger Belang in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Es wäre mindestens zu erwarten gewesen, dass: 1. die Lage und Orientierung der Gas-Hochdruckleitung in Bezug auf die seismische Station präzise kartographisch dargestellt, 2. ein schwingungstechnisches Gutachten zur Überlagerungseffekte „Windpark – Pipeline – Messstation“ erarbeitet, 3. und auf dieser Grundlage eine fundierte Stellungnahme des Stationsbetreibers eingeholt wird, die die langfristige Funktionsfähigkeit der Messstation bewertet. Solange diese Prüfungen fehlen, kann nicht nachvollziehbar festgestellt werden, dass der Betrieb der seismischen Messstation mit dem geplanten Windpark in dieser Konstellation vereinbar ist. Die pauschale Behauptung, etwaige Einschränkungen seien „akzeptabel“ oder „vertretbar“, bleibt ohne technische Unterfütterung und ist damit weder abwägungs- noch fachlich belastbar. Quellen • Abwägungsvorschlag zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (Gemeinde Kirchgellersen, 2024/2025): Auszüge zu seismischer Messstation, 5-km-Abstand und Gas-Hochdruckleitung (Pipeline) im Bereich des Plangebiets.	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

- Planzeichnung und Begründung Teil I (städtebaulicher Teil) zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Kirchgellersen“: Darstellung der Windvorangfläche im Umfeld der Leitungstrasse und Bezugnahmen auf die seismische Messstation.
- Begründung Teil II – Umweltbericht inkl. Pläne: Aussagen zu technischen Infrastrukturen (Leitungstrassen), seismischer Messstation und möglichen Betriebseinschränkungen bei Unterschreitung des 5-km-Abstands.
- Allgemeine fachliche Empfehlungen zu Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und seismischen Messstationen (BGR, seismologische Fachliteratur) – Anforderungen an niedrige Grundschwingungspegel und Vermeidung technischer Störquellen im 5–15-km-Umfeld.

26. Verwendung veralteter und selektiv ausgewählter Literatur- und Datengrundlagen in Avifauna-, Fledermaus- und Umweltgutachten

Die zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans vorliegenden Fachgutachten (Avifauna PGM, Fledermausuntersuchung LEWATANA, Umweltbericht Teil II) erwecken den Eindruck einer aktuellen, am „Stand von Wissenschaft und Technik“ orientierten Bewertung. Bei näherer Betrachtung zeigt sich jedoch, dass ein erheblicher Teil der herangezogenen Literatur- und Datengrundlagen veraltet ist bzw. selektiv ausgewählt wurde und neuere, für die Bewertung zentral relevante Fachquellen nicht oder nur randständig berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere die Themenfelder Kollisions- und Mortalitätsrisiko windenergiesensibler Vogelarten (Rotmilan, Greifvögel, Kranich), Barotrauma und Zugfledermäuse, kumulative Wirkungen sowie aktuelle BfN-/UBA-/KNE-Leitlinien zur artenschutzrechtlichen Bewertung von Windenergievorhaben. Gleichzeitig werden einzelne ältere Studien und Leitfäden ohne Einordnung ihres Gültigkeits- bzw. Aktualitätsstatus zitiert und so genutzt, als gäben sie weiterhin den maßgeblichen Erkenntnisstand wieder.

Nach § 2 Abs. 3 BauGB und § 17 UVPG sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen und der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung die für die

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Es werden die verbindlichen Bewertungsgrundlagen für Windenergie an Land und für Niedersachsen genutzt (u.a. Winderlass, Kartierleitfäden).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Abwägung erheblichen Belange „nach dem Stand der Wissenschaft und Technik“ zu ermitteln und zu bewerten; § 45b BNatSchG verlangt für die artenschutzrechtliche Signifikanzprüfung eine populationsbezogene Betrachtung auf Basis aktueller Erkenntnisse. Im hier vorliegenden Verfahren fällt demgegenüber auf, dass neuere zentrale Fachgrundlagen – etwa BfN-Schriften zur Bewertung der Vogel- und Fledermausmortalität an WEA (z. B. Bernotat & Dierschke 2021, BfN-Schriften 593, 602, 634, 724), aktualisierte Hinweise der LAG Vogelschutzwarten, KNE- und UBA-Praxishilfen zu kumulativen Wirkungen, Barotrauma und Abschaltstandards – entweder gar nicht oder nur punktuell und ohne Konsequenzen für die Bewertung herangezogen werden. Stattdessen greifen die Gutachten wiederholt auf ältere, teilweise vor 2010/2012 entstandene Quellen zurück, die bei Erscheinen aktuellerer Leitlinien ausdrücklich als überholt gelten oder zumindest ergänzungsbedürftig wären. Diese selektive Nutzung älterer Literatur ist nicht nur ein formales Aktualitätsproblem, sondern verzerrt auch inhaltlich die Risiko- und Konfliktbewertung. So liegen zu Rotmilan, Schwarzmilan, Rohr- und Wiesenweihe, Kranich und anderen windenergiesensiblen Arten inzwischen umfangreiche neue Auswertungen zu Kollisionsraten, Mortalitätsbudgets und populationsökologischen Auswirkungen vor, die zu einer deutlich strengeren Bewertung vieler Standorte geführt haben. Ähnliches gilt für Fledermäuse: Seit Mitte der 2010er-Jahre ist das Phänomen des Barotraumas, die besondere Gefährdung wandernder Hochfliegerarten und die Wirksamkeit schwellenwertbasierter Abschaltalgorithmen in zahlreichen Studien und Synthesen dokumentiert; aktuelle BfN- und Länderleitfäden haben daraus konkrete Anforderungen an Erfassung, Bewertung und Vermeidungsmaßnahmen abgeleitet. Die FNP-Unterlagen dagegen zitieren einzelne frühere Arbeiten, die noch von einem geringeren Gefährdungsniveau ausgehen oder Barotrauma und Zugrisiken nur am Rande erwähnen, und übernehmen diese zurückhaltende Sichtweise faktisch in die heutige Bewertung – ohne die seitdem erfolgte Evidenzverdichtung zu berücksichtigen.	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Hinzu kommt, dass auch bei den verwendeten Hintergrunddaten (Rote Listen, Brutvogelatlant, Monitoringprogramme) die Aktualität nicht durchgängig gesichert ist. Es bleibt vielfach unklar, ob die jeweils jüngsten Fassungen der Roten Listen (Bund/Land), der landesweiten Brutvogel- und Fledermausdaten, der FFH-Berichte und der Fachkarten (z. B. Biotopverbund, Schutzgebiete, aktuelle RROP-/LROP-Fassungen) ausgewertet wurden oder ob auf ältere Datenstände zurückgegriffen wurde, die nachfolgende Bestandsrückgänge oder Neuausweisungen sensibler Gebiete nicht mehr abbilden. Besonders kritisch ist dies bei Arten mit dynamischen Bestandsentwicklungen (z. B. agrarlandgebundene Brutvögel, bestimmte Fledermausarten) und bei der Betrachtung kumulativer Wirkungen, die zwingend den aktuellen Ausbauzustand der Windenergienutzung in der Region berücksichtigen müsste.

In der Summe entsteht der Eindruck einer selektiven Datennutzung: Quellen, die zu einer niedrigen Konflikt- bzw. Bedeutungseinschätzung passen, werden zitiert und in den Vordergrund gestellt; neuere, restriktivere oder auf eine höhere Gefährdungslage hinweisende Erkenntnisse bleiben unberücksichtigt oder werden ohne Begründung nicht in die Bewertungsmethodik integriert. Dies führt dazu, dass zentrale Parameter der Signifikanzprüfung (z. B. zulässige Zusatzmortalität, Schwellenwerte für landesweit bedeutende Vorkommen, Anforderungen an Abschaltkonzepte, kumulative Effekte) auf einem überholten oder unvollständigen Wissensstand basieren. Eine solche Vorgehensweise widerspricht unmittelbar den Vorgaben von § 17 UVPG zur Darstellung der Methoden, Quellen und Unsicherheiten sowie § 2 Abs. 3 und § 1 Abs. 7 BauGB, die eine sachgerechte, auf vollständiger und aktueller Tatsachengrundlage beruhende Abwägung verlangen.

Aus wissenschaftlich Sicht ist die Planung damit nicht mehr anschlussfähig an den heutigen Stand der Diskussion zu Windenergie und Naturschutz. Eine tragfähige, rechtssichere Umwelt- und Artenschutzbewertung erfordert, dass:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
– die maßgeblichen aktuellen BfN-, UBA-, KNE- und LAG-VSW-Leitlinien und Synthesen vollständig einbezogen, – ältere, inzwischen überholte Quellen als solche gekennzeichnet und in ihrer Bedeutung relativiert, – aktuelle Monitoring- und Bestandsdaten (Rote Listen, Atlanten, FFH-Berichte, Schlagopferdatenbanken, regionale Fachdaten) systematisch ausgewertet – und die daraus folgenden strengeren Bewertungsmaßstäbe (insbesondere zu Mortalität, kumulativen Effekten, Barotrauma, Zugfledermäusen, landesweit bedeutenden Vorkommen) konsequent in die Signifikanz- und Erheblichkeitsprüfung übernommen werden. Solange dies nicht erfolgt, liegt ein strukturelles Ermittlungs- und Bewertungsdefizit vor; die im Umweltbericht gezogenen Schlussfolgerungen zu „geringer“ oder „nicht erheblicher“ Betroffenheit der Schutzgüter Vögel und Fledermäuse sowie zur Nichtrelevanz kumulativer Konflikte sind methodisch und rechtlich nicht belastbar. Quellen • Anhang 1 Avifaunistische Untersuchung (PGM, 2024) zur 55. Änderung des FNP „Windpark Kirchgellersen“ – verwendete Literatur- und Bewertungsgrundlagen. • Anhang 2 Fledermausuntersuchung (LEWATANA, 2024) – Erfassungsdesign, Bewertungsmethodik, Literaturverzeichnis. • Begründung Teil II – Umweltbericht inkl. Pläne (Gemeinde Kirchgellersen, 2024/2025) – herangezogene Fachquellen, Aussagen zum Stand der Wissenschaft. • BfN-Schriften und Arbeitshilfen zu Windenergie, Vögeln und Fledermäusen (u. a. BfN-Skripten 512, 593, 602, 634, 724) – aktuelle Bewertungsmaßstäbe zu Mortalität, landesweit bedeutenden Vorkommen, kumulativen Effekten und Abschaltstandards.	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

- Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.3: Kollisionsgefährdung von Vögeln an Windenergieanlagen.
- LAG Vogelschutzwarten / KNE / UBA: aktuelle Handreichungen und Praxishilfen zur artenschutzrechtlichen Bewertung von Windenergievorhaben (Vögel und Fledermäuse, kumulative Wirkungen, Barotrauma, Zugrisiken).

27. Methodische Unsicherheiten und Datenlücken werden im Umweltbericht nicht offen gelegt (§ 17 UVPG)

Der Umweltbericht zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Kirchgellersen“ erweckt an mehreren Stellen den Eindruck einer „umfassenden“, „repräsentativen“ bzw. „ausreichenden“ Datengrundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen. Gleichzeitig zeigen die Fachgutachten (Avifauna, Fledermäuse, Biotope) und die dort beschriebenen Untersuchungsdesigns deutliche Einschränkungen: saisonal unvollständige Erfassungen (v. a. bei Fledermäusen und Zug-/Rastvögeln), fehlende oder reduzierte Erfassung kritischer Übergangszeiten (Frühjahr/Herbst), überwiegend bodennahe Messtechnik ohne systematische Erfassung im Rotorkorridor, teilweise geringe Stichprobengrößen sowie eine weitgehend qualitative Bewertung („gering/mittel/hoch“ ohne Schwellenwerte). Diese methodischen Grenzen werden im Umweltbericht jedoch nicht transparent dargestellt, sondern durch zusammenfassende Formulierungen nivelliert.

§ 17 Abs. 1 UVPG verpflichtet den Planungsträger ausdrücklich, im Umweltbericht nicht nur die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen anhand der „bestehenden Kenntnisse“ zu beschreiben und zu bewerten, sondern auch „die für die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen angewandten Verfahren sowie etwaige Schwierigkeiten (wie technische Lücken oder fehlende Kenntnisse)“ darzustellen. Dies dient gerade dem Zweck, für Öffentlichkeit und Fachbehörden erkennbar zu machen, auf welcher qualitativen und

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Die Gutachten habe keine methodischen Mängel.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

quantitativen Grundlage die Umweltbewertung erfolgt und wo Unsicherheiten bestehen, die ggf. Vorsorge- oder Nachbesserungserfordernisse auslösen. Ein Umweltbericht, der Erfassungs- und Bewertungsdefizite nicht offenlegt, verfehlt diesen Transparenzanspruch und behindert eine sachgerechte Beteiligung.

Im vorliegenden Verfahren wird dieser gesetzliche Transparenzstandard erkennbar unterschritten. So verweist der Umweltbericht etwa bei Avifauna und Fledermäusen auf eine „repräsentative Datengrundlage“ und kommt zu zusammenfassenden Bewertungen („keine erheblichen Beeinträchtigungen“, „Bedeutung gering bis mittel“), ohne zugleich klar herauszuarbeiten,

- dass die avifaunistischen Kartierungen zeitlich begrenzt sind und insbesondere Zug- und Rastvogelphasen nur eingeschränkt erfasst wurden,
- dass die Fledermauskartierung primär bodennah und in begrenzten Zeitfenstern erfolgte, Übergangszeiten und Zugspitzen nicht systematisch abbildet und eine Erfassung im Rotorkorridor fehlt,
- dass Bewertungskategorien wie „gering / mittel / hoch“ nicht durch veröffentlichte Schwellenwerte oder populationsbezogene Referenzen hinterlegt sind,
- und dass für wesentliche Fragen (z. B. Kumulation mit bestehenden und geplanten Windparks, Verbundfunktionen für Fledermäuse, langfristige Effekte auf windenergiesensible Großvogelarten) keine belastbaren quantitativen Modellierungen oder Szenarien vorliegen.

Statt diese methodischen Grenzen explizit zu benennen, blendet der Umweltbericht sie im Wesentlichen aus oder relativiert sie durch pauschale Aussagen zur „Eignung“ der Datengrundlage. Eine eigenständige Kapitelstruktur zu „Methoden, Datenbasis, Unsicherheiten und Lücken“ – wie sie in vielen aktuellen SUP-/UVP-Leitfäden als Standard empfohlen wird – fehlt. Auch in den artenschutzbezogenen Teilen werden methodische Probleme (z. B. eingeschränkte Erfassbarkeit bestimmter Arten, Abschätzung verdeckter Mortalität, Barotrauma, Nutzungen im Rotorkorridor) nicht als Unsicherheiten kenntlich gemacht, sondern

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

eher in der Tendenz verharmlost oder auf spätere Genehmigungsverfahren verschoben („nähere Prüfung im Einzelfall“).

Rechtlich ist dies problematisch aus zwei Gründen:

1. Verstoß gegen § 17 UVPG (Transparenz zu Methoden und

Schwierigkeiten): Indem wesentliche Schwierigkeiten (saisonale Lücken, fehlende Höhen- und Verbundanalysen, qualitative statt quantitativer Bewertungsansätze) im Umweltbericht nicht als solche ausgewiesen werden, ist die Anforderung, „verwendete Methoden und Schwierigkeiten“ darzustellen, nicht erfüllt. Die Öffentlichkeit kann weder erkennen, wo Daten fehlen, noch, wie sich diese Lücken auf die Bewertung auswirken.

2. Ermittlungs- und Bewertungsdefizit nach § 2 Abs. 3, § 1 Abs. 7 BauGB:

Wenn methodische Unsicherheiten systematisch nicht als solche behandelt werden, besteht die Gefahr, dass sie in der Abwägung faktisch wie „Nicht-Konflikte“ behandelt werden. Anstatt bei unklarer Datenlage Vorsorge walten zu lassen oder Nachermittlungen anzuordnen, wird eine scheinbare Gewissheit („keine erheblichen Beeinträchtigungen“) konstruiert, die von der Datengrundlage nicht gedeckt ist.

Aus wissenschaftlich-fachlicher Sicht ist dieses Vorgehen ebenfalls nicht mehr zeitgemäß. Aktuelle BfN-, UBA- und KNE-Leitfäden zur artenschutzrechtlichen Prüfung und zur Strategischen Umweltprüfung betonen, dass Unsicherheiten integraler Bestandteil der Bewertung sind und im Sinne des Vorsorgeprinzips zu einer eher konservativen, vorsichtigen Interpretation führen müssen – insbesondere bei streng geschützten Arten, bei kumulativen Wirkungen und in Verbundräumen. Typische Standards sind heute: explizite Benennung von Kenntnislücken, qualitative oder semi-quantitative Unsicherheitsangaben (z. B. Vertrauensniveaus, Spannweiten), Darstellung von worst-case-Szenarien und Benennung von Monitoring- bzw. Nachsteuerungserfordernissen, wenn auf Basis unvollständiger Daten entschieden wird.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Der Umweltbericht zur 55. FNP-Änderung geht hier den entgegengesetzten Weg: Er suggeriert eine weitgehende Vollständigkeit und Belastbarkeit der Datengrundlage, ohne deren Restriktionen transparent zu machen, und zieht daraus relativierende Schlussfolgerungen („keine erheblichen Beeinträchtigungen“), die im Lichte der dokumentierten methodischen Lücken (u. a. in den Avifauna- und Fledermausgutachten) nicht gerechtfertigt sind. Damit wird die Beteiligung von Öffentlichkeit und Fachbehörden entwertet, da diese die Tragfähigkeit der Einschätzungen nicht realistisch beurteilen können.

Zusammenfassend ist festzustellen:

- Der Umweltbericht legt die methodischen Unsicherheiten und Datenlücken – insbesondere bei Avifauna, Fledermäusen, kumulativen Wirkungen und Verbundfunktionen – nicht in der von § 17 UVPG geforderten Weise offen.
- Die fehlende Transparenz führt zu einem Ermittlungs- und Bewertungsdefizit im Sinne von § 2 Abs. 3 und § 1 Abs. 7 BauGB, weil unklare bzw. unzureichend untersuchte Konflikte faktisch als „nicht erheblich“ behandelt werden.
- Fachlich wird der aktuelle Standard einer vorsorgeorientierten, unsicherheitsbewussten Umweltprüfung verfehlt, insbesondere im Hinblick auf streng geschützte Arten und kumulative Effekte.

Quellen

- Gemeinde Kirchzellern (2025): Begründung Teil II – Umweltbericht inkl. Pläne zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Kirchzellern“, insbesondere Kapitel zu Avifauna, Fledermäusen, kumulativen Wirkungen und zusammenfassender Bewertung.
- PGM (2024): Avifaunistische Untersuchung (Anhang 1) – Erfassungsdesign, Zeiträume, Bewertungskategorien; Abgleich mit den zusammenfassenden Aussagen im Umweltbericht.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

- LEWATANA (2024): Fledermausuntersuchung (Anhang 2) – Erfassungsdesign, Zeiträume, Erfassungsorte, Bewertungssystematik; Abgleich mit der Darstellung im Umweltbericht.
- UVPG, insbesondere § 17 (Inhalt des Umweltberichts: Darstellung von Methoden, Datenbasis, Schwierigkeiten und Unsicherheiten).
- Baugesetzbuch, insbesondere § 2 Abs. 3 (Ermittlungs- und Bewertungsgebot) und § 1 Abs. 7 (Abwägungsgebot).
- BfN-, UBA- und KNE-Leitfäden zur Umweltprüfung und artenschutzrechtlichen Bewertung bei Windenergievorhaben (Hinweise zur Behandlung von Unsicherheiten, worst-case-Ansätzen und Monitoring-/Nachsteuerungserfordernissen).

28. Unvollständige und pauschale Behandlung der eingegangenen

Stellungnahmen von Fachbehörden und Öffentlichkeit

Die zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Kirchgellersen“ vorliegenden Abwägungsunterlagen zur frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (u. a. „Abwägungsvorschlag frühzeitige Behördenbeteiligung“, „Abwägungsvorschlag frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung“, „Sammelabwägung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung“) zeigen, dass eine Vielzahl inhaltlich substantieller Stellungnahmen sehr schematisch und weitgehend pauschal beantwortet wurde. Fachlich und rechtlich anspruchsvolle Einwände – etwa zur Einstufung als Beschleunigungsgebiet nach § 249c BauGB, zur fehlenden Alternativenprüfung, zur avifaunistischen und fledermauskundlichen Methodik (Artenvielfalt, Rotmilan, Zugfledermäuse, Barotrauma), zu kumulativen Wirkungen, zum Konflikt mit LROP/RRÖP oder zur seismischen Messstation – werden regelmäßig in Sammelblöcken zusammengefasst und mit standardisierten Formeln wie „wird zur Kenntnis genommen“, „wird nicht geteilt“, „die Gutachten kommen zu einem anderen Ergebnis“ oder „eine weitergehende Prüfung bleibt dem Genehmigungsverfahren vorbehalten“ beantwortet, ohne dass erkennbar ist, inwiefern die vorgebrachten Argumente in die planerische Abwägung eingeflossen sind oder zu einer Überarbeitung der fachlichen Grundlagen geführt haben.

Die Kritik an der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung wird nicht geteilt. Alle Argumente wurden geprüft, sofern diese für die Aufstellung einer Flächennutzungsplanänderung relevant sind. Wenn die Argumente neue Erkenntnisse gebracht haben und in der Abwägung so stärker von Belang waren, wurde dies auch im Abwägungsvorschlag erörtert (z.B. beim Thema Trinkwasserschutzgebiet).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Aus den Abwägungsunterlagen ist nicht ersichtlich, dass zentrale Kritikpunkte – etwa: • die fehlende dokumentierte Negativprüfung zu § 249c Abs. 2 BauGB (landesweit bedeutende Vogelvorkommen), • die unzureichende Alternativen- und Variantenprüfung (Repowering, andere Suchräume, Verkleinerung/Verschiebung der Fläche), • die Diskrepanz zwischen dokumentierter Artenvielfalt und Bewertung als „gering/nicht überregional bedeutsam“, • die methodischen Defizite bei Fledermäusen (Jahreszeitenabdeckung, Rotor-korridor, Barotrauma, Zugfledermäuse), • der Konflikt mit LROP-/RROP-Zielen (Wald, Ruhe-/Erholungsräume, Biotopverbund, Klimakorridore) zu einer inhaltlichen Nachsteuerung geführt hätten. Weder werden ergänzende Gutachtenaufträge dokumentiert (z. B. Nachkartierung, zusätzliche Erhebungsjahre, vertiefte FFH-/Artenschutzprüfung), noch ist ein erkennbarer Abwägungsprozess zugunsten oder zulasten bestimmter Belange nachvollziehbar dargestellt. Stattdessen werden sorgfältig begründete Einwände von Bürgern, Initiativen und Fachverbänden oft gemeinsam mit formelhaften oder allgemeinen Hinweisen in Sammelantworten abgehandelt, ohne die jeweils spezifische Argumentationslinie (z. B. konkrete Verweise auf BfN-/UBA-Standards, wissenschaftliche Literatur, Rechtsprechung) einzeln zu würdigen.	Eine Abwägung zu den (abermals vorgebrachten) Kritikpunkten finden sich in dieser vorliegenden Abwägungstabelle.
Rechtlich widerspricht dieses Vorgehen den Anforderungen an die Beteiligung und Abwägung in der Bauleitplanung. Nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sind die im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen auszuwerten; nach § 2 Abs. 3 und § 1 Abs. 7 BauGB müssen die für die Abwägung relevanten Belange vollständig ermittelt, zutreffend bewertet und in einer nachvollziehbaren Abwägungsentscheidung gegeneinander und untereinander gerecht ausgeglichen werden. Die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts betont, dass dabei insbesondere substantiierte, fachlich begründete Einwendungen – etwa Stellungnahmen, die auf aktuelle Fachliteratur, Leitfäden und	Die geäußerte Kritik bezieht sich auf den Umgang mit den Stellungnahmen in Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, die § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sind jedoch nur für die formelle Beteiligung verpflichtend.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Rechtsprechung Bezug nehmen – nicht lediglich pauschal „zur Kenntnis“ genommen oder mit formelhaften Hinweisen auf bestehende Gutachten abgetan werden dürfen. Vielmehr ist darzulegen, ob und wie diese Argumente zu Änderungen des Plans, Ergänzungen der Ermittlungen oder zumindest zu einer nachvollziehbaren Abwägungsentscheidung geführt haben. Sammelabwägungen („Sammelinterpretieren“) sind zwar zulässig, dürfen aber nicht dazu führen, dass individuelle, abwägungserhebliche Gesichtspunkte „untergehen“ oder inhaltlich überhaupt nicht adressiert werden. Im vorliegenden Verfahren ist genau dies zu beobachten: • Stellungnahmen, die dezidiert auf Lücken in der FFH-/Gebietsschutzprüfung, in der kumulativen Wirkungsanalyse oder in der populationsbezogenen artenschutzrechtlichen Bewertung hinweisen, werden überwiegend mit dem Hinweis beantwortet, die vorhandenen Gutachten seien „ausreichend“ oder „zu einem anderen Ergebnis gekommen“. Eine eigenständige Auseinandersetzung mit den konkret benannten Normen (z. B. § 34 BNatSchG, § 45b BNatSchG, Art. 6 FFH-RL), mit den zitierten BfN-/UBA-Papieren oder mit der angeführten Rechtsprechung ist in den Abwägungstexten nicht erkennbar. • Fachlich differenzierte Einwände zu Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe, Wiesenweihe, Kranich und anderen windenergieempfindlichen Arten – einschließlich Hinweisen auf Mortalitätsstudien, Empfindlichkeitsstufen und aktuelle BfN-Schriften – werden pauschal mit Verweis auf das vorliegende Avifauna-Gutachten beantwortet, ohne zu prüfen, ob dieses Gutachten seinerseits noch dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Leitlinien entspricht oder ergänzt werden müsste. • Umfangreiche Stellungnahmen zur Fledermausfauna, zur Bedeutung von Barotrauma, Zugfledermäusen, Gondelmonitoring und betriebsbezogenen Abschaltkonzepten werden nicht zum Anlass genommen, das Erfassungs- und Bewertungsdesign kritisch zu hinterfragen oder konkrete Nachforderungen (z. B. zusätzliche Messungen im Rotorkorridor, verpflichtende Abschaltalgorithmen) in den Plan aufzunehmen.	Eine Abwägung zu den (abermals vorgebrachten) Kritikpunkten finden sich in dieser vorliegenden Abwägungstabelle.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Fachlich zeigt sich damit ein strukturelles Muster: Die Planungsstelle nutzt das Beteiligungsverfahren nicht als Instrument zur Verbesserung und Aktualisierung der fachlichen Grundlage, sondern primär zur formalen Abarbeitung eingehender Stellungnahmen. Substantielle Hinweise auf methodische Lücken, neue Fachstandards oder planerische Alternativen führen nicht zu einer sichtbaren Weiterentwicklung des Plans, sondern werden durch pauschale Bezugnahmen auf vorhandene Unterlagen „neutralisiert“. Dies widerspricht dem Leitbild einer lernenden, iterativen Planung, wie es in moderner Umwelt- und Raumplanungspraxis (insbesondere in SUP- und Energieplanungsverfahren) gefordert wird.

Aus rechtlicher Sicht begründet diese Vorgehensweise sowohl ein Ermittlungsdefizit (§ 2 Abs. 3 BauGB) als auch einen Abwägungsmangel (§ 1 Abs. 7 BauGB):

- Ermittlungsdefizit, weil substantiierte, auf konkrete Normen und Fachstandards gestützte Stellungnahmen Anlass zu weitergehenden Ermittlungen (z. B. Ergänzungsgutachten, Nachkartierungen, vertiefte FFH-/Artenschutzprüfung) geben müssten, die hier ersichtlich unterblieben sind.
- Abwägungsmangel, weil nicht erkennbar ist, dass die vorgebrachten Belange – insbesondere im Bereich Arten- und Gebietsschutz, kumulative Wirkungen, Wasser/Boden, Erholung/Landschaftsbild und seismische Messstation – mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägungsentscheidung eingestellt wurden.

Hinzu kommt, dass die Abwägungsunterlagen selbst nur begrenzt transparent sind:

Die Zusammenführung von sehr unterschiedlichen Einwänden in abstrakte Kategorien (z. B. „Naturschutz“, „Landschaftsbild“, „Erholung“) und die Vergabe weitgehend uniformer Antwortbausteine erschweren es der Öffentlichkeit, nachzuvollziehen, welche konkreten Argumente im Verfahren welche konkrete Wirkung entfaltet haben. Eine ordnungsgemäße Dokumentation der Abwägung im Sinne von § 6 Abs. 5 BauGB – also die nachprüfbar Darlegung, welche

Da die Inhalte der Stellungnahme sich inhaltlich wiederholen, ist eine Bündelung nach Themenbereichen zielbringend.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen wie berücksichtigt wurden – ist so kaum gegeben.

Aus wissenschaftlich-fachlicher Sicht ist dieses Vorgehen deutlich hinter dem Stand der Planungs- und Beteiligungspraxis zurück. Moderne Leitfäden zur Umweltprüfung und zur Öffentlichkeitsbeteiligung empfehlen ausdrücklich, substantielle Stellungnahmen als Ressource zu verstehen, um Datenlücken zu schließen, Bewertungsmethoden zu aktualisieren und Alternativen zu schärfen. Die 55. FNP-Änderung nutzt diese Chance nicht; das Verfahren wirkt in der Beteiligungsphase formal korrekt, inhaltlich aber weitgehend immun gegenüber Kritik.

Quellen

- Gemeinde Kirchgellersen (2025): „Abwägungsvorschlag frühzeitige Behördenbeteiligung“ zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Kirchgellersen“.
- Gemeinde Kirchgellersen (2025): „Abwägungsvorschlag frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung“ und „Sammelabwägung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung“ zur 55. FNP-Änderung.
- Begründung Teil I (Städtebaulicher Teil) und Teil II (Umweltbericht) zur 55. Änderung des FNP „Windpark Kirchgellersen“ – Aussagen zur Beteiligung, Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen.
- Baugesetzbuch (BauGB), insbesondere §§ 1 Abs. 7, 2 Abs. 3, 3 Abs. 2, 4 Abs. 2, 6 Abs. 5.
- UVPG, insbesondere § 17 (Darstellung wesentlicher Untersuchungsschritte, Bewertungsmaßstäbe und Unsicherheiten).
- Fachliteratur und Rechtsprechung des BVerwG zur Abwägung in der Bauleitplanung und zur Behandlung substantieller Stellungnahmen (Konkretisierung der Anforderungen an Ermittlung, Bewertung und Dokumentation).

Fazit

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Nach alledem ergibt sich in der Gesamtschau ein durchgängiges Bild erheblicher rechtlicher und fachlicher Defizite der 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Kirchgellersen“. Die Planung leidet nicht an einzelnen Randmängeln, sondern an strukturellen Schwächen: • Die Einstufung als Beschleunigungsgebiet nach § 249c BauGB ist weder formell sauber hergeleitet (fehlende, nachvollziehbare Negativprüfung) noch materiell tragfähig, weil die eigenen Gutachten ein hoch bedeutsames Vorkommen windenergiesensibler Arten dokumentieren. • Die nach § 2 Abs. 3 und 4 BauGB sowie § 40 UVPG geforderte Alternativen- und Variantenprüfung findet faktisch nicht statt; Repowering-Optionen und weniger konfliktträchtige Standorte werden nicht ernsthaft geprüft. • Vorgaben von LROP und RROP zu Wald, Erholungsräumen, Biotopverbund, Klima- und Luftaustausch sowie der Vorrang von Repowering werden nicht systematisch ermittelt, kartiert und in der Abwägung berücksichtigt. • Die Steuerungswirkung des FNP (Konzentrationszone mit Ausschlusswirkung oder bloße Potenzialfläche) bleibt unklar; die Planung nimmt zugleich die Privilegien eines Beschleunigungsgebiets in Anspruch, ohne die dazu notwendige konsistente Konzeption nach der Rechtsprechung des BVerwG zu erfüllen. Auf der Ebene der Fachgutachten und Schutzgüter setzt sich dieses Muster fort: • Für Avifauna und Fledermäuse werden zwar umfangreiche Daten erhoben, diese aber nicht nach aktuellem fachlichen Standard ausgewertet und bewertet. Insbesondere fehlen quantitative Schwellenwerte, populationsbezogene Einordnungen (z. B. 1%-Regel, Verantwortungsarten) und transparente Bewertungsmatrizen.	Der Stellungnahme wird überwiegend nicht gefolgt. Zur Abwägung siehe oben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

- Bei Vögeln besteht ein eklatanter Widerspruch zwischen dokumentierter Artenvielfalt (u. a. 107 Vogelarten, 25 Rote-Liste-Arten, mehrere Anhang-I-Arten) und der Bewertung als „gering“ oder „nicht überregional bedeutsam“. Schlüsselararten wie Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe, Wiesenweihe und Kranich werden trotz nachgewiesener intensiver Funktionsraumnutzung planerisch herabgestuft.

- Bei Fledermäusen bleibt das Erfassungsdesign hinter dem Stand der Technik zurück (zeitliche Abdeckung, Erfassung kritischer Zugphasen, vertikale Erfassung im Rotorkorridor, Leitstrukturen, Quartier- und Verbundräume). Barotrauma, Zugfledermäuse und artspezifische Risiken werden nicht angemessen berücksichtigt; Abschalt- und Minderungsmaßnahmen werden nicht standortspezifisch aus den Daten abgeleitet.

- FFH-/Gebietsschutz, kumulative Wirkungen mit bestehenden und geplanten Windparks, Biotopverbundfunktionen sowie Auswirkungen auf weitere Schutzgüter (Wasser/Grundwasser, Boden/Moor, Klima, Erholung, Landschaft, Gesundheit, Seismik) werden nur fragmentarisch oder pauschal behandelt; methodische Unsicherheiten werden im Umweltbericht nicht offen gelegt.

Diese Defizite betreffen zentrale materiell-rechtliche Anforderungen (u. a. § 1 Abs. 4, § 1 Abs. 6 und 7, § 2 Abs. 3 und 4, § 35 Abs. 3, § 6 Abs. 5, § 249c BauGB; §§ 16, 17, 40 UVPg; §§ 34, 44, 45b BNatSchG; Art. 4 VRL, Art. 6 und 12 FFH-RL) und führen dazu, dass die Abwägung auf einer unvollständig und teils widersprüchlich ermittelten Tatsachengrundlage beruht. Eine rechtssichere Aussage, wonach die geplante Windvorrangfläche mit den Belangen von Naturschutz, Artenschutz, Raumordnung, Wasser, Boden, Klima, Erholung, Gesundheit und seismischer Messinfrastruktur vereinbar wäre, ist auf dieser Basis nicht möglich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Vor diesem Hintergrund beantrage ich zusammenfassend: 1. Die 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Kirchgellersen“ in der vorliegenden Fassung nicht zu beschließen. 2. Das Verfahren so lange auszusetzen, bis o eine vollumfängliche und methodisch saubere Alternativen- und Variantenprüfung (insbesondere unter Priorisierung von Repowering und konfliktärmeren Standorten) vorliegt, o die Einstufung als Beschleunigungsgebiet nach § 249c BauGB durch eine nachvollziehbare Negativprüfung zu den Ausschlussstatbeständen, insbesondere zu landesweit bedeutsamen Vorkommen europäischer Vogelarten, fachlich und rechtlich tragfähig belegt ist oder auf diese Einstufung verzichtet wird, o Avifauna- und Fledermausgutachten nach aktuellem BfN-/Länderstandard (quantitative, populationsbezogene und artspezifische Bewertung, Erfassung kritischer Jahreszeiten und Höhenbänder, Funktionsräume, Barotrauma, Zugarten) überarbeitet und ggf. ergänzt sind, o eine belastbare FFH-Vorprüfung bzw. -Verträglichkeitsprüfung einschließlich kumulativer Wirkungsanalyse sowie eine raumordnerische Bewertung im Hinblick auf Biotopverbund, Naturpark, Erholungsfunktion und Klima-/Luftaustauschräume durchgeführt und im Umweltbericht nachvollziehbar dokumentiert ist, o die Auswirkungen auf die seismische Messstation, die angrenzende Pipeline-Infrastruktur sowie die Gesundheitsvorsorge (Lärm, Infraschall) mit belastbaren, vorsorgeorientierten Analysen und – soweit erforderlich – verbindlichen betrieblichen Auflagen hinterlegt sind.	Die Abwägung, wie mit den vorgebrachten Stellungnahmen umzugehen ist, fasst der Rat der Samtgemeinde Gellersen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

3. Alternativ die Fläche „Windpark Kirchgellersen“ aus der 55. FNP-Änderung herauszunehmen bzw. deutlich zu verkleinern und konfliktarme Alternativstandorte vorrangig zu entwickeln.

Sollte die Gemeinde die Planung in der derzeitigen Form dennoch fortführen, wäre dies nach meiner Auffassung mit erheblichen rechtlichen Risiken verbunden. Angesichts der aufgezeigten Ermittlungs-, Bewertungs- und Abwägungsmängel ist die FNP-Änderung in der vorliegenden Form weder raumordnerisch noch naturschutz- und artenschutzrechtlich noch verfahrensrechtlich belastbar. Eine naturverträgliche und rechtssichere Energiewende erfordert im Gegenteil eine sorgfältige, transparente Planung mit klaren fachlichen Standards, einer ehrlichen Alternativenprüfung und der konsequenten Beachtung von Schutzgebieten, Arten und Verbundräumen – dies leistet die vorliegende 55. Änderung des Flächennutzungsplans aus den dargelegten Gründen derzeit nicht.